



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

12. Jahrgang

Schwerin, den 14. August

Nr. 8/2002

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung über die Unterrichtsversorgung an den allgemein bildenden Schulen und beruflichen Schulen für das Schuljahr 2002/2003 (Unterrichtsversorgungsverordnung 2002/2003 – UntVersVO 2002/2003) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-50.....	336
Richtlinie über die Förderung der IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen.....	354
Regelung zum Verfahren bei der Besetzung von Stellen der Schulleiter/-innen und deren Vertreter/-innen (Leitungsstellen) an öffentlichen Schulen vom 31. Mai 2000 (Mittl.bl. BM M-V S. 318).....	371

Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bioproduct Technology an der Fachhochschule Neubrandenburg.....	371
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Bioproduct Technology an der Fachhochschule Neubrandenburg.....	382
Diplomprüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg für den Studiengang Geoinformatik.....	393
Prüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg für den Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften.....	405
Prüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg für den Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften.....	415
Prüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg für den Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement.....	425
Prüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg für den Master-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement.....	435

Fortsetzung auf S. 334

Jugend und Sport

Neugefasste Richtlinie zur Förderrichtlinie von Baumaßnahmen in Jugendherbergen.....	445
Richtlinie zur Förderung des Baues von Sporthallen in Mecklenburg-Vorpommern.....	447
Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaues in Mecklenburg-Vorpommern.....	449
Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Landeshaushaltes an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. für die Förderung des Sports und investiver Maßnahmen.....	453
Erlass zur Festlegung der Zahl der zehn- bis 26-jährigen Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern als Grundlage für den Umfang der Jugendförderung nach § 6 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes für das Haushaltsjahr 2003.....	456

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung.....	456
Stellenausschreibung Mittl.bl.BM M-V 2002 S. 261 - Berichtigung -	458
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	458
Ausländische Fremdsprachenassistenten an deutschen Schulen.....	459
Das EU-Bildungsprogramm SOKRATES II fördert Projektarbeit, Fremdsprachenassistenten und Lehrerfortbildung.....	459
Schüler-Projekte um Roboter-Technik – „Spurt“	461
schule@ndr.de – Fernsehen und Internet an der Schule.....	461
Deutscher Arbeitgeberpreis für Bildung 2002.....	462
21. Bundeswettbewerb Informatik 2002/2003.....	462
Europäischer Literaturwettbewerb – Literatur überwindet Grenzen IV.....	462
Bundeswettbewerb Mathematik 2003.....	463
Kreativ-Wettbewerb „No smog, no smog – ich brauch’ frische Luft!“.....	463
Vollwertig essen und trinken mit Genuss Kostenlose Leihgabe einer Wanderausstellung mit PC-Programm an Schulen.....	463
Pressemitteilungen:	
– Bildungsministerium förderte das 13. Internationale Folkloretanzfest für das Land Mecklenburg-Vorpommern	464
– Bildungsministerium unterstützt die 56. Greifswalder Bachwoche mit dem 77. Bachfest der Neuen Bachgesellschaft mit Fördermitteln in Höhe von 64.200 1	464
– Bildungsminister unterstreicht die Bedeutung der Arbeit der Musikschulen und würdigt das Engagement der Landeselternvertretung auf der Auftaktveranstaltung zum Deutschen Musikschultag „Musik macht Menschen“	464

	Seite
– Grundsteinlegung für den Erweiterungsbau der Ernst Barlach Stiftung – Bildungsministerium unterstützt den Neubau mit 127.800 1	465
– Bildungsministerium unterstützt 16. Schönberger Musiksommer mit Mitteln aus der Projektförderung in Höhe von 7.158 1	465
– Präsentation „Kunst und Galerien in Mecklenburg-Vorpommern“ in der Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern beim Bund in Berlin.....	465
– Bildungsministerium fördert Baltic Fashion Award als besonderes Kulturprojekt des Landes mit 22.500 1	466
– Mecklenburg-Vorpommerns Leibnitz-Institute feiern gemeinsam im Schweriner Schloss die zehnjährige Erfolgsgeschichte der außeruniversitären Forschung in Mecklenburg-Vorpommern.....	466
– Bildungsminister würdigte die Preisträger und Teilnehmer am Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“.....	467
– Grundschultag 2002: Leistungsanspruch in der Grundschule.....	467
– Stellungnahme des Bildungsministers zu den Ergebnissen Mecklenburg-Vorpommerns im Ländervergleich zu PISA-E.....	468

I. Amtlicher Teil

Verordnung über die Unterrichtsversorgung an den allgemein bildenden Schulen und beruflichen Schulen für das Schuljahr 2002/2003

(Unterrichtsversorgungsverordnung 2002/2003 - UntVersVO 2002/2003)

Vom 23. Juli 2002

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-50

Aufgrund des § 69 Nr. 10 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)², verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Allgemeines

– Schule für Körperbehinderte	8 – 13
– Schule für Gehörlose (auslaufend)	6 – 9
– Schule für Schwerhörige (auslaufend)	8 – 13
– Schule für Blinde und Sehbehinderte	8 – 10
– Schule zur individuellen Lebensbewältigung	8 – 9

(1) Diese Verordnung regelt die Verteilung der Lehrerstunden, die den Schulen nach dem jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung stehen. Die Stundenzuweisung ergibt sich aus den in der Anlage aufgeführten Lehrerstunden als Grundbedarf (Nummer 1) und den Zuschlägen für einen Zusatzbedarf (Nummer 2), für die beruflichen Schulen (Nummer 4 und 5). Bei der Ermittlung der Lehrerstunden für allgemein bildende Schulen ist die nach Nummer 3 dieser Verordnung vorzunehmende Klassenbildung zugrunde zu legen.

(2) Die unteren Schulaufsichtsbehörden für die allgemein bildenden Schulen sowie die oberste Schulaufsichtsbehörde für die beruflichen Schulen haben unter Berücksichtigung der Gesamtversorgung an den ihnen unmittelbar unterstellten Schulen eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung sicherzustellen.

(2) Abweichend hiervon beträgt die Klassenstärke der Sportklassen an Sportgymnasien in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel 20, in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 in der Regel 24 Schüler.

(3) Die Klassenstärke von Klassen an allgemein bildenden Schulen in den Jahrgangsstufen 1 und 5, in denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht (GU-Klassen) beschult werden, beträgt höchstens 24 Schüler.

(4) Für die Klassenbildung an kooperativen Gesamtschulen gelten die Bandbreiten der den Bildungsgängen entsprechenden Schularten.

(5) Bei der Bildung von Klassen und Kursen in der gymnasialen Oberstufe sowie der Einführungsphase und dem Kurssystem des Abendgymnasiums ist rechnerisch von 20 Schülern pro Klasse oder Kurs als durchschnittlicher Klassen- oder Kursfrequenz auszugehen.

Teil 2 Allgemein bildende Schulen

§ 2

Bildung von Klassen und Lerngruppen (Allgemeines)

(1) Die Klassen sind innerhalb folgender Bandbreiten zu bilden:

	Schülerinnen und Schüler
– Grundschule	20 – 28
– Hauptschule	18 – 24
– Realschule	24 – 30
– Klassen mit Haupt- und Realschülern an verbundenen Haupt- und Realschulen	22 – 28
– Regionale Schule	22 – 28
– Gymnasium (Klassen 5 bis 10)	24 – 30
– integrierte Gesamtschule	22 – 28
– allgemeine Förderschule (Klassen 1 und 2)	8 – 12
– allgemeine Förderschule (Klassen 3 bis 10)	11 – 15
– Sprachheilschule (einschließlich LRS-Klassen an Grundschulen)	11 – 12
– Schule für Erziehungsschwierige (einschließlich V-E-Klassen* an Grundschulen)	10 – 12

(6) Die Untergrenze der Bandbreite darf in den Jahrgangsstufen 6 bis 10 nur bei Einzigigkeit unterschritten werden oder wenn andernfalls die Obergrenze der Bandbreite überschritten wird. In der Jahrgangsstufe 5 darf die Untergrenze der Bandbreite nur dann unterschritten werden, wenn ansonsten die Obergrenze der Bandbreite überschritten wird. § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Schulentwicklungsplanungsverordnung vom 4. Oktober 2000 (Mittl.bl. BM M-V S. 475) ist entsprechend anzuwenden.

(7) Für die Bildung von Eingangsklassen gelten folgende Schülermindestzahlen:

	Schülermindestzahl
– Grundschule	14
– Hauptschule	
bei Einzigigkeit	18
bei Mehrzügigkeit	12
– Realschule	
bei Einzigigkeit	24
bei Mehrzügigkeit	15
– Regionale Schule	
bei Einzigigkeit	22
bei Mehrzügigkeit	14

* V-E-Klassen: Klassen für verhaltensgestörte und erziehungsschwierige Schüler

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V S. 283

- Gymnasium
 - bei Einzigkeit des gymnasialen Bildungsganges an kooperativen Gesamtschulen 24
 - bei Mehrzügigkeit 15

§ 3

Bildung von Klassen im Grundschulbereich

(1) Im Grundschulbereich darf die Schülermindestzahl von 14 Schülern für die Bildung einer Eingangsklasse dann unterschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass die Schülerzahl der Eingangsklasse im Schuljahr 2003/2004 mehr als 13 Schüler betragen wird. Liegt die Schülerzahl der Eingangsklasse im Schuljahr 2003/2004 ebenfalls unter 14 Schülern, so darf im Schuljahr 2002/2003 eine eigenständige Eingangsklasse nur dann eingerichtet werden, wenn im darauf folgenden Schuljahr die kombinierte Klasse der Jahrgangsstufen 1 und 2 mehr als 13 Schüler besuchen werden.

(2) Vorklassen mit weniger als zehn Schülern dürfen nicht gebildet werden.

(3) In den Diagnoseförderklassen soll die Klassenstärke zehn bis zwölf Schüler betragen. Bei Nichterreichen der erforderlichen Schülerzahl zur Einrichtung einer eigenständigen Diagnoseförderklasse kann aus Schülern von zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen eine kombinierte Diagnoseförderklasse mit mindestens zehn Schülern gebildet werden.

(4) Klassen mit weniger als sieben Schülern dürfen nicht gebildet werden.

(5) An Schulorten mit mehr als einer Grundschule werden für die Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 1 alle entsprechenden Schülerinnen und Schüler dieses Schulortes berücksichtigt. In Abhängigkeit von der Anzahl dieser Schülerinnen und Schüler ergibt sich die Anzahl der zu bildenden Klassen der Jahrgangsstufe 1 gemäß Anlage. Die Zuweisung der Lehrerstunden erfolgt nach Maßgabe dieser Klassenbildung.

(6) Über begründete Ausnahmeanträge entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde.

§ 4

Bildung von Klassen in der Jahrgangsstufe 5

(1) An Schulorten, an denen der gleiche Bildungsgang in mehreren Schulen angeboten wird, werden für die Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 5 alle entsprechenden Schülerinnen und Schüler dieses Schulortes mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler in Sportklassen an Sportgymnasien berücksichtigt.

(2) In Abhängigkeit von der Anzahl dieser Schülerinnen und Schüler ergibt sich die Anzahl der zu bildenden Klassen der Jahrgangsstufe 5 gemäß Anlage. Die Zuweisung der Lehrerstunden erfolgt nach Maßgabe dieser Klassenbildung.

(3) § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Schulentwicklungsplanungsverordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Bildung von Klassen in der Jahrgangsstufe 7

(1) Für Klassen mit Haupt- und Realschülern der Jahrgangsstufe 7 gelten folgende Regelungen:

Ab einer Schülerzahl von mindestens zwölf Hauptschülern kann entweder

- eine eigenständige Hauptschulklasse gebildet werden - für diese Klasse gilt die Bandbreite und die Lehrerstundenzuweisung der Hauptschule -

Ausnahme: Anzahl der Realschüler reicht für die Bildung einer eigenständigen Klasse nicht aus (mindestens 15 Schüler).

oder

- eine bildungsgangübergreifende Klasse gebildet werden.

(2) Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.

(3) Die Entscheidung über die Verteilung der Hauptschüler auf gegebenenfalls mehrere Klassen trifft allein die Schulkonferenz.

(4) Bei weniger als zwölf Hauptschülern entscheidet die Schulkonferenz im Einvernehmen mit den Schulträgern, ob diese Schüler an Nachbarschulen beschult werden oder ob am Standort eine bildungsgangübergreifende Klasse gebildet wird. Die Entscheidung, ob diese Schüler in einer bildungsgangübergreifenden Klasse oder in mehreren bildungsgangübergreifenden Klassen unterrichtet werden, trifft allein die Schulkonferenz.

§ 6

Jahrgangsstufe 10

Schüler, die freiwillig die Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule absolvieren wollen, um den Qualifizierten Hauptschulabschluss zu erwerben, besuchen eine abschlussbezogene 10. Hauptschulklasse.

Teil 3

Berufliche Schulen

§ 7

Bildung von Klassen

(1) Die Klassen sind innerhalb folgender Bandbreiten zu bilden:

	Schülerinnen und Schüler
– Berufsschule - Berufsvorbereitung	12 – 20
– Berufsschule - Berufsvorbereitungsjahr Sonderpädagogik, F1, F2	10 – 16

- Benachteiligtenförderung nach § 48
Berufsbildungsgesetz und 42 b
Handwerksordnung

12 – 20

die zuständige Schulaufsichtsbehörde in begründeten Fällen keine Ausnahme zulässt.

- Berufsschule, Berufsfachschule,
Höhere Berufsfachschule, Fachoberschule,
Fachgymnasium, Fachschule

20 – 30

(2) Bei Überschreiten der Höchstschülerzahlen kann die Klasse geteilt werden.

(3) Die Angaben gemäß Absatz 1 beziehen sich nur auf Schüler, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum gewählten Bildungsgang erfüllen. Umschüler und Schüler, die bereits eine berufliche Erstausbildung nachweisen, können nicht zur Klassenbildung herangezogen werden. Jugendliche ohne einen Ausbildungsplatz sind in der Regel in bestehenden Klassen aufzunehmen.

(4) Fachklassen der Berufsschule werden nach Ausbildungsberufen oder verwandten Ausbildungsberufen gebildet und in eine Grundstufe und eine Fachstufe gegliedert. Sie können für die Fachstufe neu gebildet werden.

(5) Grund- und Fachstufe im Berufsfeld sollen an der örtlich zuständigen Schule gemeinsam geführt werden. Der berufsbezogene Unterricht ist in der Fachstufe nach Ausbildungsberufen durchzuführen. Eine Differenzierung nach der fachlichen Spezialisierung im Ausbildungsberuf ist zulässig.

(6) In Bildungsgängen mit einer geringen Schülerzahl erfolgt der Berufsschulunterricht in Bezirksfachklassen, in Landesfachklassen oder in länderübergreifenden Fachklassen.

(7) Die Schule ist verpflichtet, vor Klassenteilungen in Abstimmung mit den anderen Schulen des gleichen Bildungsganges alle Umlenkungsmöglichkeiten zur Verringerung der Klassenstärke auszuschöpfen. Der Schulträger ist zu beteiligen.

(8) Bei Einzigigkeit dürfen die Mindestklassengrößen gemäß Absatz 1 unterschritten werden, wenn nur eine Klasse im Land für diesen Bildungsgang vorgesehen ist.

(9) Sofern in den Bildungsgängen die Mindestklassengrößen gemäß Absatz 1 nicht erreicht werden, ist eine Mischklassenbildung möglich. In den Stunden der Fachrichtung/des Schwerpunktes ist in getrennten Gruppen zu unterrichten.

(10) Die Einrichtung von Klassen in den Bildungsgängen Nautik und Schiffsbetriebstechnik wird durch die oberste Schulaufsichtsbehörde festgelegt.

(11) Parallelklassen, die bereits im vorangegangenen Schuljahr bestanden haben, mit zu geringen - unterhalb der in Absatz 1 festgelegten - Mindestklassengrößen, sind zusammenzulegen, falls

Teil 4

Hinweise zur Stundenzuweisung

§ 8

Ermittlung der Stundenzuweisung

Für die Ermittlung der Stundenzuweisung wird immer die nach der Bandbreite mögliche kleinste Klassenzahl zugrunde gelegt. Bei der Bildung von Klassen ist darauf zu achten, dass alle Klassen eines Jahrganges etwa gleich groß sind.

§ 9

Stichtag für die Klassenbildung

Stichtag für die Klassenbildung an allgemein bildenden Schulen ist der erste Unterrichtstag des neuen Schuljahres.

Stichtag für die Klassenbildung an beruflichen Schulen ist für die Klassen der 2. bis 4. Jahrgangsstufe der Stichtag der Schnellmeldung, für die Klassen der 1. Jahrgangsstufe der Stichtag der amtlichen Schulstatistik.

In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei kurzfristiger Änderung der Schülerzahlen nach abgeschlossener Planung, kann hiervon abgewichen werden.

§ 10

Größe von Lerngruppen

(1) Im Rahmen der nach Nummer 1 und 4 der Anlage zugewiesenen Lehrerstunden können Schulen in eigener pädagogischer Verantwortung Klassen abweichend von den in § 2 und § 7 dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten bilden, wenn die Schulkonferenz dies beschließt. Diese abweichende Klassenbildung begründet keinen Anspruch auf zusätzliche Lehrerstunden und hat keine Auswirkungen auf die rechnerische Unterrichtsversorgung.

(2) Die durchschnittliche Größe von Lerngruppen, die nicht Klassen sind (zum Beispiel Wahlpflichtkurse, Fremdsprachengruppen), soll die Hälfte des Bandbreitenmittelwertes nicht unterschreiten.

§ 11

Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

Schwerin, den 23. Juli 2002

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
In Vertretung
Dr. Manfred Hiltner**

Anlage (Seite 1)

Berechnung des Unterrichtsbedarfs**1. Lehrerstunden je Klasse**

Bei der Ermittlung der Lehrerstunden ist die gerundete durchschnittliche Klassenfrequenz je Jahrgangsstufe anzuwenden.

1	2	3	4	5	6
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von ... bis ... Schülern			
		bis 15	16 bis 19	20 bis 23	24 bis 30
Grundschule ¹⁾	VK	18	19	20	
	DFK (0)	18			
	DFK (1)	19			
	DFK (2)	20			
	Kombinierte Kl.	19			
	Kombinierte Kl.	20			
	1	20	21	22	
	2	23	24,5	25,5	
	3	24	24,5	25,5	
	4	25	27	28	
	Kombinierte Kl.	28	33,5	38,5	
	Kombinierte Kl.	29	34,5	39,5	
	Kombinierte Kl.	29	35	39	
Hauptschule	5	30	30	30	31
	6	31	31	31	32
	7	31	33	35	36
	8	31	33	35	36
	9	34	36	37	38
	10	33	35	36	37
Realschule	5		30	30	31
	6		31	31	32
	7		30	32	34
	8		30	31,5	33
	9		30	31,5	33
	10		30	31,5	33
Klassen mit Haupt- und Realschülern an verbundenen Haupt- und Realschulen ²⁾	6		31+(5)	31+(5)	32+(5)
	7		31+(2)	33+4+(4)	35+8
	8		32+(6)	33+6+(6)	34+12
	9		33+(9)	34+7+(7)	35+14

Anlage (Seite 2)

1	2	3	4	5	6
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von ... bis ... Schülern			
		bis 15	16 bis 19	20 bis 23	24 bis 30
Regionale Schule ³⁾	5		30+5	30+5	31+5
	6		31+(5)	31+(5)	32+(5)
	7		31+(2)	33+4+(4)	35+8
	8		32+(6)	33+6+(6)	34+12
	9		33+(9)	34+7+(7)	35+14
Gymnasium	5		30	30	31
	6		31	31	32
	7		32	33	34
	8		30	31	32
	9		30	31	32,5
	10		30	31	32,5
Integrierte Gesamtschule ⁴⁾	5		30+5	30+5	31+5
	6		31	31	32
	7		32	36	41
	8		30	34	38
	9		31	36	41
	10		32	35	39

VK: Vorklasse

DFK: Diagnoseförderklasse

Anlage (Seite 3)

- 1) Vorklassen mit weniger als 14 Schülern erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl von

– 10 bis 11 Schülern	3 Lehrerstunden
– 12 Schülern	2 Lehrerstunden
– 13 Schülern	1 Lehrerstunde

weniger zugewiesen.

Diagnoseförderklassen mit weniger als zehn Schülern erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl von

– 7 Schülern	3 Lehrerstunden
– 8 Schülern	2 Lehrerstunden
– 9 Schülern	1 Lehrerstunde

weniger zugewiesen.

Im Grundschulbereich erhalten Klassen einer Jahrgangsstufe mit 25 oder mehr Schülern pro Klasse insgesamt vier Teilungsstunden für die Fächer Deutsch und Mathematik zusätzlich zu der in der Spalte 5 genannten Lehrerstunden zugewiesen, vorausgesetzt, die durchschnittliche Klassenfrequenz der jeweiligen Jahrgangsstufe liegt höher als 24,0.

- 2) Die ausgewiesenen Lehrerstunden gelten für Klassen, in denen Haupt- und Realschüler an verbundenen Haupt- und Realschulen gemeinsam unterrichtet werden.

Für eigenständige Hauptschulklassen bzw. Realschulklassen gilt die Zuweisung für die Hauptschule bzw. Realschule.

In der Jahrgangsstufe 6 werden bei Einzigigkeit für Förderunterricht und Teilungsstunden die in Klammern angegebenen Lehrersollstunden zusätzlich gewährt.

- 3) Die ausgewiesenen Lehrerstunden gelten in den Jahrgangsstufen 6 bis 9 für Klassen, in denen Haupt- und Realschüler gemeinsam unterrichtet werden.

Für eigenständige Hauptschulklassen bzw. Realschulklassen in den Jahrgangsstufen 6 bis 10 gilt die Zuweisung für die Hauptschule bzw. Realschule.

In der Jahrgangsstufe 5 werden für Förderunterricht und Teilungsstunden insgesamt zusätzlich fünf Lehrersollstunden pro Klasse anerkannt.

In der Jahrgangsstufe 6 werden bei Einzigigkeit für Förderunterricht und Teilungsstunden die in Klammern angegebenen Lehrersollstunden zusätzlich gewährt.

In der Jahrgangsstufe 7 werden bei Einzigigkeit zusätzlich drei Teilungsstunden für den Wahlpflichtunterricht gewährt.

Die ausgewiesenen Teilungsstunden für die Durchführung von äußerer Fachleistungsdifferenzierung in den Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 werden nicht je Klasse, sondern einmalig in der Summe gewährt.

Die in Klammern angegebenen Teilungsstunden werden bei Einzigigkeit zusätzlich gewährt.

- 4) In der Jahrgangsstufe 5 werden für Förderunterricht und Teilungsstunden insgesamt zusätzlich fünf Lehrersollstunden pro Klasse anerkannt.

Anlage (Seite 4)

1	2	3	4	5	6
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von ... bis ... Schülern			
		bis 7	8 bis 10	11 bis 13	14 bis 15
Allgemeine Förderschule	VK	12	14	15	15
	1	21	23	24	25
	2	23	25	26	27
	3	24	26	27	28
	4	25	27	28	29
	5	26	29	30	31
	6	27	30	31	32
	7	27	29	30	31
	8	27	29	30	31
	9	27	29	30	31
	10	33	34	35	36
	Kombinierte Klasse	1/2	27	28	28
	Kombinierte Klasse	2/3	30	31	32
	Kombinierte Klasse	3/4	30	31	32
	Kombinierte Klasse	4/5	31	32	34
Schule für Blinde und Sehbehinderte	VK	15	15		
	1	27	29		
	2	30	32		
	3	31	33		
	4	32	34		
	5	32	33		
	6	33	34		
	7	34	35		
	8	34	35		
	9	35	36		
	10	34	35		
	Kombinierte Klasse	1/2	32	34	
	Kombinierte Klasse	2/3	35	37	
	Kombinierte Klasse	3/4	35	37	
Sprachheilschule (einschließlich LRS-Klassen an Grundschulen)	VK		15	15	
	1		22	24	
	2		26	29	
	3		27	30	
	4		27	29	
Schule für Körperbehinderte/ Gehörlose und Schwerhörige (auslaufend)	VK	15/15	15/15		
	1	30/24	32/25		
	2	31/27	33/28		
	3	30/28	32/29		
	4	31/29	33/30		
	5	34/32	35/33		
	6	35/33	36/34		
	7	35/34	36/35		
	8	34/34	35/35		
	9	34/34	35/36		
	10	34/34	35/35		
	kombinierte Klasse	1/2	34/29	36/30	
	kombinierte Klasse	2/3	35/32	37/33	
	kombinierte Klasse	3/4	34/32	36/33	

Anlage (Seite 5)

1	2	3	4	5
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von ... bis ... Schülern		
		bis 7	8 bis 9	10 bis 12
Schule zur individuellen Lebensbewältigung	Unterstufe	30	32	
	Mittelstufe	30	32	
	Oberstufe	30	32	
	Abschlussstufe	31	33	
Schule für Erziehungsschwierige (einschließlich V-E-Klassen an Grundschulen)	2		26	28
	3		27	29
	4		28	30
	5		31	32
	6		32	33
	7		33	34
	8		33	34
	9		33	34
	10		33	34

Der Stundenbedarf der kooperativen Gesamtschule ist für die einzelnen Schularten gemäß der den Schulzweigen entsprechenden Schularten gesondert zu berechnen.

Für die gymnasiale Oberstufe und das Abendgymnasium werden je Durchschnittsklasse beziehungsweise je Durchschnittskurs (Schülerzahl geteilt durch 20 auf eine Stelle nach dem Komma gerundet) folgende Lehrerstunden zugewiesen:

- Gymnasiale Oberstufe
 - mit mehr als 180 Schülern ¹⁾ 32 Stunden
 - zwischen 135 und 180 Schülern ¹⁾ 34 Stunden
 - unter 135 Schülern ¹⁾ 36 Stunden
- Abendgymnasium/Einführungsphase: 30 Stunden
- Abendgymnasium/Kursstufe: 25 Stunden

Für die Schule für Kranke werden je Durchschnittsklasse (Schülerzahl geteilt durch 14 auf eine Stelle nach dem Komma gerundet) 20 Lehrerstunden zugewiesen.

¹⁾ Bei der Schülerzahl ist die Gesamtschülerzahl in der gymnasialen Oberstufe (Schüler in den Jahrgangsstufen 11 bis 13) zugrunde zu legen.

Anlage (Seite 6)

2. Zuschläge für Zusatzbedarf**2.1 Zusatzbedarf für die Beschulung von Kindern deutscher Aussiedler und ausländischer Bürger (einschließlich Kinder von Asylbewerbern), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land haben.**

- Stützender Förderunterricht in Gruppen von 2 bis zu 6 Schülern: 4 Sollstunden
- Stützender Förderunterricht in Gruppen ab 7 Schülern: 5 Sollstunden
- Fördergruppen mit mindestens 15 Schülern (Primarbereich): 24 Sollstunden
- Fördergruppen mit mindestens 15 Schülern (Sekundarbereich I): 30 Sollstunden

2.2 Zusatzbedarf für gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern (GU-Klassen)

In GU-Klassen im zielgleichen Unterricht mit maximal vier Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach interdisziplinärer Diagnostizierung und Genehmigung durch die untere Schulaufsichtsbehörde:

- 1 Schüler: 3 Sollstunden
- 2 Schüler: 4 Sollstunden
- 3 Schüler: 5 Sollstunden
- 4 Schüler: 7 Sollstunden

In GU-Klassen im zieldifferenten Unterricht mit maximal drei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach interdisziplinärer Diagnostik und Genehmigung durch die untere Schulaufsichtsbehörde.

- 1 Schüler: 5 Sollstunden
- 2 Schüler: 7 Sollstunden
- 3 Schüler: 9 Sollstunden

2.3 Zusatzbedarf bei Aufbauklassen

Für jede Aufbauklasse werden zusätzlich zum Grundbedarf drei Sollstunden gewährt.

2.4 Zusatzbedarf für Vorlaufklassen (Jahrgangsstufen 7 bis 9 der allgemeinen Förderschule)

Für Vorlaufklassen mit mehr als zehn Schülerinnen oder Schülern wird für jede Klasse folgender Zusatzbedarf anerkannt:

- Jahrgangsstufen 7 und 8: 3 Sollstunden
- Jahrgangsstufe 9: 4 Sollstunden

2.5 Schwimmunterricht

Für eine Schwimmstunde wird für Grundschulklassen mit mehr als 15 Schülern eine Sollstunde für die Teilung dieser Klasse als Zusatzbedarf anerkannt.

2.6 Zusatzbedarf für Fremdsprachenunterricht in der Grundschule

Bei Grundschulen, die im 3. und 4. Schuljahr Englisch oder eine andere moderne Fremdsprache im Klassenverband erteilen, wird eine Lehrerstunde je Klasse als Zusatzbedarf anerkannt.

2.7 Zusatzbedarf für sonderpädagogischen Unterricht in Diagnoseförderklassen an Grundschulen

- DFK (0): 5 Sollstunden
- DFK (1): 4 Sollstunden
- DFK (2): 3 Sollstunden

Diagnoseförderklassen mit mehr als zwölf Schülern erhalten eine zusätzliche Sollstunde.

2.8 Volle Halbtagsgrundschulen

Volle Halbtagsgrundschulen erhalten folgenden Zuschlag:

- Kombinierte Klasse 1/2: 3,0 Sollstunden
- Kombinierte Klasse 2/3: 2,5 Sollstunden
- Kombinierte Klasse 3/4: 2,0 Sollstunden
- Jahrgangsstufe 1: 4,0 Sollstunden je Klasse
- Jahrgangsstufe 2: 3,0 Sollstunden je Klasse
- Jahrgangsstufe 3: 2,0 Sollstunden je Klasse
- Jahrgangsstufe 4: 2,0 Sollstunden je Klasse

Insgesamt dürfen 16 Sollstunden für alle Klassen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 nicht überschritten werden.

2.9 Ganztagschulen

Die für Ganztagschulen zusätzlich bereitgestellten Lehrer-sollstunden berechnen sich aus der Anzahl der regelmäßig an der Ganztagsbeschulung teilnehmenden Schüler multipliziert mit dem Faktor 0,06.

Im Schuljahr 2002/2003 können hierbei Schüler an Ganztagschulen im 1. Jahr aus maximal 2, an Ganztagschulen im 2. Jahr aus maximal 4 Jahrgangsstufen des Sekundarbereichs I berücksichtigt werden.

2.10 Zusatzbedarf an Sportgymnasien

Für die sportliche Zusatzausbildung werden in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 jeweils drei Sollstunden pro Klasse, in den Jahrgangsstufen 9 bis 10 jeweils vier Sollstunden pro Klasse, mindestens jedoch insgesamt 50 Sollstunden anerkannt.

Anlage (Seite 7)

Anrechnungsstunden für Lehrkräfte, die mit Koordinierungsaufgaben betraut sind, werden aus dem Stundenpool für die sportliche Zusatzausbildung gewährt.

2.11 Zusatzbedarf an Musikgymnasien

Für die musikalische Zusatzausbildung werden folgende Zusatzbedarfe anerkannt:

Instrumentalunterricht und Stimmbildung für Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Musikzweiges und für Schüler in Leistungskursen Musik	insgesamt 0,4 Sollstunden je Schüler
---	--

Ensemblearbeit mit Schülern in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Musikzweiges und Schülern in Leistungskursen Musik	2 Sollstunden je Klasse/ Leistungskurs
--	--

Unabhängig von diesem Berechnungsschema werden mindestens 100 Sollstunden anerkannt.

Anrechnungsstunden für Lehrkräfte, die mit Koordinierungsaufgaben betraut sind, werden aus dem Stundenpool für die musikalische Zusatzausbildung gewährt.

2.12 Förderklassen an Gymnasien

Pro Förderklasse werden zwei zusätzliche Sollstunden anerkannt.

2.13 Zusatzbedarf für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 mit einer anerkannten Legasthenie/Dyskalkulie nach Bestätigung durch das Staatliche Schulamt

Gruppe von 4 bis 7 Schülern: 1 Sollstunde
Die Gruppen können schul-, jahrgangs- und/oder schulartübergreifend gebildet werden.

2.14 Für folgende Maßnahmen werden Lehrerstunden außerhalb der Sollstundenberechnung nach dieser Verordnung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Haushaltes bereitgestellt:

- Haus-, Krankenhaus- und Sanatoriumsunterricht
- Einzelunterricht für schwer verhaltensgestörte, erziehungsschwierige Schülerinnen und Schüler
- Förderbedarf für selbständige Klassen mit erziehungsschwierigen Schülerinnen und Schülern an Grundschulen

Anlage (Seite 8)

Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 1 des Grundschulbereichs an Schulorten mit mehr als einer Grundschule

Anzahl der Schülerinnen und Schüler	Anzahl der maximal zu bildenden Klassen
bis 28	1
29 - 56	2
57 - 83	3
84 - 107	4
108 - 131	5
132 - 155	6
156 - 179	7
180 - 203	8
204 - 227	9
228 - 251	10
252 - 275	11
276 - 299	12
300 - 323	13
324 - 347	14
348 - 371	15
372 - 395	16
396 - 419	17
420 - 443	18
444 - 467	19
468 - 491	20
492 - 515	21
516 - 539	22
540 - 563	23
564 - 587	24
588 - 611	25
612 - 635	26
636 - 659	27
660 - 683	28
684 - 707	29
708 - 731	30
732 - 755	31
756 - 779	32
780 - 803	33
804 - 827	34
828 - 851	35
852 - 875	36
876 - 899	37
900 - 923	38
924 - 947	39
948 - 971	40
972 - 995	41
996 - 1019	42
1020 - 1043	43
1044 - 1067	44
1068 - 1091	45
1092 - 1115	46

Anlage (Seite 9)

Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 5 der Realschule bzw. des Gymnasiums an Schulorten mit mehr als einer Realschule bzw. mehr als einem Gymnasium

Anzahl der Schülerinnen und Schüler	Anzahl der maximal zu bildenden Klassen
bis 30	1
31 - 60	2
61 - 90	3
91 - 120	4
121 - 147	5
148 - 174	6
175 - 201	7
202 - 228	8
229 - 255	9
256 - 282	10
283 - 309	11
310 - 336	12
337 - 364	13
365 - 391	14
392 - 418	15
419 - 445	16
446 - 472	17
473 - 499	18
500 - 526	19
527 - 553	20
554 - 580	21
581 - 607	22
608 - 634	23
635 - 661	24
662 - 688	25
689 - 715	26
716 - 742	27
743 - 769	28
770 - 796	29
797 - 823	30
824 - 850	31
851 - 877	32
878 - 904	33
905 - 931	34
932 - 958	35
959 - 985	36
986 - 1012	37
1013 - 1039	38
1040 - 1066	39
1067 - 1093	40
1094 - 1120	41
1121 - 1147	42
1148 - 1174	43
1175 - 1201	44
1202 - 1228	45
1229 - 1255	46

Anlage (Seite 10)

Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 5 der integrierten Gesamtschule bzw. der Regionalen Schule an Schulorten mit mehr als einer integrierten Gesamtschule bzw. mehr als einer Regionalen Schule

Anzahl der Schülerinnen und Schüler	Anzahl der maximal zu bildenden Klassen
bis 28	1
29 - 56	2
57 - 84	3
85 - 111	4
112 - 136	5
137 - 161	6
162 - 186	7
187 - 211	8
212 - 236	9
237 - 261	10
262 - 286	11
287 - 312	12
313 - 337	13
338 - 362	14
363 - 387	15
388 - 412	16
413 - 437	17
438 - 462	18
463 - 487	19
488 - 512	20
513 - 537	21
538 - 562	22
563 - 587	23
588 - 612	24
613 - 637	25
638 - 662	26
663 - 687	27
688 - 712	28
713 - 737	29
738 - 762	30

Anlage (Seite 11)

Berechnung des Unterrichtsbedarfs beruflicher Schulen

4. Lehrerstunden je Klasse

Bei der Ermittlung der Lehrerwochenstunden ist die Jahreswochenstundenzahl gemäß Stundentafel (Soll-Stunden) anzuwenden

0	1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Stunden lt. Stundentafel	Teilungsstunden	Gesamtzahl der Lehrerstunden je Klasse
1.	Berufsschule				
1.1	– Berufsvorbereitungsjahr	1	32	18	50
1.2	– Berufsvorbereitungsjahr-Sonderpädagogik	1 2	33 33	18 18	51 51
1.3	– Berufsvorbereitungsjahr für Aussiedler/Ausländer	1	34	18	52
1.4	– Förderlehrgang 1	1	12	2	14
1.5	– Förderlehrgang 2	1 2	12 12	2 2	14 14
1.6	– Lehrgang zur Verbesserung beruflicher Bildungs- und Eingliederungschancen	1	12	2	14
1.7	– Grundausbildungslehrgang	1	12	1	13
1.8	– Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag	1	12	4	16
1.9	– Berufsschule (zwei-, drei-, dreieinhalbjährig)	1 2 3 4	12 12 12 6	2 2 2 1	14 14 14 7
2.	Berufsfachschule				
2.1	– Altenpfleger	1 2 3	20 20 0	2,5 2,5 0	22,5 22,5 0
2.2	– Kinderpfleger	1 2 3	23 23 1	4 4 0	27 27 1
2.3	– Hauswirtschaftler	1 2 3	34 6 34	14 14	48 6 48
2.4	– Masseur u. medizinischer Bademeister	1 2	28 28	0 0	28 28
2.5	– Krankenpflegehelfer	1	12,5	0	12,5
2.6	– Elektro-, Holz-, Metalltechnik	1 2	34 34	12 12	36 36

Anlage (Seite 12)

0	1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Stunden lt. Stundentafel	Teilungstunden	Gesamtzahl der Lehrerstunden je Klasse
2.7	– Berufsfachschule und anerkannter Ausbildungsberuf TIS, KBK, MAL, ISK, ISE, FIN, BAZ, INK MDP, SIK, SRK, HWI	1 2 3	30 30 30	18 18 18	48 48 48
2.8	– KOA, CHL	1 2 3 4	30 30 30 15	18 18 18 9	48 48 48 24
2.9	– FGG	1 2	30 30	19 19	49 49
3.	Höhere Berufsfachschule				
3.1	– Wirtschaft	1 2 3	32,5 32,5 1	5 5 0	37,5 37,5 1
3.2	– Gewerbe	1 2 3	32,5 32,5 1	10 10	42,5 42,5 1
3.3	– Krankenschwester	1 2 3	15 15 15	2 2 2	17 17 17
3.4	– Kinderkrankenschwester	1 2 3	15 15 15	2 2 2	17 17 17
3.5	– Hebamme	1 2 3	14 14 14	2 2 2	16 16 16
3.6	– Physiotherapeut	1 2 3	24 24 24	7 7 7	31 31 31
3.7	– Medizinisch-technische Assistentin für Labor	1 2 3	26 26 26	13 13 13	39 39 39
3.8	– Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik	1 2 3	24 24 4	4 3 0	28 27 4
3.9	– Medizinisch-technische Assistentin für Radiologie	1 2 3	23 23 23	10 10 10	33 33 33
3.10	– Diätassistent	1 2 3	25 25 25	8 8 8	33 33 33

Anlage (Seite 13)

0	1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Stunden lt. Stundentafel	Teilungsstunden	Gesamtzahl der Lehrerstunden je Klasse
3.11	– Ergotherapeut	1 2 3	20 20 20	6 6 6	26 26 26
3.12	– Orthoptik	1 2 3	14 14 14	2 2 2	16 16 16
3.13	– Logopäde	1 2 3	14 14 14	5 5 5	19 19 19
3.14	– Pharmazeutisch-technischer Assistent	1 2 3	33 33 0	15 15	48 48
3.15	– Medizinischer Dokumentar	1 2 3	31,5 18 5	0 0 0	31,5 18 5
3.16	– Sozialassistent	1 2	32 32	7 7	39 39
3.17	– Familienpfleger	1 2 3	20 20 20	6 6 6	26 26 26
4.	Fachgymnasium				
4.1	– alle Fachrichtungen	1 2 3	34 34 34	6 6 6	40 40 40
5.	Fachoberschule				
5.1	– alle Fachrichtungen	1 2	14 34	2 5	16 39
	verkürzt	1	35	5	40
6.	Fachschule				
6.1	– Technik, Wirtschaft, Gestaltung, Ernährung und Hauswirtschaft	1 2	33 33	5 5	38 38
	– Agrarwirtschaft	1	32	5	37
	Landwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau, Gartenbau	1 1	32 32	5 5	40 40
6.2	– Erzieher	1 2 3	22,5 8 9	6 2 3	28,5 10 12

Anlage (Seite 14)

0	1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Stunden lt. Stundentafel	Teilungsstunden	Gesamtzahl der Lehrerstunden je Klasse
6.3	– Heilerzieher	1 2 3	22,5 17 17	6 5 5	28,5 22 22
	verkürzte Ausbildung	1	32	4	36
6.4	– Facherzieher Musik	1	30	14,5	44,5
6.5	– Facherzieher für verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche	1	24	5	29
6.6	– Facherzieher Tourismus	1	22,5	6	28,5
6.7	– Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier Regelausbildungsgang	1 2	32 32	0 0	32 32
	verkürzt	1	32	0	32
6.8	– Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses Schiffsmaschinist	1	4	0	4
6.9	– Offizier, Kapitän nat. Fahrt	1	16	0	16
6.10	– Zweiter nautischer Schiffsoffizier (BGW), Erster nautischer Schiffsoffizier (BG), Kapitän auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei (BG)	1 2	30 30	0 0	30 30
6.11	– Nautischer Schiffsoffizier (BkW), Kapitän auf Fischereifahrzeugen in der Kleinen Hochseefischerei (BK) Regelausbildungsgang	1	29	0	29
	verkürzt	1	16,5	0	12
6.12	– Kapitän auf Fischereifahrzeugen in der Küstenfischerei (BKü)	1	12	0	12
6.13	– Technischer Wachoffizier, Zweiter Offizier, Regelausbildung	1 2	31,5 30	0 0	32,5 31
	verkürzt	1	31	0	31
6.14	– Seefunker, allgemein	1	1,5	0	1,5
	verkürzt	1	5	0	5,15
6.15	– Schiffsmaschinist	1	8	0	8,25
	beschränkt	1	0,8	0	0,8
6.16	– Radarsimulator-Lehrgang	1	1	0	1
6.17	– Wiederholungslehrgang zum Fortbestand der Befähigung gem. § 25 Abs. 1 Buchstabe d der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	1	3	0	3

Anlage (Seite 15)**5. Zuschläge für Zusatzbedarf an beruflichen Schulen****5.1 Teilungsstunden der Bildungsgänge**

Die Teilungsstunden der Bildungsgänge der Anlage (Seite 11 bis 14) werden bei notwendiger Klassenteilung auf Grund Überschreitung der Höchstschülerzahl gemäß § 7 gewährt.

5.2 Zusatzbedarf für die Beschulung von Schülern deutscher Aussiedler und ausländischer Bürger (einschließlich Kinder von Asylbewerbern), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land haben

Förderkurse mit mindestens 12 Schülern 3 Sollstunden

5.3 Zusatzbedarf zur Erlangung der Fachhochschulreife

Für die Beschulung der Schüler der Bildungsgänge der Berufsschule und der Höheren Berufsfachschule die, neben dem originären Bildungsgang die Fachhochschulreife erwerben, werden pro Klasse 3 Sollstunden gewährt.

5.4 Zusatzbedarf für die Betreuung von Schülern der Gesundheitsfachberufe der Anlage (Seite 11 bis 14)

Für die Betreuung der Schüler der Bildungsgänge der Gesundheitsfachberufe werden zusätzlich zum Grundbedarf gemäß Nummer

3.3	17 Sollstunden,
3.4	17 Sollstunden,
3.5	18 Sollstunden,
3.6	12 Sollstunden,
3.7	19 Sollstunden,
3.8	8 Sollstunden,
3.9	14 Sollstunden,
3.10	12 Sollstunden,
3.11	11 Sollstunden,
3.12	25 Sollstunden,
3.13	26 Sollstunden,
3.15	für das 2. Ausbildungsjahr 4 Sollstunden,
	für das 3. Ausbildungsjahr 7,5 Sollstunden,
3.17	für das 1. und 2. Ausbildungsjahr 10,5 Sollstunden,
	für das 3. Ausbildungsjahr 5,5 Sollstunden

gewährt.

5.5 Zusatzbedarf für die Betreuung von Schülern der sozialpädagogischen Bildungsgänge der Anlage (Seite 11 bis 14)

Für die Betreuung der Schüler in den sozialpädagogischen Bildungsgängen werden zusätzlich zum Grundbedarf gemäß Nummer

2.1	für das 1. u. 2. Ausbildungsjahr 9,5 Sollstunden,
	für das 3. Ausbildungsjahr 12,5 Sollstunden,
2.2	für das 1. u. 2. Ausbildungsjahr 2,5 Sollstunden,
	für das 3. Ausbildungsjahr 25 Sollstunden,
	19 Sollstunden,
6.2	für das 1. Ausbildungsjahr 7,5 Sollstunden,
	für das 2. Ausbildungsjahr 14,5 Sollstunden,
	für das 3. Ausbildungsjahr 14 Sollstunden,

6.3	(Regelausbildung)	
	für das 1. Ausbildungsjahr	7,5 Sollstunden,
	für das 2. Ausbildungsjahr	5,5 Sollstunden,
	für das 3. Ausbildungsjahr	13 Sollstunden,

6.3	(verk. Ausbildung)	16 Sollstunden,
-----	--------------------	-----------------

6.5		2,5 Sollstunden,
-----	--	------------------

6.6		3,5 Sollstunden
	gewährt.	

5.6 Zusatzbedarf für die Seefahrtsbildungsgänge der Anlage (Seite 11 bis 14)

Im Bildungsgang gemäß Nummer 6.7 werden bei mehr als fünf Schülern pro Klasse für jeden weiteren Schüler zusätzlich zum Grundbedarf 0,75 Sollstunden gewährt.

Im Bildungsgang gemäß Nummer 6.8 werden bei mehr als acht Schülern pro Klasse für jeden weiteren Schüler zusätzlich zum Grundbedarf 0,25 Sollstunden gewährt.

Im Bildungsgang gemäß Nummer 6.9 werden bei mehr als fünf Schülern pro Klasse für jeden weiteren Schüler zusätzlich zum Grundbedarf 0,40 Sollstunden gewährt.

Im Bildungsgang gemäß Nummer 6.13 werden bei mehr als sechs Schülern pro Klasse für jeden weiteren Schüler zusätzlich zum Grundbedarf 0,75 Sollstunden gewährt.

Im Bildungsgang gemäß Nummer 6.14 werden bei mehr als zehn Schülern pro Klasse für jeden weiteren Schüler zusätzlich zum Grundbedarf 0,25 Sollstunden gewährt.

5.7 Verlagerung von Unterricht

Unterrichts-, Teilungs- und Betreuungsstunden, die auf Grund der Unterrichtsorganisation in einzelnen Klassen in den Jahrgangsstufen unterschiedlich zugewiesen werden sollen (z. B. Blockunterricht), müssen bei der zuständigen Schulaufsicht angezeigt werden.

5.8 Zusatzunterricht zur Nachqualifizierung zum Betriebswirt/Techniker

Für die Zusatzausbildung zum

- Staatlich geprüften Betriebswirt/Techniker (zivil) werden 15 Sollstunden
- Staatlich geprüften Betriebswirt/Techniker (militärisch) werden 30 Sollstunden

gewährt.

5.9 Zusatzunterricht für Mischklassen

Zur Differenzierung für berufsübergreifende Mischklassen im Berufsfeld bzw. in verwandten Berufen werden auf Antrag durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde 4 Sollstunden gewährt.

Richtlinie über die Förderung der IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 27. Juni 2002

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern und nach Maßgabe des operationellen Programms – Ziel 1 M-V 2000 - 2006 (einschließlich der EU-Vorschriften für Strukturfondsinterventionen) in den Jahren 2001 bis 2005 einmalig Zuwendungen für die IT-Ausstattung allgemein bildender Schulen. Durch die Förderung soll ein Beitrag zur Modernisierung der Sachausstattung für die informatische Bildung und die Nutzung von Computern im Fachunterricht geleistet werden. Ein weiteres Ziel ist die Förderung besonderer Leistungen von Schulen in der Nutzung neuer Medien.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Grundausrüstung mit Computer Hard- und Software zum Einsatz im Unterricht gemäß Anlage 3.

2.1 Förderfähig sind:

- PC in der Klasse zur Nutzung im Fachunterricht („Medienecken“) und
- der Aufbau eines Medienprojektraumes und
- der Aufbau eines Computerfachraumes („Computerkabinett“) und
- aktive Hardwarekomponenten zur Vernetzung vorhandener PC-Technik sowie
- der Einsatz von CAS (Computer Algebra Systemen) in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung.

- 2.2 Darüber hinaus ist förderfähig die leistungsorientierte Vergabe von Hard- und Softwareausstattung zur Komplettierung von Computerfachräumen, des Medienprojektraumes und von Medienecken in Unterrichtsräumen auf der Basis der Erfüllung der Wettbewerbskriterien nach den Anlagen 4 und 5.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger allgemein bildender Schulen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der bisherige Ausstattungsgrad der Schule entspricht nach Art und Umfang nicht den Anforderungen nach Anlage 3 dieser Richtlinie. Der Schulträger bestätigt diese Tatsache auf dem Antragsformular;
- 4.2 Vorhandener bzw. beantragter ISDN- oder DSL-Anschluss;
- 4.3 Der Zuwendungsempfänger muss sich bereit erklären, die Folgeausgaben und Ausgaben für den Anschluss, die über die Herstellung der Betriebsbereitschaft hinausgehen (Ausgaben für die Wartung und Betreuung der Geräte, für die Administration der PC-Netzwerke sowie die Bereitstellung der Computerfachräume) zu tragen. Die geförderte Technik einschließlich der aktiven Hardwarekomponenten zur Vernetzung ist spätestens drei Monate nach deren Lieferung in Betrieb zu nehmen.
- 4.4 Der Antragsteller sichert die Bestandsfähigkeit der Schule mindestens in den auf die Förderung folgenden zwei Schuljahren zu. Für eine Förderung eines Computerfachraumes und von aktiven Hardwarekomponenten zur Vernetzung vorhandener PC-Technik ist die Bestandsfähigkeit der Schule für die nächste Phase der Schulentwicklungsplanung (bis zum Jahre 2006) zuzusichern.
- 4.5 Die Zweckbindungsfrist für die geförderte IT-Medienausstattung beträgt vier Jahre. Für den Fall der Schließung der Schule innerhalb der Zweckbindungsfrist verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, die geförderte Technik an den oder die danach zuständigen Schulträger kostenlos weiterzugeben. In Zweifelsfällen entscheidet das örtlich zuständige Staatliche Schulamt über die Aufteilung der Technik auf die dann zuständigen Schulträger.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Sachzuwendung gewährt.
- 5.2 Bemessungsgrundlage für die Förderung einer Schule ist nach Nummer 2.1
- a) – für jede Schule Informationstechnik im Wert von bis zu 3.800 EUR;
 - zuzüglich 1.300 EUR je Klasse der Schule;
 - zuzüglich für jede allgemein bildende Schule außer Grundschulen Informationstechnik im Wert von maximal 25.000 EUR.

- b) – zuzüglich für jede Schule aktive Hardwarekomponenten zur Vernetzung vorhandener PC-Technik im Wert von maximal 5.000 EUR. (Anlage 3).

Maßgeblich ist die bis 31. Juli 2002 vorhandene Anzahl der Klassen im Schuljahr 2001/2002, danach die Anzahl im Schuljahr 2002/2003.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die zugewendete IT-Medienausstattung geht in das Eigentum des Schulträgers über.
- 6.2 Die nach dieser Richtlinie zugewendeten Geräte werden vom Zuwendungsempfänger, soweit dies möglich ist, mit folgender Aufschrift versehen: „Gefördert durch die Europäische Union und das Land Mecklenburg-Vorpommern“.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Sachzuwendung wird auf formgebundenen Antrag des Schulträgers (Anlage 1a oder 1b) bewilligt. Im Antrag werden die aus dem vom DVZ gebildeten Warenkorb ausgewählten Komponenten unter Beachtung der unter Nummer 5.2 aufgeführten Wertgrenzen benannt. Nicht im Jahr der Antragstellung beschiedene Anträge gelten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der Geltungsdauer der Richtlinie für die Folgejahre fort. Ab dem Jahr 2003 sollten Anträge möglichst bis zum 30. April des jeweiligen Jahres (keine Ausschlussfrist!) gestellt werden, um einen reibungslosen Ablauf des Antrags- und Förderverfahrens im laufenden Haushaltsjahr zu gewährleisten. Für im Jahre 2002 zu stellende Anträge gilt, dass sie drei Monate nach dem In-Kraft-Treten dieser Richtlinie gestellt sein sollten (keine Ausschlussfrist!).

- 7.1.1 Die Anträge nach Nummer 2.1 sind vom Schulträger unter Verwendung der Anlage 1a zu richten an das

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI)
Geschäftsbereich der Norddeutschen
Landesbank Girozentrale
Werkstraße 213
19061 Schwerin.

- 7.1.2 Zur Durchführung eines Modellprojektes und bei der Teilnahme an einem Wettbewerb nach Nummer 2.2 reicht der Schulträger zunächst den Beitrag der Schule unter Verwendung der Anlage 6 ein beim

Landesinstitut für Schule und Ausbildung
Mecklenburg-Vorpommern
Medienpädagogisches Zentrum (MPZ)
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow.

Nach der Bewertung des Beitrages erhält der Schulträger eine Mitteilung über die Höhe des Wertes der Sachzuwendung, die er dann unter Verwendung der Anlage 1b und Beifügung der Mitteilung des MPZ beim LFI beantragen kann.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Sachzuwendungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommern.

7.3 Lieferungsverfahren

Die Hingabe und Leistung von Sachzuwendungen erfolgt nach dem Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und der Beschaffung der zuzuwendenden Ausstattung durch das Land. Die IT-Ausstattung wird vom Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH (DVZ) als Geschäftsbesorger des Landes beschafft und vom DVZ oder seinen Lieferanten an die Schulträger auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides ausgeliefert. Unmittelbar bei der Auslieferung ist die Betriebsbereitschaft der ausgelieferten Technik (soweit vorgesehen und im zeitlichen Zusammenhang mit der Lieferung technisch möglich; siehe auch Anlage 3) zu überprüfen und auf einer gesonderten Erklärung dem Lieferanten zu bestätigen. Der Lieferschein ist unterzeichnet an die im Lieferschein genannte Anschrift unverzüglich zurückzusenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Schulträger haben den Verwendungsnachweis unter Verwendung der Anlage 2 spätestens bis zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Termin gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Dem Vordruck sind beizufügen: Der Inventarisierungsnachweis, ein Sachbericht und die Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung und Hingabe/Leistung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V). Regelungen in den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung, die Geldleistungen zum Inhalt haben, sind sinngemäß auf Sachleistungen anzuwenden. Durch die europäischen Strukturfondsmittel kofinanzierte Vorhaben unterliegen den entsprechenden Verordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen der EU-Kommission.

7.6 Aufbewahrung der Unterlagen

Alle im Rahmen des Zuwendungsverfahrens entstehenden Unterlagen und Zahlungsbelege sind bis zum 31. Dezember 2013 aufzubewahren.

8. Anlagen

Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

9. Prüfungen des Einsatzes der EFRE-Mittel

Die Maßnahmen, die im Rahmen der Richtlinie bewilligt werden, können geprüft werden durch

- den Europäischen Rechnungshof,
- die Europäische Kommission,
- den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- das Bildungsministerium Mecklenburg-Vorpommern,
- das Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern,
- das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

§ 91 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

10. In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass „Richtlinie zur Bewirtschaftung der Landeszuschüsse für die IT-Medienausstattung der allgemein bildenden öffentlichen Schulen“ vom 28. November 2001 (Mittl.bl. des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V S. 637) außer Kraft.

11. Übergangsregelung:

Eine bereits erfolgte Bewilligung auf der Grundlage der Richtlinie vom 28. November 2001 steht einer weiteren Bewilligung nach dieser Richtlinie nicht entgegen. Bereits bewilligte Zuwendungen werden auf die Bemessungsgrundlage nach dieser Richtlinie angerechnet.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 354

Anlage 1a

Landesförderinstitut
Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Datum des Einganges: _____

Datum der Bewilligung: _____

IT-Nr.: _____

Antrag auf Gewährung einer Sachzuwendung gemäß der „Richtlinie über die Förderung der IT – Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen“¹ vom 27. Juni 2002 aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des „Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung“ (EFRE)

– Ausstattung gemäß Ziffer 2.1 der Richtlinie –

Antrag bitte vollständig ausfüllen!

Bei

☒

bitte Zutreffendes ankreuzen!

Hinweis:

Anträge auf Förderung nach Ziffer 2.1 der Richtlinie sind grundsätzlich beim Landesförderinstitut M-V einzureichen.

Die Anträge müssen alle zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Zusätzliche Unterlagen sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Diese entscheidet über Förderfähigkeit, Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bitte beachten Sie, dass für jede Schule ein gesonderter Antrag zu stellen ist.

Der Antrag kann erst bearbeitet werden, wenn alle geforderten Unterlagen vorliegen.

1. Antragsteller

1.1 Schulträger:

1.2 Tel.:

Fax:

1.3 Str./ Hausnummer:

1.4 Ansprechpartner:

1.5 PLZ/ Ort:

1.6 E-Mail:

1.7 Träger allgemein bildender Schulen

☐

Öffentliche Trägerschaft

☐

Freie Trägerschaft

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 336

2. Angaben zum Vorhaben

2.1 Anschrift der Schule

2.1.1 Schule (einschl. der genauen Bezeichnung der Schule):

2.1.2 Tel.:

Fax:

2.1.3 Str./ Hausnummer:

2.1.4 Ansprechpartner:
(Bevollmächtigter des Schulträgers)

2.1.5 PLZ/ Ort:

2.1.6 E-Mail:

2.2 Angaben zum vorhandenen Ausstattungsgrad

vorhandene Ausstattung entspricht dem Mindeststandard nach Anlage 3 der Richtlinie		ISDN-Anschluss		DSL-Anschluss	
ja	nein	vorhanden	beantragt	vorhanden	beantragt

2.3 Angaben zu den Indikatoren

Gesamtzahl der Schüler

Computerarbeitsplätze bisheriger Bestand

Versorgungsgrad (PC-Arbeitsplätze pro Schüler bisher)

Nutzungsgrad der Computerarbeitsplätze durch Schüler im Jahresdurchschnitt

2.4 Angaben zur beantragten Förderung

2.4.1 Ermittlung des Förderbetrages entsprechend der Richtlinie 5.2 a) und Anlage 3

	Anzahl der Klassen gesamt über <i>alle</i> Jahrgangsstufen Anzahl x 1.300 1	 1
plus	IT im Wert von 3.800 1	+ 3.800 1
plus	Grundbetrag von 25.000 1 für alle allgemein bildenden Schulen – <i>außer</i> Grundschulen	+
minus	für Unterrichtszwecke außerhalb der Computerfachräume genutzte PC, die den Mindeststandard lt. Anlage 3 erfüllen Anzahl x 1.300	-

minus	in Computerfachräumen genutzte PC, die den Mindeststandard lt. Anlage 3 erfüllen Anzahl x 1.300 1 (max. 25.000 1)	-
=	Förderbetrag (<i>ohne Vernetzung</i>)	=

	Grundbetrag für Vernetzung	5.000 1
minus	Wert der bereits bewilligten Sachzuwendung für Vernetzung ¹⁾	-
=	Förderbetrag für Vernetzung	=

¹⁾ Der hinter der geförderten Vernetzung stehende Wert wird Ihnen vom Landesförderinstitut M-V auf Nachfrage mitgeteilt.
Bitte klären Sie diesen Sachverhalt, bevor Sie Punkt 2.5.2 des Antrages ausfüllen.

Hinweis: Die Summe des Förderbetrages darf den unter 2.5.1 errechneten Wert nicht überschreiten.

Bezeichnung der Artikel gemäß der Warenkorb Nr. vom	Anzahl der Geräte	Einzelwert in 1	Gesamtwert in 1
Summe:			

2.5.2 Angabe zur Vernetzung

Hinweis: Die Summe des Förderbetrages darf den unter 2.5.2 errechneten Wert nicht überschreiten.

Bezeichnung der Artikel gemäß der Warenkorb Nr. vom	Anzahl der Geräte	Einzelwert in 1	Gesamtwert in 1
Summe:			

3. Erklärungen/Hinweise

3.1 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir die „Richtlinie über die Förderung über die IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen“ – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 27. Juni .2002, veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums S. 336 – zur Kenntnis genommen habe(n).
- ich/wir die Sachzuwendung zweckgebunden entsprechend der „Richtlinie über die Förderung über die IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen“ vom 27.06.2002 und der VO zum „Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung“ (EFRE) verwenden und die Weitergabe von Zuwendungen an Dritte nicht vornehmen werde(n). Mir/uns ist bekannt, dass bei Nichteinhaltung der geltenden Richtlinien- und Verordnungsregelungen oder bei Weitergabe der Sachzuwendung an Dritte eine Zweckentfremdung der Sachzuwendung vorliegt und hierauf ein ganzer oder teilweiser Widerruf des Bescheides folgen kann. (Ausgenommen hiervon ist die Auflösung der Schule, s. nächster Anstrich)
- mir/uns bekannt ist, dass die Zweckbindungsfrist für die geförderte IT-Medienausstattung vier Jahre beträgt. Für den Fall der Schließung der Schule innerhalb der Zweckbindungsfrist verpflichte(n) ich mich/wir uns, die geförderte Technik an den oder die danach zuständigen Schulträger kostenlos weiterzugeben und in Zweifelsfällen das örtlich zuständige Staatliche Schulamt über die Aufteilung der Technik auf die dann zuständigen Schulträger entscheiden zu lassen.
- ich/wir bereit sind, die Folgeausgaben und Ausgaben für den Anschluss, die über die Herstellung der Betriebsbereitschaft hinausgehen (Ausgaben für die Wartung und Betreuung der Geräte, für die Administration der PC-Netzwerke sowie die Bereitstellung der Computerräume) zu tragen sowie die geförderte Technik einschließlich der aktiven Hardwarekomponenten zur Vernetzung spätestens drei Monate nach deren Lieferung in Betrieb zu nehmen.
- die Schule innerhalb der nächsten zwei Schuljahre/bis zum Jahr 2006 nicht geschlossen wird.
- ich/wir die Informationen zur Lieferung der Sachzuwendung gemäß des im Internet unter www.kultus-mv.de (www.bildung-mv.de) veröffentlichten Warenkorbes zur IT-Medienausstattung zur Kenntnis genommen habe(n).
- das Vorhaben unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit geplant worden ist.
- zum Zeitpunkt der Antragstellung über mein/unser Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist und von mir/uns kein Offenbarungseid geleistet wurde (*nur für Träger von Schulen in freier Trägerschaft*).

3.2 Mir/Uns ist von der Bewilligungsbehörde bekannt gemacht worden, dass folgende in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des StGB sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist:

- a) Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1.1, 1.3, 1.5 und 1.7),
- b) Angaben zum Vorhaben (Ziffer 2.1),
- c) Angaben zur Schule (Ziffer 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.5),
- d) Angaben zum vorhandenen Ausstattungsgrad (Ziffer 2.2),
- e) Angaben zu den Indikatoren (Ziffer 2.3)
- f) Angaben zur beantragten Förderung (Ziffer 2.5.1, 2.5.2).

Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Mir ist/Uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungspflichten bekannt. Ich/Wir werde(n) der Bewilligungsbehörde jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich anzeigen.

3.3 Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass

- die aus dem Antrag auf Förderung ersichtlichen Daten von den zuständigen Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommern, des Bundes und der Europäischen Union gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und Erfolgskontrolle der Förderung verwendet werden.
- die Zuwendungsberechtigung durch Einsicht in meine/unsere Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebung von der Bewilligungsbehörde oder einem von dieser autorisierten Vertreter geprüft werden kann.

3.4 Mir/Uns ist bekannt, dass die Sachzuwendung mit Mitteln des „Europäische(n) Fonds für Regionale Entwicklung“ (EFRE) kofinanziert wurde und somit

- die Verordnung (EG) 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999, Amtsblatt der EG Nr. L 161/1 ff vom 26. Juni 1999, in Verbindung mit der Verordnung (EG) 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999, Amtsblatt der EG Nr. L 161/43 ff. vom 26. Juni 1999 – ersetzt durch die Verordnung (EG) 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999, Amtsblatt der EG Nr. L 213/1 ff vom 13. August 1999 sowie
- Artikel 46 der Verordnung (EG) 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999, Amtsblatt der EG Nr. L 161/1 ff. vom 26. Juni 1999, in Verbindung mit der Verordnung (EG) 1159/2000 der Europäischen Kommission vom 30. Mai 2000, Amtsblatt der EG Nr. L 130/30 ff. vom 31. Mai 2000 angewendet werden müssen.

(Stempel)/(Siegel)

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Anlage 1b

Landesförderinstitut
Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin

Nicht vom Antragsteller auszufüllen
--

Datum des Einganges: _____

Datum der Bewilligung: _____

IT-Nr.: _____

Antrag auf Gewährung einer Sachzuwendung gemäß der „Richtlinie über die Förderung der IT – Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen“¹ aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des „Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung“ (EFRE)

– Ausstattung gemäß Ziffer 2.2 der Richtlinie –

Antrag bitte vollständig ausfüllen!	Bei ☒ bitte Zutreffendes ankreuzen!
-------------------------------------	---

Hinweis:

Anträge auf Förderung nach Ziffer 2.2 der Richtlinie sind grundsätzlich beim **Landesförderinstitut M-V** einzureichen.

Die Anträge müssen alle zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Zusätzliche Unterlagen sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Diese entscheidet über Förderfähigkeit, Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bitte beachten Sie, dass für jede Schule ein gesonderter Antrag zu stellen ist.

Das zur Projektförderung erteilte Votum durch das Medienpädagogische Zentrum (MPZ) muss diesem Antrag in Kopie beigelegt werden.

Der Antrag kann erst bearbeitet werden, wenn alle geforderten Unterlagen vorliegen.

4. Antragsteller

4.1 Schulträger:

4.2 Tel.:

Fax:

4.3 Str./ Hausnummer:

4.4 Ansprechpartner:

4.5 PLZ/ Ort:

4.6 E-Mail:

4.7 Träger allgemein bildender Schulen

☐

Öffentliche Trägerschaft

☐

Freie Trägerschaft

¹ Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 336

6. Erklärungen/Hinweise

6.1 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir die „Richtlinie über die Förderung über die IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen“ – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 27. Juni 2002, veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums S. 336 – zur Kenntnis genommen habe(n).
- ich/wir die Sachzuwendung zweckgebunden entsprechend der „Richtlinie über die Förderung über die IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen“ vom 27. Juni 2002 und der VO zum „Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung“ (EFRE) verwenden und die Weitergabe von Zuwendungen an Dritte nicht vornehmen werde(n). Mir/uns ist bekannt, dass bei Nichteinhaltung der geltenden Richtlinien- und Verordnungsregelungen oder bei Weitergabe der Sachzuwendung an Dritte eine Zweckentfremdung der Sachzuwendung vorliegt und hierauf ein ganzer oder teilweiser Widerruf des Bescheides folgen kann. (Ausgenommen hiervon ist die Auflösung der Schule, s. nächster Anstrich)
- mir/uns bekannt ist, dass die Zweckbindungsfrist für die geförderte IT-Medienausstattung vier Jahre beträgt. Für den Fall der Schließung der Schule innerhalb der Zweckbindungsfrist verpflichte(n) ich mich/wir uns, die geförderte Technik an den oder die danach zuständigen Schulträger kostenlos weiterzugeben und in Zweifelsfällen das örtlich zuständige Staatliche Schulamt über die Aufteilung der Technik auf die dann zuständigen Schulträger entscheiden zu lassen.
- ich/wir bereit sind, die Folgeausgaben und Ausgaben für den Anschluss, die über die Herstellung der Betriebsbereitschaft hinausgehen (Ausgaben für die Wartung und Betreuung der Geräte, für die Administration der PC-Netzwerke sowie die Bereitstellung der Computerräume) zu tragen sowie die geförderte Technik einschließlich der aktiven Hardwarekomponenten zur Vernetzung spätestens drei Monate nach deren Lieferung in Betrieb zu nehmen.
- die Schule innerhalb der nächsten zwei Schuljahre/bis zum Jahr 2006 nicht geschlossen wird.
- ich/wir die Informationen zur Lieferung der Sachzuwendung gemäß des im Internet unter www.kultus-mv.de (www.bildung-mv.de) veröffentlichten Warenkorbes zur IT-Medienausstattung zur Kenntnis genommen habe(n).
- das Vorhaben unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit geplant worden ist.
- zum Zeitpunkt der Antragstellung über mein/unser Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist und von mir/uns kein Offenbarungseid geleistet wurde (*nur für Träger von Schulen in freier Trägerschaft*).

6.2 Mir/Uns ist von der Bewilligungsbehörde bekannt gemacht worden, dass folgende in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des StGB sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist:

- a) Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1.1, 1.3, 1.5 und 1.7),
- b) Angaben zur Schule (Ziffer 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.5.),
- c) Angaben zum Projekt (Ziffer 5.2),
- d) Angaben zu den Indikatoren (Ziffer 2.3)
- e) Angaben zur beantragten Förderung (Ziffer 2.4).

Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Mir ist/Uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungspflichten bekannt. Ich/Wir werde(n) der Bewilligungsbehörde jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich anzeigen.

6.3 Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass

- die aus dem Antrag auf Förderung ersichtlichen Daten von den zuständigen Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, des Bundes und der Europäischen Union gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und Erfolgskontrolle der Förderung verwendet werden.
- die Zuwendungsberechtigung durch Einsicht in meine/unsere Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebung von der Bewilligungsbehörde oder einem von dieser autorisierten Vertreter geprüft werden kann.

6.4 Mir/Uns ist bekannt, dass die Sachzuwendung mit Mitteln des „Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung“ (EFRE) kofinanziert wurde und somit

- die Verordnung (EG) 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999, Amtsblatt der EG Nr. L 161/1 ff. vom 26. Juni 1999, in Verbindung mit der Verordnung (EG) 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999, Amtsblatt der EG Nr. L 161/43 ff. vom 26. Juni 1999 – ersetzt durch die Verordnung (EG) 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999, Amtsblatt der EG Nr. L 213/1 ff. vom 13. August 1999 sowie
- Artikel 46 der Verordnung (EG) 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999, Amtsblatt der EG Nr. L 161/1 ff. vom 26. Juni 1999, in Verbindung mit der Verordnung (EG) 1159/2000 der Europäischen Kommission vom 30. Mai 2000, Amtsblatt der EG Nr. L 130/30 ff. vom 31. Mai 2000 angewendet werden müssen.

(Stempel)/(Siegel)

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Anlage 2

(Zuwendungsempfänger, Ort)

Landesförderinstitut M-V
Geschäftsbereich der NORD/LB
Postfach 16 02 55
19092 Schwerin

Projekt-Nr.:

LFI-Nr.:

in einer Ausfertigung und original unterschrieben vorlegen

Einfacher Verwendungsnachweis

Förderung von Maßnahmen im Rahmen der „Richtlinie über die Förderung der IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen“¹ im Haushaltsjahr 200x

Datum des Zuwendungsbescheides:

Zuwendungsempfänger:

Art der Zuwendung: Zuwendungen im Wert von insgesamt: 1

Zuwendungszweck: IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen

Lieferung der Zuwendung am:

Herstellung der Betriebsbereitschaft am:

Die Angaben zur Lieferung und zur Herstellung der Betriebsbereitschaft sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB (Subventionsbetrug).

1. Sachbericht (Bitte gesondert beilegen)

Eingehende Darstellung des Einsatzes und der Nutzung der geförderten Zuwendung.

Die im Sachbericht getätigten Angaben sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB (Subventionsbetrug).

2. Aufstellung der erhaltenen Zuwendung mit deren finanziellem Gegenwert

Die folgenden Angaben sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB (Subventionsbetrug).

Bezeichnung der ZuwendungFinanzieller Gegenwert der Zuwendung

3. Erklärung des Zuwendungsempfängers

Ich/Wir erkläre(n), dass alle im Rahmen des oben genannten Vorhabens angeschafften und geförderten Ausstattungsgegenstände zweckentsprechend genutzt werden und in das Inventarverzeichnis aufgenommen worden sind. Diese Angaben sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB (Subventionsbetrug).

....., den

(Rechtsverbindliche Unterschrift
des Zuwendungsempfängers)

¹ Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 336

Meldebogen Ergebnisse der Förderung – Erfolgskontrolle

Die folgenden Angaben sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB (Subventionsbetrug).

Gesamtzahl der Schulen¹ _____

Gesamtzahl der Schüler _____

Computerarbeitsplätze
bisheriger Bestand _____

Versorgungsgrad: _____
Computerarbeitsplätze
pro Schüler (bisher)

neu eingerichtete
modernisierte bzw.
komplettierte oder ersetzte _____

Computerarbeitsplätze _____
pro Schüler (neu)

neuer Bestand _____

Nutzungsgrad der
Computerarbeitsplätze _____ im
durch Schüler Jahresdurchschnitt

....., den

(Rechtsverbindliche Unterschrift
des Zuwendungsempfängers)

¹ Aufstellung nach Schularten
Grundschulen:
Haupt- und Realschulen:
Gesamtschulen:
Gymnasien:

Anlage 3**1. Anforderungen an die Ausstattung***Art der Ausstattung*

Der Einsatz des Computers an Schulen findet sowohl in der informatischen Bildung als auch im Unterricht anderer Fächer und in Projekten statt. Für alle Unterrichtsformen sollten verschiedene Einsatzvarianten des Computers möglich sein. Empfohlen wird:

- *PC in der Klasse (Medienecke):*
Ein bis drei Multimediacomputer
- *Der Medienprojektraum:*
Drei bis vier Multimediacomputer ergänzt durch Software, Drucker, Scanner, digitaler Kamera etc.
- * *Der Computerraum:*
12–15 Schülerarbeitsplätze- und ein Lehrerarbeitsplatz mit entsprechender Peripherie

Die an der Schule vorhandenen PC in den Klassen (bzw. in den Fachräumen) sollten folgenden Mindeststandard erfüllen:

Prozessor 233 MHz
64 MB RAM
CD-ROM
Soundkarte, Boxen

Vorhandene Ausstattung

Für jeden an der Schule vorhandenen für Unterrichtszwecke außerhalb des Computerraumes genutzten PC, der die oben genannten Mindeststandards erfüllt, werden von der Bemessungsgrundlage 1.300 1 abgezogen.

Für jeden an der Schule in Computerräumen genutzten PC, der die Mindeststandards erfüllt, werden von der Bemessungsgrundlage 1.300 1 pro PC, maximal jedoch 25.000 1 abgezogen.

PC, die im Rahmen eines Wettbewerbsbeitrages im Sinne von Nummer 2.2 gefördert wurden, bleiben dabei unberücksichtigt, werden somit nicht von der Bemessungsgrundlage abgezogen.

Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage gemäß Nummer 5.2 wird an zwei Beispielen verdeutlicht:

Beispielrechnung für Musterschule 1

Annahme: dreizügige Schule über alle Jahrgangsstufen (5-10) mit 6 Jahrgangsstufen à 3 Zügen. Diese Schule verfügt über 5 PC des Mindeststandards in Fachunterrichtsräumen und 12 PC in einem Computerraum. Die Vernetzung wurde bereits mit 1.300 1 gefördert.

Gemäß 5.2 a) der Richtlinie kann diese Schule Sachzuwendungen in folgendem Wert beantragen:

Berechnung

- 6 x 3 x 1.300 1
- 25.000 1
- 1 x 3.800 1

Summe: 52.200 2

Abzüglich: 6.500 1 (für 5 PC in Fachunterrichtsräumen)
15.600 1 (für 12 PC im Computerraum)
22.100 2

Gemäß 5.2 a) erhält die Schule einen Förderbetrag von 30.100 2.

Gemäß 5.2 b) der Richtlinie kann diese Schule für die Vernetzung folgenden Wert beantragen:

Berechnung:

Vernetzung	5.000 1
abzüglich dem Wert der bereits geförderten Vernetzung	- 1.300 1
	<u>3.700 1</u>

Gemäß 5.2 b) erhält die Schule für die Vernetzung einen Förderbetrag von 3.700 1.

Beispielrechnung für Musterschule 2

Annahme: auch eine dreizügige Schule über alle Jahrgangsstufen (5-10) mit 6 Jahrgangsstufen à 3 Zügen. Diese Schule verfügt über 10 PC des Mindeststandards in Fachunterrichtsräumen und 30 PC in zwei Computerräumen. Vernetzung wurde noch nicht gefördert.

Gemäß 5.2 a) kann diese Schule Sachzuwendungen in folgendem Wert beantragen:

- 6 x 3 x 1.300 1
- 25.000 1
- 1 x 3.800 1

Summe: 52.200 2

Abzüglich: 13.000 1 (für 10 PC in Fachunterrichtsräumen)
25.000 1 (25.000 1 wird maximal abgezogen;
nicht 30 x 1.300 1 = 39.000 1)
38.000 2

Gemäß 5.2 a) erhält die Schule 2 einen Förderbetrag von 14.200 2.

Gemäß 5.2 b) der Richtlinie kann diese Schule für die Vernetzung folgenden Wert beantragen:

Berechnung:

Vernetzung	5.000 1
abzüglich dem Wert der bereits geförderten Vernetzung	- 0 1
	5.000 1

Gemäß 5.2 b) erhält die Schule für die Vernetzung einen Förderbetrag von 5.000 2.

2. Beschaffung

Die Beschaffung der Hard- und Software erfolgt ausschließlich nach Auswahl aus dem jeweils aktuellen Warenkorb des DVZ. Die Sachzuwendung kann bis zur Höhe der für die Schule ermittelten Gesamtsumme frei aus dem Warenkorb zusammengestellt werden (Anlage 1).

Für jede Schule mit bis zu zehn Klassen kann dabei auch ein Beamer und ein Notebook beantragt werden. Bei jeder Über-

schreitung von zehn Klassen (ab der 11., 21. Klasse und fortlaufend) erhöht sich die Anzahl um einen Beamer und ein Notebook.

Der aktuelle Warenkorb ist auf dem Landesbildungsserver (www.bildung-mv.de) abrufbar. Er kann außerdem beim Medienpädagogischen Zentrum des L.I.S.A. (18273 Güstrow, Goldberger Str.12) angefordert werden.

Die aktiven Hardwarekomponenten zur Vernetzung vorhandener PC-Technik, und der Computerfachraum sind spätestens drei Monate nach Auslieferung in Betrieb zu nehmen und in das Netzwerk der Schule einzubinden. Dies geschieht in der Regel durch eine vom Schulträger beauftragte Fachfirma.

3. Auslieferung der Hard- und Software

Die Hardware wird der Schule betriebsbereit durch den Lieferanten übergeben. Im Rahmen der zu beachtenden Hinweise des Warenkorbes werden bestimmte Hardware Komponenten lediglich bis hinter die erste verschließbare Tür geliefert.

Die Einbindung aktiver Hardwarekomponenten in das Netzwerk der Schule und die Inbetriebnahme des Computerfachraumes obliegt dem Schulträger.

Anlage 4

Ausschreibung für Modellprojekte im Zusammenhang mit der „Richtlinie über die Förderung der IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen“¹

Im Rahmen der Ausreichung von Sachzuwendungen für die IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen wird ein Wettbewerb zur Förderung von Modellprojekten für Schulen in Mecklenburg-Vorpommern ausgeschrieben. Antragsberechtigt sind alle allgemein bildenden Schulen.

Gefördert werden

1. Medienprojekte insbesondere zu folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:

- Toleranz und Gewaltfreiheit,
- Sprachkompetenz,
- Europa,
- Schul- Kooperationen/Partnerschaften,
- Kennen lernen des Nachbarn - ein Medienprojekt zwischen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern und Polen,
- Erziehung zur Nachhaltigkeit,
- fächerübergreifender bzw. fächerverbindender Unterricht.

2. Darüber hinaus werden Leitprojekte mit dem Ziel, Kooperationen zwischen den Schulen anzuregen, gefördert. Zur Teilnahme an einem Leitprojekt können sich Schulen alternativ zur Förderung der unter Nummer 1 genannten Medienprojekte bewerben. Gefördert werden in diesem Zusammenhang Projekte zu folgenden Themen:

- Bedeutende Persönlichkeiten Mecklenburg-Vorpommerns

- Klassenfahrten in Mecklenburg-Vorpommern – Mein Heimatort als Klassenfahrtziel
- Mecklenburg-Vorpommern als Kulturland
- Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern

Teilnehmen können Schülergruppen aller Jahrgangsstufen (auch verschiedene Jahrgangsstufen in einer Gruppe). Die Förderung ist an die jeweilige Schule gebunden. Mehrfachförderungen einer Schule mit unterschiedlichen Projekten sind in Ausnahmefällen möglich.

3. Zusätzlich zu den o. g. Medienprojekten werden auch Dokumentationen (für den Landesbildungsserver) von Unterrichtsbeispielen zum Computereinsatz im Fachunterricht gefördert.

Die Beiträge mit Projektbeschreibungen nach Anlage 4 sind jeweils bis zum 31. Oktober vom Schulträger unter Verwendung des Musters der Anlage 6 an das

Landesinstitut für Schule und Ausbildung
Mecklenburg-Vorpommern
Medienpädagogisches Zentrum
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow

zu richten.

Alle eingesandten Anträge werden von einer Fachjury nach folgenden Kriterien begutachtet:

Qualität des pädagogischen Konzeptes
Klarheit der Zielvorstellungen
Engagement der Antragsteller

¹ Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 336

Angemessenheit der beantragten Mittel
(ggf. Hinweis auf Kofinanzierung)
eine realistische Zeitplanung
Kooperation mit Dritten (Schule, Unternehmen, Eltern ...)

Die Projekte werden in der Regel in drei Kategorien gefördert:

Sachzuwendung im Werte von 5.000 EUR
Sachzuwendung im Werte von 4.000 EUR
Sachzuwendung im Werte von 2.500 EUR.

Maßgeblich für eine Förderung ist außer der Projektbeschreibung ein Ergebnisbericht oder Zwischenbericht zur Anwendung neuer IT-Medien in der Schule. Bei Projekten, die im besonderen Interesse des Landes sind, können auch Sachzuwendungen in einem höheren Wert gewährt werden. Das gilt insbesondere für Schulversuche, Modellprojekte, landesweite Pilotprojekte und Vorhaben zur Intensivierung der modularen Fortbildung.

Für die Realisierung der Projekte steht mindestens ein Schuljahr zur Verfügung (das begonnene Schuljahr zählt mit).

Jeweils bis zum 30. Juni sind die Projektberichte oder der Zwischenbericht auf Datenträgern an das MPZ einzureichen, um sie auf dem Landesbildungsserver präsentieren zu können (möglichst in dem für die Gestaltung von Internet-Seiten gebräuchlichen HTML-Format).

Für Bild-, Text-, Ton- oder Videomaterialien, die nicht selbst erstellt wurden, sind etwaige Urheberrechte zu beachten. Eigene Materialien sind durch die Autoren für die nichtkommerzielle Nutzung freizugeben. Bei Abbildungen von Personen ist deren Einverständnis im Rahmen des Rechtes am eigenen Bild einzuholen.

Anlage 5

Ausschreibung für einen Wettbewerb der besten Projektergebnisse im Zusammenhang mit der IT-Ausstattungsrichtlinie

Im Rahmen der Ausreichung von Sachzuwendungen für die IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen wird auch ab dem Jahr 2002 ein Wettbewerb zur Förderung der besten Projektergebnisse an Schulen in Mecklenburg-Vorpommern ausgeschrieben. Teilnahmeberechtigt sind alle allgemein bildenden Schulen, die im Rahmen der Projektausschreibungen des Vorjahres eine Projektförderung erhalten haben.

Prämiert werden Multimediapräsentationen auf CD-ROM bzw. Internetpräsentationen o. g. Medienprojekte.

Die Projektergebnisse und Projektberichte sind beim

Landesinstitut für Schule und Ausbildung
Mecklenburg-Vorpommern
Medienpädagogisches Zentrum
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow

einzureichen.

Alle eingesandten Beiträge werden von einer Jury unter Berücksichtigung der jeweiligen Klassenstufe nach folgenden Kriterien begutachtet:

- Schulbezogener Inhalt
- Übertragbarkeit auf andere Schulen
- Mediengerechte Bearbeitung der Inhalte
- Anteil der Schülerarbeit bei der Umsetzung des Projektes
- Technische Qualität der Präsentationen

Die Preise sind zweckgebunden zur Beschaffung von IT-Technik für die jeweilige Schule. Es werden Preise im Gesamtwert von 20.000 1 ausgelobt. Je Klassenstufe (Klasse 1 bis 4 / Klasse 5 bis 7 / Klasse 8 bis 10 / Klasse 11 bis 13) wird ein erster bis dritter Preis als Sachzuwendung bis zu folgendem Wert vergeben.

1. Preis der Schule 2.500 EUR
2. Preis der Schule 1.500 EUR
3. Preis der Schule 1.000 EUR

Für Bild-, Text-, Ton- oder Videomaterialien, die nicht selbst erstellt wurden, sind die Urheberrechte zu beachten. Eigene Materialien sind durch die Autoren für die nichtkommerzielle Nutzung freizugeben. Bei Abbildungen von Personen ist deren Einverständnis im Rahmen des Rechtes am eigenen Bild einzuholen.

Die Projektergebnisse und der Antrag zur Teilnahme am Wettbewerb (Anlage 6) sind jeweils bis zum 30. September des auf die Projektförderung folgenden Jahres einzureichen.

Anlage 6

**Antrag
für Modellprojekte und zur Teilnahme am Wettbewerb zur Anwendung
neuer IT-Medien an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern**

Zutreffendes bitte ankreuzen:

☐ Modellprojekt

☐ Wettbewerb

Antragsteller:

Datum:

Schulträger:

Projekt:

Projektleiter (Anschrift, E-Mail):

Thema:

Ziel:

Laufzeit:

Kurzbeschreibung (darunter bereits vorliegende Ergebnisse/Teilergebnisse):

Zeitplan:

Teilnehmerkreis:

Regelung zum Verfahren bei der Besetzung von Stellen der Schulleiter/-innen und deren Vertreter/-innen (Leitungsstellen) an öffentlichen Schulen vom 31. Mai 2000 (Mittl.bl. BM M-V S. 318)

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 8. Juli 2002

Unter Bezug auf die Nummern 1 und 2 des Zweiten Erlasses zur Änderung des Erlasses „Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern“ vom 24. April 2002 (Mittl.bl. BM M-V S. 199) wird der Erlass des Bildungsministeriums „Regelung zum Verfahren bei der Besetzung von Stellen der Schulleiter/-innen und deren Vertreter/-innen (Leitungsstellen) an öffentlichen Schulen“ vom 31. Mai 2000 (Mittl.bl. BM M-V S. 318) aufgehoben.

Es wird den Staatlichen Schulämtern empfohlen, für die zu besetzenden Leitungsstellen ein sinngemäßes Verfahren im jeweiligen Schulamtsbereich zu regeln. Die Beteiligungsrechte nach dem Personalvertretungsgesetz sind zu beachten.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 371

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bioproduct Technology an der Fachhochschule Neubrandenburg

Vom 4. Juli 2002

Auf Grund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landeshochschulgesetz – vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)¹ hat der Senat der Fachhochschule Neubrandenburg am 12. Juni 2002 die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung erlassen².

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrade
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 Kreditpunkte (Credit points)
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Immatrikulations- und Prüfungsamt

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 16 Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 17 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung; Prüfungsfristen
- § 18 Zusatzmodule
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 21 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 22 Zeugnis
- § 23 „Bachelor of Engineering“-Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Übergangsregelungen
- § 27 In-Kraft-Treten

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 122

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde davon abgesehen, Funktionsbezeichnungen jeweils in der weiblichen und männlichen Form aufzuführen.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Das Studium in Bioproduct Technology wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Engineering“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Bachelor of Engineering“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Bioproduct Technology beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Fächer überblicken und ob sie die Grundlagen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um als Fachkraft in ihrem Berufsfeld tätig sein zu können.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad „Bachelor of Engineering in Bioproduct Technology“ (abgekürzt: B.Eng.).

§ 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium der Bioproduct Technology bis zum Erreichen des „Bachelor of Engineering“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Hierin ist die für die Bachelorarbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 180 Stunden entsprechen. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Für den erfolgreichen Abschluss des „Bachelor of Engineering“ müssen 24 Module, die Bachelorarbeit und das Praxissemester absolviert werden. Pro Modul werden sechs credits vergeben (§ 13); für die Bachelorarbeit werden zwölf credits vergeben. Hinzu kommt das Praxissemester mit 24 credits.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung/Lehrkartei.

(4) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezuges ist ein Praxissemester von mindestens 720 Stunden Arbeitsaufwand im fünften Fachsemester abzuleisten. Die Gestaltung ist in der Praxissemesterordnung als Anlage der Studienordnung festgelegt.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfung zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere

§ 62 und 63 Landeshochschulgesetz, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung für einen Studiengang der Bioproduct Technology an der Fachhochschule Neubrandenburg eingeschrieben ist,

2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat.

(2) Zum Praktikum im fünften Fachsemester und zu den Modulprüfungen des sechsten Fachsemesters – ausgenommen die Bachelorarbeit – wird nur zugelassen, wer aus den Modulprüfungen der ersten vier Fachsemester des Bachelor-Studiums insgesamt mindestens 96 credits erworben hat. Die weiteren Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit werden in § 16 Abs. 2 geregelt.

(3) Folgende Unterlagen müssen dem Prüfungsamt bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung vorgelegt werden, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. der Nachweis der erforderlichen credits nach § 4 Abs. 2,
3. der Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung,
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Modulprüfungen,
5. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Modulprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang und
6. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 14 und 16 näher beschrieben.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

4. die Kandidatin ihren Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professorinnen, einer Studentin und einem weiteren Mitglied mit der Befähigung als Prüfungsbeisitzerin nach § 6. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die der Studentin ein Jahr. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen (Absatz 11 Ziffer 3) haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht (§ 14 Abs. 4 Satz 2 Landeshochschulgesetz).

(2) Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder des Lehrkörpers sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zugleich sind die stellvertretenden Mitglieder zu wählen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule Neubrandenburg offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertretende sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden, in ihrer Abwesenheit die ihrer Stellvertreterin, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreterin, deren Geschäfte. Sie entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung der Prüferinnen und Beisitzerinnen und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6 Prüferinnen und Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen. Sind zwei oder mehr Prüferinnen an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsfaches. Zu Prüferinnen werden nur Professorinnen und andere nach § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Zur Beisitzerin wird nur bestellt, wer den entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Für Prüferinnen und Beisitzerinnen gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonfe-

renz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Praktikumszeiten anerkannt werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0/„fail“) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und für die Anfertigung der Bachelorarbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person beziehungsweise eines von ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen und in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0/„fail“) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jewei-

lig prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0/„fail“) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Betroffenen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. schriftlich als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11) erbracht werden.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung können auch

- Referate (Absatz 3),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4),
- experimentelle Arbeiten (Absatz 5),
- Rechnerprogramme (Absatz 6)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem Vortrag, von in der Regel 15 bis 30 Minuten, soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, der Lehrveranstaltung nahe stehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

- die Beschreibung der Aufgaben und ihrer Abgrenzung,

- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen unter Einbeziehung einschlägiger Literatur,
- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache,
- das Testen des Programms und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit mit exemplarischen Datensätzen,
- die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann.

(7) Macht die Kandidatin glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(8) Die Bewertung der Prüfungsvorleistung beziehungsweise Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 5 (experimentelle Arbeit), Absatz 6 (Rechnerprogramm) erfolgt durch die jeweilige Fachvertreterin, im Wiederholungsfall durch zwei Prüferinnen, die der Prüfungsausschuss als Prüferinnen gemäß § 6 Abs. 1 bestellt hat.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 höchstens 45 Minuten je zu prüfender Person und Modul (das Nähere ist im Anhang geregelt).

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die geprüften Personen.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind zumindest im Fall einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüferinnen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt zwei bis maximal fünf Stunden. Die konkrete Bearbeitungsdauer für eine Klausurarbeit wird im Anhang bestimmt.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüferinnen festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0/„pass“) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0/„pass“) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade points*).

Folgende Leistungsgrade (*grades*) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung;
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

- C = befriedigend (medium) = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- D = ausreichend (pass) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- F = nicht ausreichend (fail) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig: A- sehr gut (very good); B+, B- gut (good); C+, C- befriedigend (medium); D+ ausreichend (pass).

Den Leistungsgraden (*grades*) sind folgende Leistungspunkte (*grade points*) zugeordnet:

Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

§ 13

Kreditpunkte (*Credit points*)

Für jedes Modul werden nach bestandener Modulprüfung sechs Kredite (*credits*) und für die bestandene Bachelorarbeit zwölf Kredite (*credits*) vergeben. Für das erfolgreich absolvierte Praxissemester werden 24 Kredite (*credits*) vergeben. Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der Kreditpunkte (*credit points*) die Kredite (*credits*) mit den jeweiligen Leistungspunkten (*grade points*) multipliziert. Bei der Ausstellung des deutschsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der Kreditpunkte (*credit points*) die Kredite (*credits*) mit den jeweiligen deutschen Äquivalenznoten multipliziert.

§ 14

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, in der Regel im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung sowie im Prüfungszeitraum. Bei Lehrveranstaltungen, die geblockt abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüferinnen spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen

Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatinnen erfolgt nicht. Für Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise einen anderen Prüfungszeitraum während der Vorlesungszeit bestimmen; Sätze 2 bis 4 gelten dann entsprechend.

(2) Die Kandidatin hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 4 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 zu melden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist).

(3) Überschreitet die Kandidatin aus von ihr zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als zwei Semester oder legt sie eine Prüfung, zu der sie sich gemeldet hat, aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat sie, in Abstimmung mit den Prüfern, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin schriftlich mitzuteilen ist.

(4) Die Kandidatin ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von Abschlussarbeiten zu informieren; ihr sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Der Kandidatin ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 5 Landeshochschulgesetz erfolgt.

§ 15

Immatrikulations- und Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 ist das Immatrikulations- und Prüfungsamt der Fachhochschule Neubrandenburg für die Organisation des Bachelor- Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 15 Landeshochschulgesetz,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Entgegennahme der Verträge für die Ableistung der Praktika, Übergabe der Verträge zur Bestätigung an die Praktikumsbeauftragte und Mitteilung der Entscheidung der Praktikumsbeauftragten an die Studierenden,

5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüferinnen, Beisitzerinnen und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen in Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Zusatzmodulen,
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Bachelor-Prüfungen für jede Kandidatin und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüferinnen an die Kandidatinnen,
9. Unterrichtung der Prüferinnen über die konkreten Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen eines Prüfungstermins,
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2 und § 19 Abs. 7,
13. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Abschlussarbeit,
14. Zustellung des Themas der Abschlussarbeit an die Kandidatinnen,
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit gemäß § 19 Abs. 4,
16. Entgegennahme der fertig gestellten Abschlussarbeit und Weiterleitung an die Prüferinnen,
17. Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 20 Abs. 4 und § 22 Abs. 3,
19. Aufbewahrung und Archivierung der Abschlussarbeiten, Klausurarbeiten und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 16

Zulassung zur Bachelor-Prüfung

- (1) Die Zulassung zu den Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist nach § 14 Abs. 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes

abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 150 credits erworben hat.

- (3) Zur letzten Modulprüfung kann überdies nur zugelassen werden, wer das nach § 3 Abs. 5 erforderliche Praktikum vollständig abgeleistet hat und wer mindestens seit dem letzten Semester im Studiengang Bioproduct Technology an der Fachhochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

- (4) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 17

Umfang und Art der Bachelor-Prüfung; Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus Modulprüfungen der Module gemäß Absatz 2 einschließlich der Bachelorarbeit zusammen.

Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

- (2) Die Module (M) der Bachelor-Prüfung sind im Anhang aufgeführt.

- (3) Jede Modulprüfung soll in dem laut Anhang vorgesehenen Fachsemester abgelegt werden. Wird eine Modulprüfung nicht spätestens im Laufe des übernächsten Fachsemesters erfolgreich abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die zu prüfende Person die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Prüfungsfrist sind die noch fehlenden Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

- (4) Modulprüfungen zu Lehrveranstaltungen des vierten und des sechsten Fachsemesters können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Lehrveranstaltung ebenfalls in englischer Sprache durchgeführt wurde. Darüber hinaus können auf Antrag des Studierenden auch weitere mündliche Modulprüfungen in englischer Sprache durchgeführt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung der Bachelorarbeit in englischer Sprache zulassen.

§ 18

Zusatzmodule

- (1) Auf Antrag können sich die Studierenden in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen. Dies schließt auch Prüfungsfächer aus weiteren Studiengängen der Fachhochschule Neubrandenburg mit ein. (Zusatzmodule). Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

- (2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus den Absätzen 1 und 2 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann zweimal wiederholt werden.

§ 19 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil (Arbeit) und einem mündlichen Teil (Kolloquium).

(2) Die Bachelorarbeit kann von einer Professorin oder einer anderen, nach Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der jeweiligen Fachhochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss, spätestens 14 Tage nach erfolgreichem Abschluss der letzten Modulprüfung. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Auf Antrag der Kandidatin wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal neun Wochen nach dem Tag der Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu zwei Wochen verlängert werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen zu bewerten. Eine der Prüferinnen soll diejenige sein, die das Thema gemäß Absatz 2 ausgegeben und betreut hat. Die zweite Prüferin wird auf Vorschlag der ersten Prüferin von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(7) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüferinnen unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Das Ergebnis ist der geprüften Person durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen.

(8) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0/„fail“) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 genannten

Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bei der Anfertigung ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(9) Die Bachelorarbeit wird mit einer eigenständigen Note bewertet. Für die Bachelorarbeit werden zwölf credits vergeben.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, *grade point average* (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der Kreditpunkte (*credit points*) durch die Summe der Kredite (*credits*) dividiert wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von
1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einer Durchschnittsnote von
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einer Durchschnittsnote von
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einer Durchschnittsnote von
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) der Bachelor-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) der entsprechend nach Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen.

Der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*)

zwischen 4,0 und 3,5 = sehr gut (very good),
zwischen 3,4 und 2,5 = gut (good),
zwischen 2,4 und 1,5 = befriedigend (medium),
zwischen 1,4 und 1,0 = ausreichend (pass).

(4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der geprüften Person hierüber einen schriftlichen

Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 17 Abs. 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Bachelorarbeiten gilt Absatz 6.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin schriftlich mitzuteilen ist.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung der Bachelor-Prüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelorarbeit gilt Absatz 6. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 2 und 4 versäumt, erlischt der jeweilige Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der der Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(6) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 5 Satz 1 bis 2 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelorarbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 22

Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist baldmöglichst je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelorarbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Bachelorarbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (*grade*) und den erzielten Leistungspunkten (*grade points*), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (*grades*), Leistungspunkten (*grade points*) und Kreditpunkten (*credit points*) sowie den Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) und den Gesamtleistungsgrad (*total grade*) und die insgesamt erreichten Kreditpunkte (*credit points*). Etwa zusätzlich geprüfte Module (gemäß § 18) werden auf Antrag ebenfalls mit den in den Sätzen 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Fachbereichssprecherin zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt. Dieses erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

§ 23

„Bachelor of Engineering“-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält die geprüfte Person eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste „Bachelor of Engineering“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Engineering in Bioproduct Technology“ (abgekürzt: B.Eng.) beurkundet.

(2) Die „Bachelor of Engineering“-Urkunde wird vom Rektor der Fachhochschule Neubrandenburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Neubrandenburg versehen.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of Engineering“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Studentinnen, bei deren Immatrikulation sie bereits in Kraft getreten war. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studentinnen findet sie ausnahmsweise Anwendung, wenn die Studentin dies

beantragt. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der bisherigen Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

(2) Die Vorschriften der vorläufigen Prüfungsordnung für den Studiengang „Bachelor in Bioproduct Technology“ vom 3. Juli 2001 treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft; sie finden jedoch weiterhin Anwendung auf Studentinnen, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung mit dem Studium im Bachelor-Studiengang in Bioproduct Technology begonnen haben, soweit sie nicht einen Antrag nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 gestellt haben.

(3) Vorschriften, die rückwirkend keine Schlechterstellung zur Folge haben, gelten auch für Studentinnen, die sich vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im Grund- und Hauptstudium befinden.

§ 27

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Neubrandenburg vom 12. Juni 2002 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Juli 2002.

Neubrandenburg, den 4. Juli 2002

**Der Rektor
der Fachhochschule Neubrandenburg
Prof. Dr. Northoff**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 371

Anhang

Module (M) im Bachelorstudium, Fachsemester 1 bis 6

Modul-Nr. M1–M24	Modulname	Art und Umfang	Fachse- mester	credits
M01	Mathematics, Statistics and Experimental Methods, Basic Computer Applications	K 240	1	6
M02	Chemistry (incl. lab)	M 30	1	6
M03	Physics (incl. lab),	M 30	1	6
M04	Bachelor Project, 1st part	Ref 20	1	6

Modul-Nr. M1–M24	Modulname	Art und Umfang	Fachse- mester	credits
M05	English I	M 20	1	6
M06	Mathematics Statistics and Experimental Methods, Basic Computer Applications	K 240	2	6
M07	Renewable Resources (incl. lab.), Secondary Raw Materials (incl. lab.)	M 30	2	6
M08	Bachelor Project, 2nd part	Ref 20	2	6
M09	Introduction to Technology	K 120	2	6
M10	English II	M 20	2	6
M11	Introduction to Business Administration, Accounting, Investment and Finance	K 240	3	6
M12	Chemistry (incl. lab) Organic Chemistry and Biochemistry	M 30	3	6
M13	Thermodynamics and Theory of Flow	K 240	3	6
M14	Supply and Waste Disposal (incl. lab)	M 30	3	6
M15	English III	M 20	3	6
M16	Microbiology (incl. lab.)	K 120	2	6
M17	Biotechnology	K 120	4	6
M18	Process Engineering I	K 120	4	6
M19	Process Engineering II	K 120	4	6
M20	Management and Production Economics	K 180	4	6
M21	Agricultural Engineering and Basics of Agricultural Production	K 240	5	6
M22	Non-Food-Products I: cosmetics and detergents (incl. lab)	M 30	6	6
M23	Non-Food-Products II: polymers and lubricants (incl. lab)	M 30	6	6
M24	Non-Food-Products III: renewable energy sources (incl. lab)	M 30	6	6
	Internship in Industry	Ref 20	5	24
	Bachelorarbeit	Sch 360	6	12

Legende:

M n = mündliche Prüfung im Umfang von n Minuten

K n = schriftliche Prüfung im Gesamtumfang von n Minuten

Ref n = Referat im Gesamtumfang von n Minuten

Sch n = schriftliche Arbeit (Hausarbeit, Studienarbeit, Projektarbeit, sonstige schriftliche Arbeit im Gesamtumfang von n Stunden)

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Bioproduct Technology an der Fachhochschule Neubrandenburg

Vom 4. Juli 2002

Auf Grund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landeshochschulgesetz – vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)¹ hat der Senat der Fachhochschule Neubrandenburg am 12. Juni 2002 die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung erlassen².

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrade
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 Kreditpunkte (Credit points)
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Immatrikulations- und Prüfungsamt

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 16 Zulassung zur Master-Prüfung
- § 17 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 18 Zusatzmodule
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 21 Verteidigung der Masterarbeit; Benotung
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 23 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 24 Zeugnis
- § 25 „Master of Engineering“-Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 In-Kraft-Treten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Das Studium der Bioproduct Technology wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Engineering“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Master of Engineering“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeiten besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Sie sind damit in der Lage, als wissenschaftliche Fachkraft in leitenden Positionen tätig sein zu können.

§ 2 Hochschulgrade

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Fachhochschule Neubrandenburg den akademischen Grad „Master of Engineering in Bioproduct Technology“ (abgekürzt: M.Eng.).

§ 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium der Bioproduct Technology bis zum Erreichen des „Master of Engineering“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung zwei Studienjahre (vier Semester). Hierin ist die für die Anfertigung der Masterarbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 180 Stunden entsprechen. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Für den erfolgreichen Abschluss des „Master of Engineering“ müssen mindestens elf Module, davon mindestens drei Wahlpflichtmodule, und die Masterarbeit sowie das Auslandspraxissemester absolviert werden. Pro Modul werden sechs credits vergeben (§ 13); für die Masterarbeit werden 30 credits vergeben. Hinzu kommt das Auslandspraxissemester mit 24 credits.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung/Lehrkartei.

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 122

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde davon abgesehen, Funktionsbezeichnungen jeweils in der weiblichen und männlichen Form aufzuführen.

(4) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezuges ist ein Auslandspraktikum von mindestens 720 Stunden Arbeitsaufwand im dritten Fachsemester abzuleisten. Die Gestaltung ist in der Praxissemesterordnung als Anlage der Studienordnung festgelegt.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zulassungsantrag zum Master-Studium ist bei dem Immatrikulations- und Prüfungsamt der Fachhochschule Neubrandenburg zu stellen.

(2) Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Bachelor-Prüfung im Studiengang Bioproduct Technology oder einen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 bestanden hat oder
2. den Diplom-Abschluss in einem Studiengang Bioproduct Technology oder einen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss an einer Hochschule mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 erworben hat.

(3) Zu den Modulprüfungen der Master-Prüfung kann nur zugelassen werden,

1. wessen Zulassungsantrag für das Master-Studium vom Prüfungsausschuss stattgegeben wurde und
2. wer ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat und
3. wer den Prüfungsanspruch im Master-Studium „Bioproduct Technology“ nicht verloren hat.

(4) Zum Praktikum im dritten Fachsemester wird nur zugelassen, wer aus den Modulprüfungen der ersten zwei Fachsemester des Master-Studiums insgesamt mindestens 42 credits erworben hat. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit werden in § 19 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung geregelt.

(5) Ausländische Studierende müssen entsprechend § 4 Abs. 2 einen Bachelor-Abschluss in Bioproduct Technology oder einen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 aufweisen. Die Äquivalenz der Noten wird unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz festgestellt. Darüber hinaus sind Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(6) Folgende Unterlagen müssen dem Prüfungsamt bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung vorgelegt werden, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 3 beziehungsweise Absatz 5 genannten Zeugnisse,
2. der Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung,

3. der Nachweis über die im ersten und zweiten Semester im Master-Studium erworbenen credits,

4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Modulprüfungen,

5. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Modulprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang und

6. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 6 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(7) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 14 und 16 näher beschrieben.

(8) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 3 oder 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin ihren Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professorinnen, einer Studentin und einem weiteren Mitglied mit der Befähigung als Prüfungsbeisitzerin nach § 6. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die der Studentin ein Jahr. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen (Absatz 11 Ziffer 1 und 4) haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht (§ 14 Abs. 4 Satz 2 Landeshochschulgesetz).

(2) Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder des Lehrkörpers sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zugleich sind die stellvertretenden Mitglieder zu wählen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule Neubrandenburg offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden, in ihrer Abwesenheit die ihrer Stellvertreterin, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreterin, deren Geschäfte. Sie entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung der Prüferinnen und Beisitzerinnen,
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen und
4. über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen.

§ 6

Prüferinnen und Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen. Sind zwei oder mehr Prüferinnen an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene

Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsfaches. Zu Prüferinnen werden nur Professorinnen und andere nach § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Zur Beisitzerin wird nur bestellt, wer den entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Für Prüferinnen und Beisitzerinnen gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Praktikumszeiten anerkannt werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0/„fail“) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Master Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person beziehungsweise eines von ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen und in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0/„fail“) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0/„fail“) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Betroffenen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. schriftlich als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung können auch

- Referate (Absatz 3),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4),
- experimentelle Arbeiten (Absatz 5),
- Rechnerprogramme (Absatz 6)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag, von in der Regel 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, der Lehrveranstaltung nahe stehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsaufbaus und der Ergebnisse des Experiments.

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

- die Beschreibung der Aufgaben und ihrer Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen unter Einbeziehung einschlägiger Literatur,
- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache,
- das Testen des Programms und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit mit exemplarischen Datensätzen,
- die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann.

(7) Macht die Kandidatin glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(8) Die Bewertung der Prüfungsvorleistung beziehungsweise Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 5 (experimentelle Arbeit), Absatz 6 (Rechnerprogramm) erfolgt durch die jeweilige Fachvertreterin, im Falle der Wiederholung durch zwei Prüferinnen, die der Prüfungsausschuss als Prüferinnen gemäß § 6 Abs. 1 bestellt hat.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin in Gegenwart einer Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 höchstens 45 Minuten je zu prüfender Person und Modul.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die geprüften Personen.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind zumindest im Fall einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüferinnen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt zwei bis maximal fünf Stunden. Die konkrete Bearbeitungsdauer für eine Klausurarbeit wird in Anhang 1 und 2 bestimmt.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüferinnen festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0/„pass“) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0/„pass“) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade points*).

Folgende Leistungsgrade (*grades*) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung,
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
C = befriedigend (medium)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
D = ausreichend (pass)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
F = nicht ausreichend (fail)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A-: sehr gut (very good); B+, B-: gut (good); C+, C-: befriedigend (medium); D+ ausreichend (pass).

Den Leistungsgraden (*grades*) sind folgende Leistungspunkte (*grade points*) zugeordnet:

Leistungsgrad (<i>grade</i>)	Leistungspunkte (<i>grade points</i>)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

§ 13

Kreditpunkte (*Credit points*)

Für jedes Modul werden nach bestandener Modulprüfung sechs Kredite (*credits*) und für die bestandene Masterarbeit 30 Kredite (*credits*) vergeben. Für das Auslandspraxissemester werden 24 Kredite (*credits*) vergeben. Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der Kreditpunkte (*credit points*) die Kredite (*credits*) mit den jeweiligen Leistungspunkten (*grade points*) multipliziert. Bei der Ausstellung des deutschsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der Kreditpunkte (*credit points*) die Kredite (*credits*) mit den jeweiligen deutschen Äquivalenznoten multipliziert.

§ 14

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgelegt, in der Regel im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung sowie im Prüfungszeitraum. Bei Lehrveranstaltungen, die geblockt abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüferinnen spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch ortsüblichen Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatinnen erfolgt nicht. Für Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise einen anderen Prüfungszeitraum während der Vorlesungszeit bestimmen; Sätze 2 bis 4 gelten dann entsprechend.

(2) Die Kandidatin hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 4 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 zu melden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist).

(3) Überschreitet die Kandidatin aus von ihr zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als zwei Semester oder legt sie eine Prüfung, zu der sie sich gemeldet

hat, aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüferinnen, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin schriftlich mitzuteilen ist. Entsprechendes gilt für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Masterarbeit.

(4) Die Kandidatin ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabeterminpunkt von Abschlussarbeiten zu informieren; ihr sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Der Kandidatin ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 5 Landeshochschulgesetz erfolgt.

§ 15

Immatrikulations- und Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 ist das Immatrikulations- und Prüfungsamt der Fachhochschule Neubrandenburg für die Organisation der Master-Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 15 Landeshochschulgesetz,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Entgegennahme der Verträge für das Auslandspraxissemester,
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüferinnen, Beisitzerinnen und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen in Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Zusatzmodulen,
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Master-Prüfungen für jede Kandidatin und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüferinnen an die Kandidatinnen,
9. Unterrichtung der Prüferinnen über die konkreten Prüfungstermine,

10. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen eines Prüfungstermins,
 11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
 12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2 und § 20 Abs. 3,
 13. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Masterarbeit,
 14. Zustellung des Themas der Masterarbeit an die Kandidatinnen,
 15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit gemäß § 19 Abs. 6,
 16. Entgegennahme der fertig gestellten Masterarbeit und Weiterleitung an die Prüferinnen,
 17. Benachrichtigung der Kandidatinnen über die Prüfungsergebnisse,
 18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 22 Abs. 5 und § 24 Abs. 3,
 19. Aufbewahrung und Archivierung der Masterarbeit, Klausurarbeiten und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens.
2. den Modulprüfungen in drei Wahlpflichtmodulen (WPM) des Master-Studiums gemäß Absatz 3 und
 3. der Masterarbeit gemäß § 19 einschließlich ihrer Verteidigung.
- (2) Die Pflichtmodule des Master-Studiums (PM) sind wie folgt vorgegeben:
- | | |
|------|--|
| PM01 | Reaction Engineering |
| PM02 | Management |
| PM03 | Environmental Legislation and Product Safety |
| PM04 | Agricultural Policy and Economics |
| PM05 | Packaging |
| PM06 | Master Project Part I |
| PM07 | Master Project Part II |
| PM08 | Biotechnology and Genetics |
- (3) Aus folgender Liste der Wahlpflichtmodule Master-Studium (WPM) sind drei Module auszuwählen:
- | | |
|-------|--|
| WPM01 | Special Bioproduct Technology |
| WPM02 | Industrial Mikrobiology of Renewable Resources |
| WPM03 | Marketing |
| WPM04 | Special Business Management and International Markets |
| WPM05 | Product Development |
| WPM06 | Reaction Engineering II |
| WPM07 | Food Biotechnology 2 |
| WPM08 | Food Biotechnology 3 |
| WPM09 | Management of Quality Assurance and Environmental Protection |
| WPM10 | Environmental Biotechnology |
| WPM11 | Waste Analysis |
| WPM12 | Supply and Waste Management |
| WPM13 | Polish Basic |
| WPM14 | Polish Advance |
| WPM15 | Polish Business |

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 16 Zulassung zur Master-Prüfung

(1) Die Zulassung zu den Modulprüfungen des Master-Studiums ist innerhalb der Meldefrist nach § 14 Abs. 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 78 credits erworben hat.

(3) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 17 Umfang und Art der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

1. den Modulprüfungen in acht Pflichtmodulen (PM) des Master-Studiums gemäß Absatz 2,

(4) Jede Modulprüfung soll in dem laut Anhang 1 und 2 vorgesehenen Fachsemester abgelegt werden. Wird eine Modulprüfung nicht spätestens im Laufe des übernächsten Fachsemesters erfolgreich abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die zu prüfende Person die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Prüfungsfrist sind die noch fehlenden Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

§ 18 Zusatzmodule

(1) Auf Antrag können sich die Studierenden in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Dies schließt auch Prüfungsfächer aus weiteren Studiengängen der Fachhochschule Neubrandenburg mit ein. Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann zweimal wiederholt werden.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Master-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil (Arbeit) und einem mündlichen Teil (Kolloquium).

(2) Die Masterarbeit kann von einer Professorin oder einer anderen, nach Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der jeweiligen Fachhochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss, spätestens 14 Tage nach erfolgreichem Abschluss der letzten Modulprüfung. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Auf Antrag der Kandidatin wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Masterarbeit veranlasst. Die Masterarbeit muss spätestens drei Monate nach dem Auslandspraktikum und der letzten bestandenen Modulprüfung gemäß § 17 Abs. 2 und 3 angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0/„fail“) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten; in diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal sechs Monate nach dem Tag der Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu zwei Wochen verlängert werden.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen zu bewerten. Eine der Prüferinnen soll diejenige sein, die das Thema gemäß Absatz 2 ausgegeben und betreut hat. Die zweite Prüferin wird auf Vorschlag der ersten Prüferin von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(7) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüferinnen unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu acht Wochen verlängert werden. Das Ergebnis ist der geprüften Person durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen.

(8) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0/„fail“) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bei der Anfertigung ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(9) Die Masterarbeit wird mit einer eigenständigen Note bewertet. Für die Masterarbeit werden 30 credits vergeben.

(10) Die Masterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt, gebunden und in vierfacher Ausfertigung, abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Sie ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(2) Die Arbeit ist von zwei Prüferinnen zu bewerten. Eine der Prüferinnen soll diejenige sein, die das Thema ausgegeben hat. Die zweite Prüferin wird auf Vorschlag der ersten vom Prüfungsausschuss bestellt. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend, wobei eine Prüferin Professorin sein muss. Wird die Masterarbeit außerhalb der Fachhochschule Neubrandenburg durchgeführt, muss die erste Prüferin der Fachhochschule Neubrandenburg angehören.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person durch das Prüfungsamt bekannt zu geben.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen.

(5) Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0/„fail“) bewertet.

§ 21

Verteidigung der Masterarbeit; Benotung

(1) Wurde die Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0/„pass“) bewertet, hat der Verfasser die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem hochschulöffentlich zu führenden Kolloquium zu verteidigen.

(2) Das Kolloquium der Masterarbeit wird von den beiden Prüferinnen der Masterarbeit abgenommen.

(3) Das Kolloquium dauert mindestens 30 und maximal 45 Minuten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen. Die Prüferinnen setzen die Note einvernehmlich fest. § 12 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Arbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der schriftlichen Arbeit dreifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet wird. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Arbeit und das Kolloquium jeweils mit der Note „ausreichend“ (4,0/„pass“) bewertet worden sind.

§ 22

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Masterarbeit bestanden sind sowie das Auslandspraktikum erfolgreich absolviert ist.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, *grade point average* (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der Kreditpunkte (*credit points*) durch die Summe der Kredite (*credits*) dividiert wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von 1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einer Durchschnittsnote von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einer Durchschnittsnote von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einer Durchschnittsnote von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) der Master-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) der entsprechend nach Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen.

Der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) einer bestandenen Master-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*)

zwischen 4,0 und 3,5	= sehr gut (very good),
zwischen 3,4 und 2,5	= gut (good),
zwischen 2,4 und 1,5	= befriedigend (medium),
zwischen 1,4 und 1,0	= ausreichend (pass).

(5) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 23

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 14 Abs. 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Masterarbeiten gelten die Absätze 6 und 7.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin schriftlich mitzuteilen ist.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung der Master-Prüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen; für die Masterarbeit gilt Absatz 7. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 2 und 4 versäumt, erlischt der jeweilige Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der der Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(6) Wurde das Kolloquium zur Masterarbeit nicht bestanden, kann es unter entsprechender Anwendung von Absatz 1 gesondert

wiederholt werden; eine Wiederholung der Masterarbeit ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(7) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Masterarbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 5 Satz 1 bis 2 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Masterarbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 24 Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist baldmöglichst je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie den Titel der Masterarbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält den Titel der Masterarbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (*grade*), den erzielten Leistungspunkten und Kreditpunkten, die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (*grades*), Leistungspunkten (*grade points*) und Kreditpunkten (*credit points*) sowie den Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) und den Gesamtleistungsgrad (*total grade*) und die insgesamt erreichten Kreditpunkte (*credit points*). Etwa zusätzlich geprüfte Module gemäß § 18 werden auf Antrag ebenfalls mit den in den Sätzen 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Fachbereichssprecherin zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt. Dieses erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

§ 25 „Master of Engineering“-Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält die geprüfte Person eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste „Master of Engineering“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Engineering“ mit der Kennzeichnung „in Bioproduct Technology“ (abgekürzt: M.Eng.) beurkundet.

(2) Die „Master of Engineering“-Urkunde wird vom Rektor der Fachhochschule Neubrandenburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Neubrandenburg versehen.

Neubrandenburg, den 4. Juli 2002

**Der Rektor
der Fachhochschule Neubrandenburg
Prof. Dr. Northoff**

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Master of Engineering“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Neubrandenburg vom 12. Juni 2002 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Juli 2002.

Anhang 1**Pflichtmodule Master-Studium (PM), Fachsemester 1 bis 4**

Modul-Nr. M1–M8	Modulname	Art und Umfang der Prüfung	Fachse- mester	credits
PM01	Reaction Engineering	M 30	1	6
PM02	Management	Sch 10	1	6
PM03	Environmental Legislation and Product Safety	M 30	1	6
PM04	Agricultural Policy and Economics	M 30	1	6
PM05	Packaging	M 30	2	6
PM06	Master Project Part I	Ref 20	2	6
PM07	Master Project Part II	Ref 20	2	6
PM08	Biotechnology and Genetics	M 30	2	6
	Internship in Industry Abroad	Ref 20	3	24
	Masterarbeit	M 30 -45	4	30

Anhang 2**Wahlpflichtmodule Master-Studium (WPM), Fachsemester 1 bis 4**

Modul-Nr. 1–15	Modulname	Art und Umfang der Prüfung	Fachse- mester	credits
WPM01	Special Bioproduct Technology	K 120	1/2/3	6
WPM02	Industrial Mikrobiology of Renewable Resources	M 30	1/2/3	6
WPM03	Marketing	M 30	1/2/3	6
WPM04	Special Business Management and International Markets	M 30	1/2/3	6
WPM05	Product Development	M 30	1/2/3	6
WPM06	Reaction Engineering II	M 30	1/2/3	6
WPM07	Food Biotechnology 2	K 120	1/2/3	6
WPM08	Food Biotechnology 3	K 120	1/2/3	6
WPM09	Management of Quality Assurance and Environmental Protection	M 30	1/2/3	6
WPM10	Environmental Biotechnology	K 120	1/2/3	6
WPM11	Waste Analysis	K 120	1/2/3	6
WPM12	Supply and Waste Management	M 30	1/2/3	6
WPM13	Polish Basic	M 30	1/2/3	6
WPM14	Polish Advance	M 30	1/2/3	6
WPM15	Polish Business	M 30	1/2/3	6

Legende:

M n = mündliche Prüfung im Umfang von n Minuten

K n = schriftliche Prüfung im Gesamtumfang von n Minuten

Ref n = Referat im Gesamtumfang von n Minuten

Sch n = schriftliche Arbeit (Hausarbeit, Studienarbeit, Projektarbeit, sonstige schriftliche Arbeit im Gesamtumfang von n Stunden)

Diplomprüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg für den Studiengang Geoinformatik

Vom 10. Juli 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz) vom 9. Februar 1994 (GVOB. M-V S. 293)¹ hat die Fachhochschule Neubrandenburg die folgende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geoinformatik als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Praktisches Studiensemester
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Immatrikulations- und Prüfungsamt

2. Abschnitt: Diplomvorprüfung

- § 18 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 19 Prüfungsvorleistungen
- § 20 Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

3. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 22 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 23 Prüfungsvorleistungen
- § 24 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 25 Diplomarbeit und Kolloquium
- § 26 Zusatzfächer
- § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 28 Diplomgrad und Diplomurkunde

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt: Allgemeines²

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein praktisches Studiensemester sowie die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei theoretischen Semestern mit der Diplomvorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Das achte Fachsemester dient dem Ablegen abschließender Fachprüfungen, der Anfertigung der Diplomarbeit sowie der Durchführung des Kolloquiums; daneben werden Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu zehn Semesterwochenstunden angeboten.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 168 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 85 Semesterwochenstunden auf das Grundstudium und 83 Semesterwochenstunden auf das Hauptstudium. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 2

Praktisches Studiensemester

(1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimm-

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 122

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde davon abgesehen, Funktionsbezeichnungen jeweils in der weiblichen und männlichen Form aufzuführen.

ter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Das praktische Studiensemester wird im siebenten Fachsemester abgeleistet. Im Rahmen des praktischen Studiensemesters werden Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden angeboten.

(2) Falls ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, kann das praktische Studiensemester, mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung als Anhang der Studienordnung.

§ 3 Prüfungsaufbau

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, ergänzt um ein Kolloquium.

(2) Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen zusammen. In einer Fachprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(3) Eine Fachprüfung umfasst das Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung werden studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Grundstudium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Fachprüfungen für die Diplomprüfung werden gleichermaßen studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Hauptstudium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Abschließende Fachprüfungen der Diplomprüfung werden im achten Fachsemester als Blockprüfung abgelegt.

(5) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung wird nach Maßgabe der §§ 19 und 23 vom Nachweis von Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht, die aus Leistungsnachweisen bestehen. Eine Prüfungsvorleistung ist ein Leistungsnachweis über jeweils eine als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet in der Regel nicht statt. Die Zuordnung der Prüfungsvorleistungen zu den Fachprüfungen regeln die Anlagen 1 und 2. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 13.

§ 4 Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Diplomvorprüfung soll bis zum Ende des dritten und die Diplomprüfung bis zum Ende des achten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung werden grundsätzlich in jedem Semester in den vier letzten Wochen der Vorlesungszeit (Prüfungszeitraum) abgelegt. Das achte Semester gilt insgesamt als Prüfungszeitraum. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer spätestens acht Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Fachprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht. Für Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise einen anderen Prüfungszeitraum während der Vorlesungszeit bestimmen; die Sätze 3 bis 5 gelten dann entsprechend.

(3) Der Kandidat hat sich zu einer Fachprüfung der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung gemäß § 5 anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums gemäß Absatz 2 zu erfolgen (Ausschlussfrist).

(4) Der Kandidat soll die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung zu den vorgesehenen Terminen bis zum Ende des jeweiligen Studienabschnittes (Absatz 1) ablegen. Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die Fristen zur Meldung für die Diplom-Vorprüfung um mehr als ein Semester oder zur Meldung für die Diplomprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er eine Fachprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Fachprüfungen gelten die Meldetermine der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung jeweils als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Diplomarbeit gilt Satz 2 entsprechend. Versäumnisgründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er einen Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist.

(5) Der Kandidat ist rechtzeitig über

1. die Art und die Zahl der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (spätestens vier Wochen nach Beginn der zugeordneten Lehrveranstaltungen),
2. die Art und die Zahl der Fachprüfungen und die zugeordneten Prüfungsleistungen,
3. die Termine der Fachprüfungen und die zugelassenen Hilfsmittel sowie
4. das Ausgabe- und Abgabedatum der Diplomarbeit

zu informieren.

Bei Aufnahme des Studiums erhält der Student eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente terminlich vermerkt sind. Dem Kandidaten ist ferner bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Möglichkeiten der Fristüberschreitung und der Wiederholung von Fachprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz erfolgt.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang Geoinformatik an der Fachhochschule Neubrandenburg eingeschrieben ist und
2. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen (§§ 19 und 23)

erbracht hat.

(2) Die Zulassung zu einer Fachprüfung ist innerhalb der Meldefrist von § 4 Abs. 2 schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat im Studiengang Geoinformatik (Fachhochschule) oder in einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule entweder die Diplomvorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung verloren hat.
- (4) Der Kandidat gilt als zur Diplomvorprüfung oder zur Diplomprüfung gemeldet, wenn er sich zum letzten Teil der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung gemäß Absatz 2 gemeldet hat.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können unter Beachtung der Anlagen 1 und 2

1. mündlich (§ 7) und/oder
2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 8)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere sein (§ 8 Abs. 4 bis 6):

- Hausarbeiten,
- Erstellung von Programmen,
- Projektarbeiten.

(3) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vom Kandidaten die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen. Die Art und den Umfang einer gleichwertigen Prüfungsleistung legt der zuständige Prüfer fest. Die Anerkennung als gleichwertige Prüfungsleistung bedarf der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und ob er über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat zwischen 20 und 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 8

Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und alternative Prüfungsleistungen

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit

begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen erarbeiten kann. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als vier Wochen dauern.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Leistungen ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung.

(5) Die Erstellung eines Programmes umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe,
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Wahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
3. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und
4. die Programmdokumentation.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hin-

ter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 11 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung ist das gewogene arithmetische Mittel der Noten aller Fachprüfungen der Diplomvorprüfung. Die Gesamtnote der Diplomprüfung setzt sich anteilig zusammen als gewogenes arithmetisches Mittel aus

1. der Note der Diplomarbeit einschließlich Kolloquium (30 %),
2. dem gewogenen arithmetischen Mittel der Fachnoten der Diplomprüfung (70 %).

Die Gewichtung der Fachnoten der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung erfolgt gemäß Anlagen 1 und 2. Die Rundung erfolgt gemäß Absatz 2.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin aus Gründen, die er zu vertreten hat, versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Fachprüfungen und die Anfertigung der Diplomarbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bescheinigung eines von ihm zu benennenden Arztes verlangen. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass eine Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss innerhalb von 14 Tagen überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so gilt sie nur dann als bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomvorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden und die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Hat der Student eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Student hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz hinzuweisen.

(4) Hat der Student die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Fachhochschule Neubrandenburg fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 12

Freiversuch

(1) Hat ein Student nach ununterbrochenem Studium die gesamte Diplomvorprüfung innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums oder die gesamte Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt, so gilt die Diplomvorprüfung

oder die Diplomprüfung in den Prüfungsleistungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch).

(2) Bis zu drei innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Fachprüfungen der insgesamt bestandenen Diplomprüfung können auf Antrag des Studenten zur Verbesserung der Note zum nächstmöglichen Prüfungstermin einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Der Student hat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen, dass er von dem Freiversuch gemäß den Absätzen 1 und 2 Gebrauch machen will. Die Erklärung ist gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung zur ersten Fachprüfung der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung beim Prüfungsamt einzureichen. Der Freiversuch wird nur dann anerkannt, wenn am Ende der Regeldauer des Grundstudiums oder am Ende der Regelstudienzeit festgestellt wird, dass der Student die Voraussetzungen für den Freiversuch im Rahmen der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung erfüllt hat. Die Anerkennung des Freiversuchs führt dazu, dass sich die Zahl der Versuche einer nicht bestandenen Prüfungsleistung erhöht. Näheres regelt § 13 Abs. 2.

(4) Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Student wegen längerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Student unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und ein ärztliches Zeugnis vorlegt, aus dem sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(5) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, wenn der Student nachweislich an einer ausländischen Hochschule für Geoinformatik eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(6) Ferner bleiben bis zu zwei Fachsemester unberücksichtigt, wenn der Student während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig und dadurch nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert war. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Vorsitzenden der betreffenden Gremien oder Organe.

(7) In den Fällen der Absätze 4 und 5 setzt die Nichtberücksichtigung von Zeiten eine Beurlaubung vom Studium gemäß § 65 Abs. 3 Landeshochschulgesetz voraus.

(8) Zeiten, die beim Freiversuch nicht berücksichtigt werden sollen, sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen; dabei sind auch die Gründe für die Nichtberücksichtigung glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss teilt dem Studenten mit, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die geltend gemachten Zeiten nicht berücksichtigt werden.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Fachprüfung beziehungsweise Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist außer im Falle des § 12 Abs. 2 nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung einer nichtbestanden Prüfungsleistung ist auf Ausnahmefälle zu begrenzen, für die folgende drei Bedingungen gelten:

1. Es liegt ein formloser Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss vor.
2. Der Kandidat hat höchstens zwei Fachprüfungen der Diplomvorprüfung beziehungsweise der Diplomprüfung nicht bestanden.
3. Das arithmetische Mittel aller bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung beziehungsweise der Diplomprüfung ist nicht schlechter als 3,5.

Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in höchstens zwei Fachprüfungen der Diplomvorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung gewährt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Versäumnisgründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland im Studiengang Geoinformatik erbracht wurden. Bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium wird die Diplomvorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Neubrandenburg Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Neubrandenburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung

vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester (§ 2 Abs. 1 und 2) werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Diplomvorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professoren sowie zwei Studenten des Studienganges Geoinformatik und/oder Vermessungswesen. Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre; die Amtszeit der Studenten beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen (Absatz 10 Nr. 1 und 2) haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht (§ 14 Abs. 4 Satz 2 Landeshochschulgesetz).

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem zuständigen Fachbereichsrat gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.

(4) Der Prüfungsausschuss wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel einer Woche eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester und grundsätzlich nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann andere Mitglieder der Hochschule zur Unterstützung heranziehen.

(5) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Zur Durchsetzung seiner Aufgaben kann er insbesondere

1. ordnungswidrige Prüfungsverfahren beanstanden oder für ungültig erklären und
2. Anträge ablehnen oder Anträgen unter Auflagen oder Beschränkungen zustimmen.

Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(10) Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über

1. das Bestehen und Nichtbestehen,
2. die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen,
3. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer und
4. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften.

Auf der Grundlage der Prüfungsordnung und von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt der Vorsitzende dessen Geschäfte. In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses allein. Er hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses hiervon zu unterrichten. Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen seines Vorsitzenden aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben davon unberührt.

§ 16

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erforder-

dem, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüfer und die Beisitzer gelten § 15 Abs. 8 und 9 entsprechend.

§ 17

Immatrikulations- und Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Abs. 1 ist das Immatrikulations- und Prüfungsamt der Fachhochschule Neubrandenburg für die Organisation der Diplomvorprüfungs- und Diplomprüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 15 Landeshochschulgesetz,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Anfertigen und Ausgeben der individuellen Prüfungskarten,
5. Entgegennahme der Verträge für die Ableistung der praktischen Studiensemester, Übergabe der Verträge zur Bestätigung an den Praktikumsbeauftragten und Mitteilung der Entscheidung des Praktikumsbeauftragten an die Studierenden,
6. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
7. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Zusatzfächern,
8. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung für jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
9. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an die Kandidaten,
10. Unterrichtung der Prüfer über die konkreten Prüfungstermine,
11. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
12. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,

13. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 8 Abs. 2 und § 25 Abs. 7,
14. Entgegennahme des Antrags zur Anfertigung der Diplomarbeit,
15. Zustellung des Themas der Diplomarbeit an den Kandidaten,
16. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit gemäß § 25 Abs. 5,
17. Entgegennahme der fertig gestellten Diplomarbeit und Weiterleitung an die Prüfer,
18. Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
19. Ausfertigung von Zeugnissen und Diplomurkunden sowie von Bescheiden gemäß § 11 Abs. 3 und 4,
20. Aufbewahrung und Archivierung der Diplomarbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss der Bewertungsverfahren.

2. Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 18

Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel studienbegleitend (§ 3 Abs. 4) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 19

Prüfungsvorleistungen

Zu den Fachprüfungen der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Prüfungsvorleistungen der jeweiligen Fachprüfungen zur Diplomvorprüfung, die in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind, erbracht hat.

§ 20

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten Fachprüfungen.
- (2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe der Studienordnung den Prüfungsfächern zugeordnet sind.

- (3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach angeboten werden.

§ 21

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Diplomvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten der Fachprüfungen ergibt. Für die Gesamtnote der Diplomvorprüfung gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Über die bestandene Diplomvorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält.
- (3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 22

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt, abschließende Fachprüfungen werden im achten Fachsemester als Blockprüfung abgelegt. Die Diplomprüfung wird mit der Diplomarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 23

Prüfungsvorleistungen

- (1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
 1. im Studiengang Geoinformatik (FH) die Diplomvorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder
 2. eine gemäß § 14 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.
- (2) Zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die in der Anlage 2 geforderten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (3) Hat ein Kandidat
 1. alle Fachprüfungen der Diplomvorprüfung bis auf eine Fachprüfung bestanden und

2. in den bestandenen Fachprüfungen der Diplomvorprüfung einen Notendurchschnitt von „befriedigend“ (3,5) oder besser erreicht und

3. notwendige Prüfungsvorleistungen gemäß Absatz 2 erbracht,

so kann er ebenfalls Fachprüfungen der Diplomprüfung ablegen. In diesem Fall erfordert die Zulassung zu einer Fachprüfung der Diplomprüfung einen besonderen Antrag an den Prüfungsausschuss. Der Kandidat ist verpflichtet, die fehlende Fachprüfung der Diplomvorprüfung im nächsten Prüfungszeitraum, zu dem die Fachprüfung angeboten wird, nachzuholen; §§ 4 und 13 gelten entsprechend. Hat der Kandidat die fehlende Fachprüfung der Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, so gilt auch die Diplomprüfung ungeachtet bereits bestandener Fachprüfungen als endgültig nicht bestanden.

§ 24

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den in der Anlage 2 aufgeführten Fachprüfungen. Die Diplomprüfung umfasst ferner die Diplomarbeit (§ 25) mit einer Bearbeitungszeit von drei Monaten und das dazugehörige Kolloquium.

(2) § 20 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 25

Diplomarbeit und Kolloquium

(1) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die das Fachhochschulstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Kandidat kann nach Ende des siebten Fachsemesters seine Diplomarbeit bearbeiten, sofern er die Diplomvorprüfung abgelegt hat.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Mitglied des Lehrpersonals (gemäß § 16 Abs. 1) ausgegeben und betreut werden (Erstbetreuer). Andere Mitglieder des wissenschaftlichen Personals können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Diplomarbeiten ausgeben und betreuen, soweit sie ihre Lehraufgaben in einem für den Studiengang relevanten Bereich wahrnehmen. Als zweite Betreuer sind alle gemäß § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Personen zugelassen.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der Termine gemäß § 4 ein Thema für die Diplomarbeit zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann für das Thema der Diplomarbeit einen Vorschlag machen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung des vorgeschlagenen Themas besteht nicht. Von der Möglichkeit der Rückgabe eines Diplomarbeitsthemas kann der Kandidat insgesamt nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe des Themas machen. Wenn ein Kandidat, der alle Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden hat, nicht innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Fachprüfung die Anfertigung der Diplomarbeit beantragt, wird ihm vom Prüfungsausschuss ein Diplomarbeitsthema zugewiesen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt der Fachhochschule Neubrandenburg einzureichen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Diplomarbeit wird vom ersten und vom zweiten Betreuer unabhängig bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Einzelnoten der Betreuer werden gemittelt. Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt dies zu einer insgesamt nicht ausreichenden Bewertung. In diesem Fall findet kein Kolloquium statt; die Diplomarbeit ist mit einem neuen Thema zu wiederholen.

(8) Ist die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, soll innerhalb weiterer zwei Wochen über die vorgelegte Arbeit ein Kolloquium stattfinden, dessen Verlauf protokolliert wird. Die Dauer des Kolloquiums soll circa 30 Minuten betragen. Die Note des Kolloquiums ergibt sich unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Note der Diplomarbeit und die Note des Kolloquiums bilden im Verhältnis 3 : 1 die Gesamtnote der Diplomarbeit. Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Diplomarbeit. In diesem Fall sind die Diplomarbeit mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen. Die Teilnahme von Zuhörern am Kolloquium ist möglich, sofern der Kandidat vor Beginn des Kolloquiums die Zustimmung erteilt. Die Teilnahme erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses an den Kandidaten. Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Erstbetreuer und dem Zweitbetreuer, die nach Absatz 2 festgelegt sind, zusammen.

§ 26

Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich einer Fachprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse der Fachprüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 27**Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 9 Abs. 2 und 3 aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit einschließlich Kolloquium unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 angegebenen Gewichtungen.

(2) Bei überragenden Leistungen (bis 1,2) kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(3) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können die Ergebnisse der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 26) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Fachbereichssprecher zu unterzeichnen.

§ 28**Diplomgrad und Diplomurkunde**

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)“ beziehungsweise „Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)“, jeweils abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH)“ verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Fachhochschule Neubrandenburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Neubrandenburg versehen.

**4. Abschnitt:
Schlussbestimmungen****§ 29****Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fach-

prüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Dieser Antrag ist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt zu stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Die Einsicht ist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt zu nehmen.

§ 31**Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt grundsätzlich erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2002/2003 an der Fachhochschule Neubrandenburg für den Studiengang Geoinformatik immatrikuliert werden.

(2) Die bisher erlassene Prüfungsordnung für den Studiengang Geoinformatik vom 5. Juli 2000 tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Diplomprüfungsordnung außer Kraft. Sie findet jedoch weiterhin Anwendung auf Kandidaten, die vor dem Wintersemester 2001/2002 mit dem Grundstudium für den Studiengang Geoinformatik bereits begonnen haben. Für Kandidaten, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Diplomprüfungsordnung das Grundstudium beenden, gelten für das anschließende Hauptstudium die Bestimmungen dieser Diplomprüfungsordnung.

§ 32**In-Kraft-Treten**

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Neubrandenburg vom 4. Juli 2001 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 18. März 2002.

Neubrandenburg, den 10. Juli 2002

Der Rektor der Fachhochschule Neubrandenburg
In Vertretung
Prof. Dr.-Ing. (CDN) Elfriede Knickmeyer

Anlage 1

Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen zu Fachprüfungen der Diplomvorprüfung

Fachprüfung Bezeichnung	Prüfungsvorleistung		Prüfungsleistung		Prüfungsvorleistung	
	Gewicht		Bezeichnung	Art	Dauer [Min.]	Art und Umfang
Mathematik	12		Mathematik	Klausurarbeit	150	Klausurarbeit (135 Min); Klausurarbeit in Geometrie (60 Min)
Physik	6		Physik	Klausurarbeit	180	Klausurarbeit (90 Min)
Vermessungskunde	8		Vermessungskunde	Mündliche Prüfung	25	PSch (20 St.)
Auswertetechnik und Geostatistik	8		Auswertetechnik und Geostatistik	Klausurarbeit	180	
Landschaftsökologie	2		Landschaftsökologie	Klausurarbeit	120	
Rechtskunde	4		Rechtskunde	Klausurarbeit	120	
Geologie/Bodenkunde	2		Geologie/Bodenkunde	Klausurarbeit	120	
Theoretische und technische Informatik	10		Theoretische und technische Informatik	Klausurarbeit	180	
Angewandte und praktische Informatik	12		Angewandte und praktische Informatik	Klausurarbeit	180	
GIS und Graphische Datenverarbeitung	11		GIS und Graphische Datenverarbeitung	Klausurarbeit	180	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum in Graphischer Datenverarbeitung und CAD
Technisches Englisch	2		Technisches Englisch	Klausurarbeit	90	

PSch Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und schriftliche Ausarbeitung (Stunden)

Anlage 2

Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen zu Fachprüfungen der Diplomprüfung

Fachprüfung Bezeichnung	Prüfungsleistung		Prüfungsvorleistung	
	Gewicht	Bezeichnung	Art	Dauer [Min.]
Rechtskunde und Multimedia	5	Rechtskunde und Multimedia	Klausurarbeit	150
Betriebswirtschaft, Management und Facility Management	8	Betriebswirtschaft, Management und Facility Management	Klausurarbeit	150
Geophysik und Klimatologie	4	Geophysik und Klimatologie	Klausurarbeit	120
Kultur-/Sozialgeographie und GIS	6	Kultur-/Sozialgeographie und GIS	Klausurarbeit	150
Angewandte und praktische Informatik	6	Angewandte und praktische Informatik	Klausurarbeit	180
Photogrammetrie und Fernerkundung	7	Photogrammetrie und Fernerkundung	Klausurarbeit	180
Liegenschaftskataster	4	Liegenschaftskataster	Klausurarbeit	120
Kartographie und Bildverarbeitung	5	Kartographie und Bildverarbeitung	Klausurarbeit	120
Ortung/Navigation und Verkehrstelematik	5	Ortung/Navigation und Verkehrstelematik	Klausurarbeit	150
Landesvermessung	6	Landesvermessung	Klausurarbeit	180
Bauleitplanung/Bodenwirtschaft und Agrarordnung	10	Bauleitplanung/Bodenwirtschaft und Agrarordnung	Klausurarbeit	180
Umweltrecht	3	Umweltrecht	Mündl. Prüfung	30
Informationsmanagement	6	Informationsmanagement	SK	
Geoinformatik	6	Geoinformatik	SK	
Planungswesen	6	Planungswesen	SK	

ÜSch Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen und schriftliche Ausarbeitung (Stunden)

SK Schriftliche Ausarbeitung (80 Stunden) und 30-minütiges Kolloquium

Prüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg für den Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften

Vom 10. Juli 2002

Auf Grund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz) vom 9. Februar 1994 (GVBl. M-V S. 293)¹ hat der Senat der Fachhochschule Neubrandenburg die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausurarbeiten und alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Modulprüfungen
- § 13 ECTS-Punkte (credit points)
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Immatrikulations- und Prüfungsamt

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 16 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Bachelor-Prüfung; Prüfungsfristen
- § 18 Zusatzfächer
- § 19 Bachelor-Arbeit
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 21 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 22 Zeugnis
- § 23 „Bachelor of public health and administration“-Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 In-Kraft-Treten; Übergangsregelung

Abschnitt I: Allgemeines²

§ 1 Zweck der Prüfung

Das Studium der Gesundheitswissenschaften kann mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of public health and administration“ abgeschlossen werden. Durch die Prüfung zum „Bachelor of public health and administration“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Gesundheitswissenschaften beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Fächer überblicken und ob sie die Grundlagen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um als Fachkraft in ihrem Berufsfeld tätig sein zu können.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Fachhochschule Neubrandenburg den akademischen Grad „Bachelor of public health and administration“.

§ 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium der Gesundheitswissenschaften bis zum Erreichen des „Bachelor of public health and administration“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zu je vier oder sechs Semesterwochenstunden zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand (work load) zusammengefasst, so dass der Gesamtumfang an Lehrveranstaltungsstunden 120 Semesterwochenstunden umfasst, was 180 ECTS-Punkten (credits) entspricht. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Pro Modul werden sechs oder neun credits vergeben (§ 13); das Nähere regelt § 17.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in der Lehrkartei dargestellt, die Bestandteil der Studienordnung ist.

(4) Im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezuges ist ein praktisches Studiensemester von 20 Wochen Dauer abzuleisten, das im fünften Fachsemester liegt. Das praktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 122

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde davon abgesehen, Funktionsbezeichnungen jeweils in der weiblichen und männlichen Form aufzuführen.

bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in Gesundheitseinrichtungen abgeleistet wird. Näheres regelt die Praktikumsordnung als Anlage der Studienordnung. Das praktische Studiensemester wird im Umfang von vier Semesterwochenstunden durch Lehrveranstaltungen begleitet, die auch im Block durchgeführt werden können.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfung zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 62 und 63 Landeshochschulgesetz, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung für einen Studiengang der Gesundheitswissenschaften an der Fachhochschule Neubrandenburg eingeschrieben ist,
2. vor Aufnahme des Studiums ein Vorpraktikum von mindestens zwölf Wochen in einer Einrichtung des Gesundheitswesens abgeleistet hat. Näheres regelt die Ordnung für das Vorpraktikum als Anlage der Studienordnung,
3. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat.

(2) Folgende Unterlagen müssen dem Prüfungsamt bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung vorgelegt werden, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Modulprüfungen,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Modulprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang und
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(3) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 14 und 16 näher beschrieben.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professoren und einem Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des Studierenden ein Jahr. Bei Prüfungsentscheidungen gemäß Absatz 11 Nr. 1 und 3 haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht (§ 14 Abs. 4 Satz 2 Landeshochschulgesetz).

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zugleich sind der stellvertretende Vorsitzende sowie die stellvertretenden Mitglieder zu bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule Neubrandenburg offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren

ren, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des Stellvertreters, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter, die Geschäfte. Er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüfer. Sind zwei oder mehr Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsfaches. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 14 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Modulprüfungen bestellt werden.

(2) Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung, Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(4) Der zu prüfende Studierende kann Prüfer und Beisitzer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Hochschulstudiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs der Gesundheitswissenschaften an der Fachhochschule Neubrandenburg im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung im Hinblick auf den Zweck der

Prüfung nach § 1 vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend; Absatz 1 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Praktikumszeiten anerkannt werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0/ „fail“) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes vom Kandidaten verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0/„fail“) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0/„fail“) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Betroffenen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. schriftlich als Klausurarbeiten oder alternative Prüfungsleistungen (§ 11)

erbracht werden.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere

- Referate (Absatz 3),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4),
- experimentelle Arbeiten (Absatz 5),
- Rechnerprogramme (Absatz 6)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Das Referat umfasst eine Präsentation und eine schriftliche Ausarbeitung.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, den Modulen nahe stehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

- die Beschreibung der Aufgaben und ihrer Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen unter Einbeziehung einschlägiger Literatur,
- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache,
- das Testen des Programms und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit mit exemplarischen Datensätzen,
- die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden.

(7) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(8) Die Bewertung der Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 5 (experimentelle Arbeit), Absatz 6 (Rechnerprogramm) erfolgt durch einen Prüfer, im Falle einer Wiederholungsprüfung durch zwei Prüfer, die der Prüfungsausschuss als Prüfer gemäß § 6 Abs. 1 bestellt hat.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfern (Kolegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 höchstens 30 Minuten je zu prüfender Person und Modul. Das Nähere regelt § 17.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der

räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die geprüften Personen.

§ 11

Klausurarbeiten und alternative Prüfungsleistungen

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen alternativen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige alternative Prüfungsleistungen sind von einem Prüfer, im Fall einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern, zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt 120 bis 300 Minuten. Das Nähere regelt § 17.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Modulprüfungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0/„pass“) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0/„pass“) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade points*).

Folgende Leistungsgrade (*grades*) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung;
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
C = befriedigend (medium)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
D = ausreichend (pass)	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt;
F = nicht ausreichend (fail)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig: A- sehr gut (very good); B+, B- gut (good); C+, C- befriedigend (medium); D+ ausreichend (pass).

Den Leistungsgraden (*grades*) sind folgende Leistungspunkte (*grade points*) zugeordnet:

Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

§ 13

ECTS-Punkte (*credit points*)

(1) Für die Module werden die gemäß § 17 vorgesehenen credits vergeben. Das Bestehen der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul vorgegebenen credits.

(2) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der *credit points* die *credits* mit den jeweiligen Leistungspunkten (*grade points*) multipliziert. Bei der Ausstellung des deutschsprachigen Zeugnisses werden die credits mit den Noten multipliziert.

§ 14

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Bachelor-Prüfung soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden.

(2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, in der Regel im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung sowie im Prüfungszeitraum. Der Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss festgelegt und durch ortsüblichen Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch ortsüblichen Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht. Für Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise einen anderen Prüfungszeitraum während der Vorlesungszeit bestimmen; die Sätze 2 bis 4 gelten dann entsprechend.

(3) Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 4 Abs. 2 und § 16 zu melden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums gemäß Absatz 2 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Fachsemester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus § 17 Abs. 1 (Regelprüfungstermine).

(4) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 3 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen bezüglich der in § 17 Abs. 1 geregelten Regelprüfungstermine um mehr als zwei Semester oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfern, einen neuen Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist.

(5) Der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von Abschlussarbeiten zu informieren; ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 5 Landeshochschulgesetz erfolgt.

§ 15

Immatrikulations- und Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 ist das Immatrikulations- und Prüfungsamt der Fachhochschule Neubrandenburg für die Organisation der Bachelor-Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 15 Landeshochschulgesetz,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Entgegennahme der Verträge für die Ableistung des Praktikums in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens. Näheres regelt die Praktikumsordnung. Übergabe der Verträge zur Bestätigung an den Praktikumsbeauftragten und Mitteilung der Entscheidung des Praktikumsbeauftragten an die Studierenden,
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen in den Modulen und Zusatzfächern,
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Bachelor-Prüfungen für jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an die Kandidaten,
9. Unterrichtung der Prüfer über die konkreten Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2 und § 19 Abs. 9,
13. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Studienarbeit,
14. Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an die Kandidaten,
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Abs. 5,
16. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Arbeit und Weiterleitung an die Prüfer,
17. Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheiden gemäß § 20 Abs. 4,
19. Aufbewahrung und Archivierung der Bachelor-Arbeiten, Klausurarbeiten und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 16 Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zu den Bachelor-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist von § 14 Abs. 3 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zur letzten Modulprüfung kann überdies nur zugelassen werden, wer das gesamte nach § 3 Abs. 4 erforderliche Praktikum abgeleistet hat und wer mindestens seit dem letzten Semester in einem gesundheitswissenschaftlichen Studiengang an der Fachhochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(3) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Bachelor-Prüfung; Prüfungsfristen

(1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus Modulprüfungen in den nachfolgend genannten Modulen und der Bachelor-Arbeit zusammen.

Nr.	Modulname	Credits/ SWS	Art u. Umfang der Prüfungs- leistungen*	Regelprüfungs- termin am Ende des ... Fachsemesters
MG01	Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten und Denken	6/4	Sch 15	1.
MG02	EDV	6/4	K 120	4.
MG03	Recht	6/4	K 120	1.
MG04	Grundlagen der empirischen Sozialforschung	9/6	K 180	3.
MG05	Fachenglisch	6/4	K 120	6.
MG11	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	9/6	K 180	2.
MG12	Management	9/6	K 180	4.
MG13	Unternehmensführung	6/4	R 30	4.
MG14	Unternehmenssteuerung	6/4	K 120	6.
MG15	Gesundheitsökonomie	6/4	K 120	6.
MG16	Organisation und Netzwerke	6/4	R 30	6.
MG21	Professionalisierung der Pflege	6/4	K 120	1.
MG22	Systeme und Instrumente der Pflege	6/4	R 30	2.
MG23	Theorien und Modelle der Pflege	6/4	K 120	3.
MG301	Medizin und Gesundheit	6/4	K 120	1.
MG302	Grundlagen von Public Health	6/4	K 120	2.
MG303	Angewandte Epidemiologie	6/4	K 120	4.
MG304	Gesundheitspsychologie	6/4	R 30	2.
MG305	Beratung	6/4	R 30	3.
MG306	Gesundheitspädagogik	6/4	R 30	3.
MG307	Gesundheitsförderung in Settings	6/4	Sch 15	4.
MG308	Gesundheitssoziologie	6/4	K 120	2.

*Sch n = Schriftliche Arbeit in Stunden

K n = Klausur in Minuten

R n = Referat in Präsentationsminuten

M n = Mündliche Prüfung in Minuten

Für das praktische Studiensemester (§ 3 Abs. 4), das mit einer schriftlichen Arbeit abschließt, werden 30 credits und für das Bestehen der Bachelor-Arbeit neun credits vergeben.

(2) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Jede Modulprüfung soll in dem gemäß Absatz 1 vorgesehenen Fachsemester abgelegt werden. Wird eine Modulprüfung zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt, gilt § 14 Abs. 4.

§ 18 Zusatzfächer

(1) Auf Antrag können sich die Studierenden in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen. Dies schließt auch Prüfungsfächer aus anderen Studiengängen der Fachhochschule Neubrandenburg mit ein (Zusatzfächer). Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung aus Absatz 1 kann auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, geht aber nicht in die Gesamtnote mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann zweimal wiederholt werden.

§ 19 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit muss spätestens zwei Wochen nach der letzten bestandenen Modulprüfung gemäß § 17 Abs. 1 angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0/„fail“) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten; in diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(3) Die Bachelor-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Person, ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Fachhochschule Neubrandenburg in einem für den Bachelor-Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule Neubrandenburg durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelor-Arbeit veranlasst.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt sechs Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(6) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll die betreuende Person der Bachelor-Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird auf Vorschlag des ersten von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(9) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der im Rahmen der Vorschläge des ersten und zweiten Prüfers die Note festsetzt.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, *grade point average* (GPA), der abgelegten Prüfungen (entsprechend Absatz 1) ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der *credit points* durch die Anzahl der *credits* dividiert wird (siehe § 13). Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von
1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einer Durchschnittsnote von
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einer Durchschnittsnote von
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einer Durchschnittsnote von
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) der Bachelor-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) der nach entsprechend Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit.

Der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einem Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*):

zwischen 4,0 und 3,5 = sehr gut (*very good*),

zwischen 3,4 und 2,5 = gut (*good*),

zwischen 2,4 und 1,5 = befriedigend (*medium*),

zwischen 1,4 und 1,0 = ausreichend (*pass*).

(4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 17 Abs. 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist.

(4) Eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im Freiversuch erzielte Note gültig.

(5) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(6) Werden die Termine und Fristen des Absatzes 5 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 14 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Über die Anerkennung der Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(7) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses, erfolgen. Absatz 6 Satz 1 bis 2 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Abs. 5 Satz 4 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelor-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22

Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Arbeit ist ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelor-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Bachelor-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (*grade*) und den erzielten Leistungspunkten (*grade points*), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (*grades*), Leistungspunkten (*grade points*) und *credit points* sowie den Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) und den Gesamtleistungsgrad (*total grade*) und die insgesamt erreichten *credit points*. Etwa zusätzlich geprüfte Module (gemäß § 18) werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Fachbereichssprecher zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt. Dieses erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

§ 23

„Bachelor of public health and administration“-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält die geprüfte Person eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste „Bachelor of public health and administration“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of public health and administration“ beurkundet.

(2) Die „Bachelor of public health and administration“-Urkunde wird von dem Rektor der Fachhochschule Neubrandenburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Neubrandenburg versehen.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of public health and administration“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entschei-

dung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26 In-Kraft-Treten; Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt grundsätzlich erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2002/2003 im Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften eingeschrieben werden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten findet sie ausnahmsweise Anwendung, wenn der Kandidat dies beantragt. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der vorläufigen Prüfungsordnung vom 6. Dezember 2000 erbrachte Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Neubrandenburg vom 12. Juni 2002 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 2002.

Neubrandenburg, den 10. Juli 2002

**Der Rektor der Fachhochschule Neubrandenburg
In Vertretung
Prof. Dr.-Ing. (CDN) Elfriede Knickmeyer**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 405

Prüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg für den Master-Studiengang in den Gesundheitswissenschaften

Vom 10. Juli 2002

Auf Grund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz) vom 9. Februar 1994 (GVBl. M-V S. 293)¹ hat der Senat der Fachhochschule Neubrandenburg die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Modulprüfungen
- § 13 ECTS-Punkte (credit points)
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Immatrikulations- und Prüfungsamt

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 16 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 18 Zusatzfächer
- § 19 Master-Thesis
- § 20 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 22 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 23 Zeugnis
- § 24 „Master of public health and administration“-Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Abschnitt I: Allgemeines²

§ 1 Zweck der Prüfung

Das Studium der Gesundheitswissenschaften wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Master of public health and administration“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Master of public health and administration“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeiten besitzen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Sie sind damit in der Lage, als wissenschaftliche Fachkraft in leitenden Positionen tätig sein zu können und entsprechen dem fachhochschultypischen anwendungsorientierten Leistungsprofil.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Fachhochschule Neubrandenburg den akademischen Grad „Master of public health and administration“.

§ 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium der Gesundheitswissenschaften bis zum Erreichen des „Master of public health and administration“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung zwei Studienjahre (vier Semester). Hierin ist die für die Anfertigung der Master-Thesis benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zu je vier oder sechs Semesterwochenstunden zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand (work load) zusammengefasst, so dass der Gesamtumfang an Lehrveranstaltungsstunden 80 Semesterwochenstunden umfasst, was 120 credits entspricht. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Pro Modul werden sechs oder neun credits vergeben (§ 13). Das Nähere regelt § 17.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in der Lehrkartei dargestellt, die Bestandteil der Studienordnung ist.

(4) Im Rahmen des Studiums kann ein Auslandsstudium von mindestens fünf Monaten Dauer abgeleistet werden. Während des Auslandsstudiums sollen pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 credits belegt werden. Studien- und Prüfungsleistungen in Masterstudiengängen public health and administration (Gesundheitswissenschaften), die während des Auslandsstudiums

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 122

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde davon abgesehen, Funktionsbezeichnungen jeweils in der weiblichen und männlichen Form aufzuführen.

an Partnerhochschulen der Fachhochschule Neubrandenburg erworben werden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen anerkannt. Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Masterstudiengängen public health and administration (Gesundheitswissenschaften), die während des Auslandsstudiums an Nicht-Partnerhochschulen der Fachhochschule Neubrandenburg erworben werden, gilt § 7 Abs. 1 entsprechend. Für die Bewertung während des Auslandsstudiums erworbener Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zulassungsantrag zum Master-Studium ist über das Immatrikulations- und Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss der Fachhochschule Neubrandenburg zu stellen.

(2) Zu den Modulprüfungen der Master-Prüfung kann nur zugelassen werden,

1. wer die Bachelor-Prüfung in einem Studiengang im Bereich Gesundheit und Pflege mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 bestanden hat oder
2. wer den Diplom-Abschluss in einem Studiengang im Bereich Gesundheit und Pflege an einer Hochschule mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 erworben hat und
3. dessen Zulassungsantrag für das Master-Studium vom Prüfungsausschuss stattgegeben wurde und
4. wer ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat und den Prüfungsanspruch im Master-Studium „Gesundheitswissenschaften“ nicht verloren hat.

Ausländische Studierende müssen einen Bachelor-Abschluss im Bereich Gesundheit und Pflege mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 aufweisen. Die Äquivalenz der Noten wird unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz festgestellt. Darüber hinaus sind Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Folgende Unterlagen müssen dem Prüfungsamt bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung vorgelegt werden, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 2 genannten Zeugnisse,
2. der Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Modulprüfungen,
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Modulprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang und
5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 14 und 16 näher beschrieben.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professoren und einem Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des Studierenden ein Jahr. Bei Prüfungsentscheidungen gemäß Absatz 11 Nummer 1 und 3 haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht (§ 14 Abs. 4 Satz 2 Landeshochschulgesetz).

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zugleich sind der stellvertretende Vorsitzende sowie die stellvertretenden Mitglieder zu bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule Neubrandenburg offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des Stellvertreters den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter die Geschäfte. Er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer. Sind zwei oder mehr Prüfer an einer Modulprüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsfaches. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 14 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung, Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(4) Der zu prüfende Kandidat kann Prüfer und Beisitzer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Hochschulstudiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs der Gesundheitswissenschaften an der Fachhochschule Neubrandenburg im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung im Hinblick auf den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend; Absatz 1 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0/„fail“) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertiigung der Master-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rück-

tritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von dem Kandidaten verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0/„fail“) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0/„fail“) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Betroffenen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. schriftlich als Klausurarbeiten oder alternative Prüfungsleistungen (§ 11)

erbracht werden.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere

- Referate (Absatz 3),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4),
- experimentelle Arbeiten (Absatz 5),
- Rechnerprogramme (Absatz 6)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der ein-

schlägigen Literatur. Das Referat umfasst eine Präsentation und eine schriftliche Ausarbeitung.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, den Modulen nahe stehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

- die Beschreibung der Aufgaben und ihrer Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen unter Einbeziehung einschlägiger Literatur,
- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache,
- das Testen des Programms und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit mit exemplarischen Datensätzen,
- die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden.

(7) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(8) Die Bewertung der Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 5 (experimentelle Arbeit), Absatz 6 (Rechnerprogramm) erfolgt durch einen Prüfer im Falle einer Wiederholungsprüfung durch zwei Prüfer, die der Prüfungsausschuss als Prüfer gemäß § 6 Abs. 1 bestellt hat.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfern (Kollektalprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 höchstens 30 Minuten je zu prüfender Person und Modul. Das Nähere regelt § 17.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die geprüften Personen.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen alternativen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind von einem Prüfer, im Fall einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt in der Regel 120 bis 300 Minuten. Das Nähere regelt § 17.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Modulprüfungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3,0 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0/„pass“) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0/„pass“) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade points*).

Folgende Leistungsgrade (*grades*) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good) = eine hervorragende Leistung;

B = gut (good) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

C = befriedigend (medium) = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

D = ausreichend (pass) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

F = nicht ausreichend (fail) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig: A- sehr gut (very good); B+, B- gut (good); C+, C- befriedigend (medium); D+ ausreichend (pass).

Den Leistungsgraden (*grades*) sind folgende Leistungspunkte (*grade points*) zugeordnet:

Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

§ 13 ECTS-Punkte (*credit points*)

(1) Für die Module werden die gemäß § 17 vorgesehenen credits vergeben. Für die Master-Thesis werden 30 credits vergeben. Das Bestehen der Modulprüfung beziehungsweise der Master-Thesis ist Voraussetzung für die Vergabe der jeweiligen credits. Für das Auslandsstudium gemäß § 3 Abs. 4 können bis zu 30 credits vergeben werden. Über die Anzahl der credits entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende.

(2) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der credit points die credits mit den jeweiligen Leistungspunkten (*grade points*) multipliziert. Bei der Ausstellung des deutschsprachigen Zeugnisses werden die credits mit den Noten multipliziert.

§ 14

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Master-Prüfung soll bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden.

(2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, in der Regel im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung sowie im Prüfungszeitraum. Der Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss festgelegt und durch ortsüblichen Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch ortsüblichen Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht. Für Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise einen anderen Prüfungszeitraum während der Vorlesungszeit bestimmen; die Sätze 2 bis 4 gelten dann entsprechend.

(3) Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 4 Abs. 2 und § 16 zu melden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 2 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Fachsemester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus § 17 Abs. 1 (Regelprüfungstermine).

(4) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 3 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen bezüglich der in § 17 Abs. 1 geregelten Regelprüfungstermine um mehr als zwei Semester oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfern, einen neuen Termin anzu-bearbeiten, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist.

(5) Der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von Abschlussarbeiten zu informieren; ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmög-

lichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 5 Landeshochschulgesetz erfolgt.

§ 15

Immatrikulations- und Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 ist das Immatrikulations- und Prüfungsamt der Fachhochschule Neubrandenburg für die Organisation der Master-Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 15 Landeshochschulgesetz,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Entgegennahme der Verträge für das Auslandsstudium (fakultativ),
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen in den Modulen und Zusatzfächern,
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Master-Prüfungen für jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an die Kandidaten,
9. Unterrichtung der Prüfer über die konkreten Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2 und § 20 Abs. 3,
13. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Master-Thesis,
14. Zustellung des Themas der Master-Thesis an die Kandidaten,
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Master-Thesis gemäß § 19 Abs. 6,
16. Entgegennahme der fertig gestellten Master-Thesis und Weiterleitung an die Prüfer,
17. Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,

18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheiden gemäß § 21 Abs. 4,
19. Aufbewahrung und Archivierung der Master-Thesis, Klausurarbeiten und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens.

tragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt II: Master-Prüfung

(2) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 16

Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zu den Modulprüfungen des Master-Studiums ist innerhalb der Meldefrist von § 14 Abs. 3 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu bean-

§ 17

Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung setzt sich aus Modulprüfungen in den nachfolgend genannten Modulen und der Master-Thesis zusammen:

Nr.	Modulname	Credits/ SWS	Art u. Umfang der Prüfungs- leistungen*	Regelprüfungs- termin am Ende des ... Fachsemesters
MG07	Qualitative und quantitative Sozialforschung	9/6	R 45	2.
MG08	Ökonometrie	6/4	K 120	1.
MG117	Sozialrecht	6/4	K 120	3.
MG118	Führung und Organisation	6/4	R 30	2.
MG119	Krankenhaus-Betriebswirtschaftslehre	6/4	R 30	2.
MG120	Strategien der gesunden Organisation	6/4	R 30	3.
MG121	Soziale- und Gesundheitssysteme im internat. Vergleich	6/4	R 30	3.
MG24	Pflege in Familie und Häuslichkeit	6/4	R 30	1.
MG311	Gesundheitsberatung und Selbstregulation	6/4	R 30	3.
MG312	Wissen, Kommunikation, Gesellschaft und Gesundheit	9/6	K 180	1.
MG315	Gesundheitsberichterstattung	6/4	R 30	1.
MG316	Forschungsprojekt / Forschungskolloquium	18/12	R 45	3

*Sch n = Schriftliche Arbeit in Stunden

K n = Klausur in Minuten

R n = Referat in Präsentationsminuten

M n = Mündliche Prüfung in Minuten

Für die Master-Thesis werden 30 credits vergeben.

(2) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Jede Modulprüfung soll in dem gemäß Absatz 1 vorgesehenen Fachsemester abgelegt werden. Wird eine Modulprüfung zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt, gilt § 14 Abs. 4.

§ 18 Zusatzfächer

(1) Auf Antrag können sich die Studierenden in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Dies schließt auch Prüfungsfächer aus anderen Studiengängen der Fachhochschule Neubrandenburg mit ein. Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann zweimal wiederholt werden.

§ 19 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Master-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Gebiet der Gesundheitswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis muss spätestens zwei Wochen nach der letzten bestandenen Modulprüfung gemäß § 17 Abs. 1 angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0/„fail“) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten; in diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(3) Die Master-Thesis kann von jedem hauptamtlich nach § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Lehrenden des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit aufgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte können Master-Thesen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeben und betreuen, soweit sie in einem für den Studiengang Gesundheitswissenschaften relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Soll die Master-Thesis bei einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule Neubrandenburg durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die zu prüfende Person kann aus den Gebieten der von ihr belegten Module wählen, aus dem das Thema der Master-Thesis stammen soll. Ihr ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Die zu prüfende Person beantragt die Vergabe der

Arbeit beim Prüfungsamt. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind von der betreuenden Person beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema erhält.

(5) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Das Thema der Master-Thesis ist so zu bestimmen, dass die Arbeit innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Ausgabe des Themas angefertigt werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu acht Wochen verlängert werden.

§ 20 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist fristgerecht beim Prüfungsamt, gebunden und in vierfacher Ausfertigung, abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Sie ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(2) Die Arbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird auf Vorschlag des ersten vom Prüfungsausschuss bestellt. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend, wobei ein Prüfer Professor sein muss. Wird die Master-Thesis außerhalb der Fachhochschule Neubrandenburg durchgeführt, muss der erste Prüfer der Fachhochschule Neubrandenburg angehören.

(3) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person durch das Prüfungsamt bekannt zu geben.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der im Rahmen der Vorschläge des Erst- und Zweitgutachters die Note festsetzt.

(5) Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0/„fail“) bewertet.

(6) Die Master-Thesis kann bei Nichtbestehen einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Vergabe muss spätestens binnen einem Monat beim Prüfungsamt beantragt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine

Rückgabe des Themas in der in § 19 Abs. 6 genannten Frist ist nur dann möglich, wenn bei Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit noch kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 21

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Master-Thesis bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, *grade point average* (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der *credit points* durch die Summe der *credits* dividiert wird (siehe § 13). Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von
1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einer Durchschnittsnote von
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einer Durchschnittsnote von
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einer Durchschnittsnote von
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) der Master-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) der entsprechend Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen und Master-Thesis. Der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) einer bestandenen Master-Prüfung lautet

bei einem Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*)

zwischen 4,0 und 3,5 = sehr gut (very good),

zwischen 3,4 und 2,5 = gut (good),

zwischen 2,4 und 1,5 = befriedigend (medium),

zwischen 1,4 und 1,0 = ausreichend (pass).

(4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 22

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 17 Abs. 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist.

(4) Eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im Freiversuch erzielte Note gültig.

(5) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(6) Werden die Termine und Fristen des Absatzes 5 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 14 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Über die Anerkennung der Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(7) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses, erfolgen. Absatz 6 Satz 1 bis 2 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit gemäß § 19 Abs. 6 Satz 2 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Master-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 23

Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Master-Thesis mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Master-Thesis mit dem erzielten Leistungsgrad (*grade*), den erzielten Leistungspunkten

(*grade points*) und den credits, die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (*grades*), Leistungspunkten (*grade points*) und *credit points* sowie den Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) und den Gesamtleistungsgrad (*total grade*) und die insgesamt erreichten *credit points*. Etwa zusätzlich geprüfte Module gemäß § 18 werden auf Antrag ebenfalls mit den in den Sätzen 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Fachbereichssprecher zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt. Dieses erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

§ 24

„Master of public health and administration“-Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält die geprüfte Person eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste „Master of public health and administration“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of public health and administration“ beurkundet.

(2) Die „Master of public health and administration“-Urkunde wird von dem Rektor der Fachhochschule Neubrandenburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Neubrandenburg versehen.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des

Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Master of public health and administration“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt grundsätzlich erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2002/2003 im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften eingeschrieben werden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten findet sie ausnahmsweise Anwendung, wenn der Kandidat dies beantragt. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der vorläufigen Prüfungsordnung vom 6. Dezember 2000 erbrachte Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Neubrandenburg vom 12. Juni 2002 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 2002.

Neubrandenburg, den 10. Juli 2002

**Der Rektor der Fachhochschule Neubrandenburg
In Vertretung
Prof. Dr.-Ing. (CDN) Elfriede Knickmeyer**

Prüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg für den Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement

Vom 10. Juli 2002

Auf Grund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz) vom 9. Februar 1994 (GVBl. M-V S. 293)¹ hat der Senat der Fachhochschule Neubrandenburg die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausurarbeiten und alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Modulprüfungen
- § 13 ECTS-Punkte (credit points)
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Immatrikulations- und Prüfungsamt

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 16 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Bachelor-Prüfung; Prüfungsfristen
- § 18 Zusatzfächer
- § 19 Bachelor-Arbeit
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 21 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 22 Zeugnis
- § 23 „Bachelor of nursing and administration“ - Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 In-Kraft-Treten; Übergangsregelung

Abschnitt I: Allgemeines²

§ 1 Zweck der Prüfung

Das Studium Pflegewissenschaft/Pflegemanagement wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of nursing and administration“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Bachelor of nursing and administration“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Pflegewissenschaft beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Fächer überblicken und ob sie die Grundlagen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um als Fachkraft in ihrem Berufsfeld tätig sein zu können.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Fachhochschule Neubrandenburg den akademischen Grad „Bachelor of nursing and administration“.

§ 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium Pflegewissenschaft/Pflegemanagement bis zum Erreichen des „Bachelor of nursing and administration“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zu je vier oder sechs Semesterwochenstunden zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand (work load) zusammengefasst, so dass der Gesamtaufwand an Lehrveranstaltungsstunden 120 Semesterwochenstunden umfasst, was 180 ECTS-Punkten (credits) entspricht. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Pro Modul werden sechs oder neun credits vergeben (§ 13); das Nähere regelt § 17.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in der Lehrkartei dargestellt, die Bestandteil der Studienordnung ist.

(4) Im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezuges ist ein praktisches Studiensemester von 20 Wochen Dauer abzuleisten, das im fünften Fachsemester liegt. Das praktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich be-

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 122

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde davon abgesehen, Funktionsbezeichnungen jeweils in der weiblichen und männlichen Form aufzuführen.

stimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in Einrichtungen der Pflege abgeleistet wird. Näheres regelt die Praktikumsordnung als Anlage der Studienordnung. Das praktische Studiensemester wird im Umfang von vier Semesterwochenstunden durch Lehrveranstaltungen begleitet, die auch im Block durchgeführt werden können.

(5) Soweit eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nicht nachgewiesen wird, wird eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) von mindestens 26 Wochen im Bereich der Pflege vorausgesetzt, wobei mindestens zwölf Wochen vor Studienbeginn abzuleisten sind. Das gesamte Vorpraktikum ist bis zu Beginn des vierten Fachsemesters vollständig abzuleisten. Näheres regelt die Ordnung für das Vorpraktikum als Anlage der Studienordnung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Anerkennung des Vorpraktikums.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfung zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 62 und 63 Landeshochschulgesetz, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung für einen Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement an der Fachhochschule Neubrandenburg eingeschrieben ist,
2. eine erfolgreich abgeschlossene berufspraktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 5 nachweisen kann,
3. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat.

(2) Folgende Unterlagen müssen dem Prüfungsamt bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung vorgelegt werden, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Modulprüfungen,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Modulprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang und
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(3) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 14 und 16 näher beschrieben.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professoren und einem Studenten. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des Studenten ein Jahr. Bei Prüfungsentscheidungen gemäß Absatz 11 Nr. 1 und 3 haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht (§ 14 Abs. 4 Satz 2 Landeshochschulgesetz).

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zugleich sind der stellvertretende Vorsitzende sowie die stellvertretenden Mitglieder zu bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule Neubrandenburg offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,

2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des Stellvertreters, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, dessen Geschäfte. Er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüfer. Sind zwei oder mehr Prüfer an einer Modulprüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsfaches. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 14 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Modulprüfungen bestellt werden.

(2) Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung, Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(4) Der zu prüfende Student kann Prüfer und Beisitzer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Hochschulstudiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in

Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Pflegewissenschaft/Pflegemanagement an der Fachhochschule Neubrandenburg im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung im Hinblick auf den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend; Absatz 1 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Praktikumszeiten anerkannt werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0/„fail“) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann der Vorsit-

zende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von dem Kandidaten verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0/„fail“) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0/„fail“) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Betroffenen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. schriftlich als Klausurarbeiten oder alternative Prüfungsleistungen (§ 11)

erbracht werden.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere

- Referate (Absatz 3),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4),
- experimentelle Arbeiten (Absatz 5),
- Rechnerprogramme (Absatz 6)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebieten der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Das Referat umfasst eine Präsentation und eine schriftliche Ausarbeitung.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, den Modulen nahe stehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsaufbaus und der Ergebnisse des Experiments.

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

- die Beschreibung der Aufgaben und ihrer Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen unter Einbeziehung einschlägiger Literatur,
- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache,
- das Testen des Programms und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit mit exemplarischen Datensätzen,
- die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden.

(7) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(8) Die Bewertung der Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 5 (experimentelle Arbeit), Absatz 6 (Rechnerprogramm) erfolgt durch einen Prüfer, im Falle einer Wiederholungsprüfung durch zwei Prüfer, die der Prüfungsausschuss als Prüfer gemäß § 6 Abs. 1 bestellt hat.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfern (Kollektalprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 höchstens 30 Minuten je zu prüfender Person und Modul. Das Nähere regelt § 17.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die geprüften Personen.

§ 11

Klausurarbeiten und alternative Prüfungsleistungen

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen alternativen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige alternative Prüfungsleistungen sind von einem Prüfer, im Fall einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt 120 bis 300 Minuten. Das Nähere regelt § 17.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Modulprüfungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0/„pass“) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0/„pass“) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade points*).

Folgende Leistungsgrade (*grades*) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung,
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
C = befriedigend (medium)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
D = ausreichend (pass)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
F = nicht ausreichend (fail)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig: A- sehr gut (very good); B+, B- gut (good); C+, C- befriedigend (medium); D+ ausreichend (pass).

Den Leistungsgraden (*grades*) sind folgende Leistungspunkte (*grade points*) zugeordnet:

Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

§ 13

ECTS-Punkte (*credit points*)

(1) Für die Module werden die gemäß § 17 vorgesehenen credits vergeben. Das Bestehen der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul vorgegebenen credits.

(2) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der *credit points* die *credits* mit den jeweiligen Leistungspunkten (*grade points*) multipliziert. Bei der Ausstellung des deutschsprachigen Zeugnisses werden die credits mit den Noten multipliziert.

§ 14**Prüfungstermine und Meldefristen**

(1) Die Bachelor-Prüfung soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden.

(2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, in der Regel im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung sowie im Prüfungszeitraum. Der Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss festgelegt und durch ortsüblichen Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch ortsüblichen Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung des Kandidaten erfolgt nicht. Für Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise einen anderen Prüfungszeitraum während der Vorlesungszeit bestimmen; die Sätze 2 bis 4 gelten dann entsprechend.

(3) Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 4 Abs. 2 und § 16 zu melden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 2 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Fachsemester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus § 17 Abs. 1 (Regelprüfungstermine).

(4) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 3 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen bezüglich der in § 17 Abs. 1 geregelten Regelprüfungstermine um mehr als zwei Semester oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfern, einen neuen Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist.

(5) Der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von Abschlussarbeiten zu informieren; ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 5 Landeshochschulgesetz erfolgt.

§ 15**Immatrikulations- und Prüfungsamt**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 ist das Immatrikulations- und Prüfungsamt der Fachhochschule Neubrandenburg für die Organisation der Bachelor-Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 15 Landeshochschulgesetz,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Entgegennahme der Verträge für die Ableistung des pflegerischen Praktikums in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, Näheres regelt die Praktikumsordnung, Übergabe der Verträge zur Bestätigung an den Praktikumsbeauftragten und Mitteilung der Entscheidung des Praktikumsbeauftragten an die Studierenden,
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen in den Modulen und Zusatzfächern,
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Bachelor-Prüfungen für jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an die Kandidaten,
9. Unterrichtung der Prüfer über die konkreten Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2 und § 19 Abs. 9,
13. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Studienarbeit,
14. Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an die Kandidaten,
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Abs. 5,
16. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Arbeit und Weiterleitung an die Prüfer,
17. Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,

18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheiden gemäß § 20 Abs. 4,
19. Aufbewahrung und Archivierung der Bachelor-Arbeit, Klausurarbeiten und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 16 Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zu den Bachelor-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist von § 14 Abs. 3 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen. Er kann

für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zur letzten Modulprüfung kann überdies nur zugelassen werden, wer das gesamte nach § 3 Abs. 4 erforderliche Praktikum abgeleistet hat und wer mindestens seit dem letzten Semester in einem pflegewissenschaftlichen Studiengang an der Fachhochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(3) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Bachelor-Prüfung; Prüfungsfristen

(1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus Modulprüfungen in den nachfolgend genannten Modulen und der Bachelor-Arbeit zusammen.

Nr.	Modulname	Credits/ SWS	Art u. Umfang der Prüfungs- leistungen*	Regelprüfungs- termin am Ende des ... Fachsemesters
MP01	Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten und Denken	6/4	Sch 15	1.
MP02	EDV	6/4	K 120	4.
MP03	Recht	6/4	K 120	1.
MP04	Grundlagen der empirischen Sozialforschung	9/6	K 180	3.
MP05	Fachenglisch	6/4	K 120	6.
MP11	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	9/6	K 180	2.
MP12	Management	9/6	K 180	4.
MP13	Unternehmensführung	6/4	R 30	4.
MP14	Unternehmenssteuerung	6/4	K 120	6.
MP15	Ökonomie im ambulanten und stationären Sektor	6/4	K 120	6.
MP21	Grundlagen von Public Health	6/4	K 120	2.
MP22	Angewandte Epidemiologie	6/4	K 120	4.
MP23	Gesundheitspsychologie	6/4	R 30	2.
MP24	Gesundheitspädagogik	6/4	R 30	3.
MP25	Gesundheitssoziologie	6/4	K 120	2.
MP301	Professionalisierung der Pflege	6/4	K 120	1.
MP302	Systeme und Instrumente der Pflege	6/4	R 30	2.
MP303	Pflegequalität	6/4	R 30	4.
MP304	Theorien und Modelle der Pflege	6/4	K 120	3.
MP305	Praxisbereiche der Pflege	6/4	K 120	1.
MP306	Pflegepädagogik	6/4	Sch 15	6.
MP307	Beratung	6/4	R 30	3.

*Sch n = Schriftliche Arbeit in Stunden

K n = Klausur in Minuten

R n = Referat in Präsentationsminuten

M n = Mündliche Prüfung in Minuten

Für das praktische Studiensemester (§ 3 Abs. 4), das mit einer schriftlichen Arbeit abschließt, werden 30 credits und für das Bestehen der Bachelor-Arbeit neun credits vergeben.

(2) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Jede Modulprüfung soll in dem gemäß Absatz 1 vorgesehenen Fachsemester abgelegt werden. Wird eine Modulprüfung zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt, gilt § 14 Abs. 4.

§ 18 Zusatzfächer

(1) Auf Antrag können sich die Studierenden in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen. Dies schließt auch Prüfungsfächer aus anderen Studiengängen der Fachhochschule Neubrandenburg mit ein (Zusatzfächer). Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung aus Absatz 1 kann auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, geht aber nicht in die Gesamtnote mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann zweimal wiederholt werden.

§ 19 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit muss spätestens zwei Wochen nach der letzten bestandenen Modulprüfung gemäß § 17 Abs. 1 angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0/„fail“) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten; in diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(3) Die Bachelor-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen nach dem Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Fachhochschule Neubrandenburg in einem für den Bachelor-Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule Neubrandenburg durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelor-Arbeit veranlasst.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt sechs Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(6) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der oder die betreuende Person der Bachelor-Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird auf Vorschlag der ersten prüfenden Person von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(9) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der im Rahmen der Vorschläge des ersten und zweiten Prüfers die Note festsetzt.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, *grade point average* (GPA), der abgelegten Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit (entsprechend Absatz 1) ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der *credit points* durch die Anzahl der *credits* dividiert wird (siehe § 13). Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von
1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einer Durchschnittsnote von
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einer Durchschnittsnote von
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einer Durchschnittsnote von
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) der Bachelor-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) der nach entsprechend Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit. Der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einem Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*):

zwischen 4,0 und 3,5 = sehr gut (*very good*),

zwischen 3,4 und 2,5 = gut (*good*),

zwischen 2,4 und 1,5 = befriedigend (*medium*),

zwischen 1,4 und 1,0 = ausreichend (*pass*).

(4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 17 Abs. 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist.

(4) Eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im Freiversuch erzielte Note gültig.

(5) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(6) Werden die Termine und Fristen von Absatz 5 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 14 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Über die Anerkennung der Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(7) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses, erfolgen. Absatz 6 Satz 1 bis 2 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Abs. 5 Satz 4 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelor-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22

Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Arbeit ist ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelor-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält den Titel der Bachelor-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (*grade*) und den erzielten Leistungspunkten (*grade points*), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (*grades*), Leistungspunkten (*grade points*) und *credit points* sowie den Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) und den Gesamtleistungsgrad (*total grade*) und die insgesamt erreichten *credit points*. Etwa zusätzlich geprüfte Module (gemäß § 18) werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Fachbereichssprecher zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt. Dieses erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

§ 23

„Bachelor of nursing and administration“-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält die geprüfte Person eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste „Bachelor of nursing and administration“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of nursing and administration“ beurkundet.

(2) Die „Bachelor of nursing and administration“-Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Neubrandenburg versehen.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of nursing and administration“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Neubrandenburg, den 10. Juli 2002

**Der Rektor der Fachhochschule Neubrandenburg
In Vertretung
Prof. Dr.-Ing. (CDN) Elfriede Knickmeyer**

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26 In-Kraft-Treten; Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt grundsätzlich erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2002/2003 im Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement eingeschrieben werden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten findet sie ausnahmsweise Anwendung, wenn der Kandidat dies beantragt. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der vorläufigen Prüfungsordnung vom 6. Dezember 2000 erbrachte Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Neubrandenburg vom 12. Juni 2002 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 2002.

Prüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg für den Master-Studiengang in Pflegewissenschaft/Pflegemanagement

Vom 10. Juli 2002

Auf Grund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz) vom 9. Februar 1994 (GVBl. M-V S. 293)¹ hat der Senat der Fachhochschule Neubrandenburg die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Modulprüfungen
- § 13 ECTS-Punkte (credit points)
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Immatrikulations- und Prüfungsamt

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 16 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 18 Zusatzfächer
- § 19 Master-Thesis
- § 20 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 22 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 23 Zeugnis
- § 24 „Master of nursing and administration“-Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Abschnitt I: Allgemeines²

§ 1 Zweck der Prüfung

Das Studium Pflegewissenschaft/Pflegemanagement wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Master of nursing and administration“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Master of nursing and administration“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeiten besitzen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Sie sind damit in der Lage, als wissenschaftliche Fachkraft in leitenden Positionen tätig sein zu können und entsprechen dem fachhochschultypischen anwendungsorientierten Leistungsprofil.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Fachhochschule Neubrandenburg den akademischen Grad „Master of nursing and administration“.

§ 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium Pflegewissenschaft/Pflegemanagement bis zum Erreichen des „Master of nursing and administration“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung zwei Studienjahre (vier Semester). Hierin ist die für die Anfertigung der Master-Thesis benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zu je vier oder sechs Semesterwochenstunden zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand (work load) zusammengefasst, so dass der Gesamtumfang an Lehrveranstaltungsstunden 80 Semesterwochenstunden umfasst, was 120 credits entspricht. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Pro Modul werden sechs oder neun credits vergeben (§ 13). Das Nähere regelt § 17.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in der Lehrkartei dargestellt, die Bestandteil der Studienordnung ist.

(4) Im Rahmen des Studiums kann ein Auslandsstudium von mindestens fünf Monaten Dauer abgeleistet werden. Während des Auslandsstudiums sollen pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 credits belegt werden. Studien- und Prüfungsleistungen in Masterstudiengängen nursing and administration (Pflegewissenschaften/Pflegemanagement), die während des Auslands-

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 122

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde davon abgesehen, Funktionsbezeichnungen jeweils in der weiblichen und männlichen Form aufzuführen.

studiums an Partnerhochschulen der Fachhochschule Neubrandenburg erworben werden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen anerkannt. Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Masterstudiengängen nursing and administration (Pflegerwissenschaften/Pflegemanagement), die während des Auslandsstudiums an Nicht-Partnerhochschulen der Fachhochschule Neubrandenburg erworben werden, gilt § 7 Abs. 1 entsprechend. Für die Bewertung während des Auslandsstudiums erworbener Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zulassungsantrag zum Master-Studium ist über das Immatrikulations- und Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss der Fachhochschule Neubrandenburg zu stellen.

(2) Zu den Modulprüfungen der Master-Prüfung kann nur zugelassen werden,

1. wer die Bachelor-Prüfung in einem Studiengang im Bereich Pflege und Gesundheit mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 bestanden hat oder
2. wer den Diplom-Abschluss in einem Studiengang im Bereich Pflege und Gesundheit an einer Hochschule mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 erworben hat und
3. dessen Zulassungsantrag für das Master-Studium vom Prüfungsausschuss stattgegeben wurde und
4. wer ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat und
5. wer den Prüfungsanspruch im Master-Studium „Pflegerwissenschaften/Pflegemanagement“ nicht verloren hat.

Ausländische Studierende müssen einen Bachelor-Abschluss im Bereich Pflege und Gesundheit mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 aufweisen. Die Äquivalenz der Noten wird unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz festgestellt. Darüber hinaus sind Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Folgende Unterlagen müssen dem Prüfungsamt bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung vorgelegt werden, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 2 genannten Zeugnisse,
2. der Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Modulprüfungen,
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Modulprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang und

5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 14 und 16 näher beschrieben.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professoren und einem Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des oder der Studierenden ein Jahr. Bei Prüfungsentscheidungen gemäß Absatz 11 Nummer 1 und 3 haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht (§ 14 Abs. 4 Satz 2 Landeshochschulgesetz).

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zugleich sind der stellvertretende Vorsitzende sowie die stellvertretenden Mitglieder zu bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule Neubrandenburg offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des Stellvertreters, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter, die Geschäfte. Er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüfer. Sind zwei oder mehr Prüfer an einer Modulprüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsfaches. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 14 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung, Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(4) Der zu prüfende Kandidat kann Prüfer und Beisitzer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Hochschulstudiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Pflegewissenschaft/Pflegemanagement an der Fachhochschule Neubrandenburg im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung im Hinblick auf den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend; Absatz 1 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0/„fail“) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anferti-

gung der Master-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes vom Kandidaten verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0/„fail“) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0/„fail“) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Betroffenen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. schriftlich als Klausurarbeiten oder alternative Prüfungsleistungen (§ 11)

erbracht werden.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere

- Referate (Absatz 3),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4),
- experimentelle Arbeiten (Absatz 5),
- Rechnerprogramme (Absatz 6)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Das Referat umfasst eine Präsentation und eine schriftliche Ausarbeitung.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, den Modulen nahe stehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

- die Beschreibung der Aufgaben und ihrer Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen unter Einbeziehung einschlägiger Literatur,
- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache,
- das Testen des Programms und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit mit exemplarischen Datensätzen,
- die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden.

(7) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(8) Die Bewertung der Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 5 (experimentelle Arbeit), Absatz 6 (Rechnerprogramme) erfolgt durch einen Prüfer, im Falle einer Wiederholungsprüfung durch zwei Prüfer, die der Prüfungsausschuss als Prüfer gemäß § 6 Abs. 1 bestellt hat.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfern (Kollektalprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 höchstens 30 Minuten je zu prüfender Person und Modul. Das Nähere regelt § 17.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die geprüften Personen.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen alternativen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind von einem Prüfer, im Fall einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt in der Regel 120 bis 300 Minuten. Das Nähere regelt § 17.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Modulprüfungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0/„pass“) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0/„pass“) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade points*).

Folgende Leistungsgrade (*grades*) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung;
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
C = befriedigend (medium)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
D = ausreichend (pass)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
F = nicht ausreichend (fail)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig: A- sehr gut (very good); B+, B- gut (good); C+, C- befriedigend (medium); D+ ausreichend (pass).

Den Leistungsgraden (*grades*) sind folgende Leistungspunkte (*grade points*) zugeordnet:

Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

§ 13 ECTS-Punkte (*credit points*)

(1) Für die Module werden die gemäß § 17 vorgesehenen credits vergeben. Für die Master-Thesis werden 30 credits vergeben. Das Bestehen der Modulprüfung beziehungsweise der Master-Thesis ist Voraussetzung für die Vergabe der jeweiligen credits. Für das

Auslandsstudium gemäß § 3 Abs. 4 können bis zu 30 credits vergeben werden. Über die Anzahl der credits entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende.

(2) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der credit points die credits mit den jeweiligen Leistungspunkten (*grade points*) multipliziert. Bei der Ausstellung des deutschsprachigen Zeugnisses werden die credits mit den Noten multipliziert.

§ 14

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Master-Prüfung soll bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden.

(2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, in der Regel im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung sowie im Prüfungszeitraum. Der Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss festgelegt und durch ortsüblichen Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch ortsüblichen Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht. Für Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise einen anderen Prüfungszeitraum während der Vorlesungszeit bestimmen; die Sätze 2 bis 4 gelten dann entsprechend.

(3) Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 4 Abs. 2 und § 16 zu melden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 2 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Fachsemester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus § 17 Abs. 1 (Regelprüfungstermine).

(4) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 3 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen bezüglich der in § 17 Abs. 1 geregelten Regelprüfungstermine um mehr als zwei Semester oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfern, einen neuen Termin anzuverraumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist.

(5) Der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von Abschlussarbeiten zu informieren; ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 5 Landeshochschulgesetz erfolgt.

§ 15

Immatrikulations- und Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 ist das Immatrikulations- und Prüfungsamt der Fachhochschule Neubrandenburg für die Organisation der Master-Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 15 Landeshochschulgesetz,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Entgegennahme der Verträge für das Auslandsstudium (fakultativ),
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen in den Modulen und Zusatzfächern,
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Master-Prüfung für jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an die Kandidaten,
9. Unterrichtung der Prüfer über die konkreten Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2 und § 20 Abs. 3,
13. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Master-Thesis,
14. Zustellung des Themas der Master-Thesis an die Kandidaten,
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Master-Thesis gemäß § 19 Abs. 6,
16. Entgegennahme der fertig gestellten Master-Thesis und Weiterleitung an die Prüfer,

17. Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheiden gemäß § 21 Abs. 4,
19. Aufbewahrung und Archivierung der Master-Thesis, Klausurarbeiten und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens.

Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 16

Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zu den Modulprüfungen des Master-Studiums ist innerhalb der Meldefrist von § 14 Abs. 3 bis spätestens vier

§ 17

Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung setzt sich aus Modulprüfungen in den nachfolgend genannten Modulen und der Master-Thesis zusammen:

Nr.	Modulname	Credits/ SWS	Art u. Umfang der Prüfungs- leistung*	Regelprüfungs- termin am Ende des ... Fachsemesters
MP06	Qualitative und quantitative Sozialforschung	9/6	R 45	2.
MP16	Ökonometrie und Gesundheitsökonomie	9/6	K 180	2.
MP17	Krankenhaus-Steuerung	6/4	R 30	2.
MP18	Strategien der gesunden Organisation	6/4	R 30	3.
MP26	Gesundheits-/Pflegeberichterstattung	6/4	R 30	1.
MP27	Kommunikation, Gesellschaft und Gesundheit	6/4	K 120	1.
MP310	Pflege in der Familie und Häuslichkeit	6/4	R 30	1.
MP311	Aufgaben und Rollen einer professionellen Pflege	9/6	R 45	3.
MP312	Pflege im Netz der sozialen und Gesundheitsdienste	9/6	R 45	3.
MP315	Pflegeforschung	6/4	K 120	3.
MP316	Forschungsprojekt/Forschungskolloquium	18/12	R 45	3.

*Sch n = Schriftliche Arbeit in Stunden

K n = Klausur in Minuten

R n = Referat in Präsentationsminuten

M n = Mündliche Prüfung in Minuten

Für die Master-Thesis werden 30 credits vergeben.

(2) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Jede Modulprüfung soll in dem gemäß Absatz 1 vorgesehenen Fachsemester abgelegt werden. Wird eine Modulprüfung zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt, gilt § 14 Abs. 4.

§ 18 Zusatzfächer

(1) Auf Antrag können sich die Studierenden in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Dies schließt auch Prüfungsfächer aus anderen Studiengängen der Fachhochschule Neubrandenburg mit ein. Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann zweimal wiederholt werden.

§ 19 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Master-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Gebiet der Pflegewissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis muss spätestens zwei Wochen nach der letzten bestandenen Modulprüfung gemäß § 17 Abs. 1 angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0/„fail“) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten; in diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(3) Die Master-Thesis kann von jedem hauptamtlich nach § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Lehrenden des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit aufgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte können Master-Thesen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeben und betreuen, soweit sie in einem für den Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Soll die Master-Thesis bei einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule Neubrandenburg durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die zu prüfende Person kann aus den Gebieten der von ihr belegten Module wählen, aus dem das Thema der Master-Thesis stammen soll. Ihr ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Die zu prüfende Person beantragt die Vergabe der

Arbeit beim Prüfungsamt. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind von der betreuenden Person beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema erhält.

(5) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Das Thema der Master-Thesis ist so zu bestimmen, dass die Arbeit innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Ausgabe des Themas angefertigt werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu acht Wochen verlängert werden.

§ 20 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist fristgerecht beim Prüfungsamt, gebunden und in vierfacher Ausfertigung, abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Sie ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(2) Die Arbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird auf Vorschlag des ersten vom Prüfungsausschuss bestellt. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend, wobei ein Prüfer Professor sein muss. Wird die Master-Thesis außerhalb der Fachhochschule Neubrandenburg durchgeführt, muss der erste Prüfer der Fachhochschule Neubrandenburg angehören.

(3) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person durch das Prüfungsamt bekannt zu geben.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der im Rahmen der Vorschläge des Erst- und Zweitgutachters die Note festsetzt.

(5) Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0/„fail“) bewertet.

(6) Die Master-Thesis kann bei Nichtbestehen einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Vergabe muss spätestens binnen einem Monat beim Prüfungsamt beantragt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas in der in § 19 Abs. 6 genannten Frist ist nur

dann möglich, wenn bei Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit noch kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 21

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Master-Thesis bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, *grade point average* (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet indem die Summe der *credit points* durch die Summe der *credits* dividiert wird (siehe § 13). Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von
1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einer Durchschnittsnote von
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einer Durchschnittsnote von
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einer Durchschnittsnote von
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) der Master-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) der entsprechend Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen und Master-Thesis. Der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) einer bestandenen Master-Prüfung lautet

bei einem Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*):

zwischen 4,0 und 3,5 = sehr gut (*very good*),

zwischen 3,4 und 2,5 = gut (*good*),

zwischen 2,4 und 1,5 = befriedigend (*medium*),

zwischen 1,4 und 1,0 = ausreichend (*pass*).

(4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 22

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 17 Abs. 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist.

(4) Eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im Freiversuch erzielte Note gültig.

(5) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(6) Werden die Termine und Fristen des Absatzes 5 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 14 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Über die Anerkennung der Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(7) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses, erfolgen. Absatz 6 Satz 1 bis 2 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit gemäß § 19 Abs. 6 Satz 2 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Master-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 23

Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Master-Thesis mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Master-Thesis mit dem erzielten Leistungsgrad (*grade*), den erzielten Leistungspunkten

(*grade points*) und *credits*, die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (*grades*), Leistungspunkten (*grade points*) und *credit points* sowie den Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) und den Gesamtleistungsgrad (*total grade*) und die insgesamt erreichten *credit points*. Etwa zusätzlich geprüfte Module gemäß § 18 werden auf Antrag ebenfalls mit den in den Sätzen 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Fachbereichssprecher zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt. Dieses erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

§ 24

„Master of nursing and administration“-Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält die geprüfte Person eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste „Master of nursing and administration“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of nursing and administration“ beurkundet.

(2) Die „Master of nursing and administration“-Urkunde wird von dem Rektor der Fachhochschule Neubrandenburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Neubrandenburg versehen.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses

bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Master of nursing and administration“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt grundsätzlich erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2002/2003 im Master-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement eingeschrieben werden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten findet sie ausnahmsweise Anwendung, wenn der Kandidat dies beantragt. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der vorläufigen Prüfungsordnung vom 6. Dezember 2000 erbrachte Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Neubrandenburg vom 12. Juni 2002 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 2002.

Neubrandenburg, den 10. Juli 2002

Der Rektor der Fachhochschule Neubrandenburg
In Vertretung
Prof. Dr.-Ing. (CDN) Elfriede Knickmeyer

Neugefasste Richtlinie zur Förderung von Baumaßnahmen in Jugendherbergen¹

Erlass des Sozialministeriums

Vom 24. April 2002 – IX 200 b –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Baumaßnahmen in Jugendherbergen. Die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen sollen der Erweiterung vorhandener Kapazitäten, der Instandsetzung und Modernisierung sowie der Stabilisierung der Jugendherbergen in Mecklenburg-Vorpommern dienen.

Für diese Förderung der Jugendherbergen gelten nachfolgende Rechtsgrundlagen:

- das Haushaltsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- die Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern,
- die zur LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- Baufachliche Ergänzungsbestimmungen (ZBau),
- im Falle einer Förderung aus Landes- und Bundesmitteln gilt darüber hinaus der Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) vom 20. Dezember 1993.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig nach dieser Richtlinie sind Baumaßnahmen

- 2.1 zur Errichtung von Neubauten sowie zur Instandsetzung bzw. Modernisierung der Bausubstanz in Jugendherbergen,
- 2.2 für die Schaffung/den Umbau von Räumen zur Nutzung/Mitnutzung durch die örtliche Jugendarbeit in Jugendherbergen als Aufenthalts- und Übernachtungsstätten, die Einzelnen und Gruppen als Wander-, Tagungs- und Bildungsstätte, Stätte des Schullandheimaufenthalts, Haus der internationalen Begegnung oder als allgemeine Freizeitstätte dienen und nach den Wirtschaftsrichtlinien, Benutzungsbestimmungen und der Hausordnung des Deutschen Jugendherbergswerkes geführt werden.

Die Baumaßnahmen sind nach den aktuellen „Empfehlungen und Vorschlägen für den Bau von Jugendherbergen“ des Deutschen Jugendherbergswerkes zu realisieren.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben nachfolgender Kostengruppen

- Kgr. - 300 Bauwerk – Baukonstruktion,
- Kgr. - 400 Bauwerk – Technische Anlagen,
- Kgr. - 500 Außenanlagen,
- Kgr. - 600 Ausstattung,
- Kgr. - 700 Baunebenkosten.

Nicht förderfähig nach dieser Richtlinie sind der Erwerb einer Immobilie, die öffentliche Erschließung, Instandhaltungsausgaben sowie Aufwendungen für Räume, die für den Betrieb einer Jugendherberge nicht erforderlich sind, z. B. Wohnungen, Garagen und gewerblich genutzte Räume.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für nach dieser Richtlinie förderfähige Maßnahmen sind

- 3.1 das Deutsche Jugendherbergswerk Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. für Jugendherbergen,
 - die sich in seinem Eigentum befinden,
 - für die Erbbaupachtverträge bestehen,
 - für die langfristige Nutzungsverträge zwischen dem Deutschen Jugendherbergswerk Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. und den jeweiligen Eigentümern bestehen und eine vertragliche Zweckbindung als Jugendherberge, von im Regelfall 25 Jahren, vorliegt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Vorhaben werden nur gefördert, wenn

1. das Vorhaben noch nicht begonnen wurde, wobei Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens gelten,
2. deren zuwendungsfähige Ausgaben im Einzelfall 25 000 Euro übersteigen,
3. sich das Deutsche Jugendherbergswerk bzw. der Eigentümer nach 3.1 der Richtlinie an der Finanzierung des Vorhabens in der Regel mit mindestens 25 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (gemäß Punkt 2 der Richtlinie) beteiligt,
4. der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch ein Votum den Bedarf und die Notwendigkeit der zu fördernden Maßnahme und die Einbindung der zu fördernden Maßnahme in die kommunale Jugendhilfeplanung bestätigt.

¹ AmtsBl. M-V S. 535

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zuwendungen erfolgen im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung. Die Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt und können bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Anderweitige Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind dem Landesanteil anzurechnen.

Die Kommunen sollen sich an der Finanzierung angemessen beteiligen.

Sonstige von Dritten zur Verfügung gestellte Mittel werden als Bestandteil des Eigenanteils veranschlagt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei den zu fördernden Maßnahmen ist eine behindertengerechte Gestaltung verbindlich; bei Instandsetzungen/Moderanisierungen und Umbauten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

Die Bildung in sich geschlossener und funktionsfähiger Bauabschnitte ist zulässig, sofern das Anfügen der weiteren Bauabschnitte keine unvermeidbaren Mehrkosten verursacht.

Bei der Vergabe von Aufträgen und bei der Durchführung der Vorhaben sind die Verdingungsordnungen für Bauleistungen (VOB) und für Leistungen (VOL) sowie die EG-Dienstleistungsrichtlinien (DLR) – AmtsBl. M-V 1993 S. 1339 – zu beachten; ebenso sollen umweltfreundliche und gesundheitlich unbedenkliche Werkstoffe und Verfahren bevorzugt berücksichtigt werden.

Bei der im Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt zu leistenden Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Baubeschilderung, Pressearbeit usw.) ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das Sozialministerium hinzuweisen.

7. Verfahren

7.1 Informationsanträge zur Förderung von Instandsetzungs- und Baumaßnahmen in Jugendherbergen sind beim Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern mit folgenden Angaben einzureichen:

- Erläuterungen zur vorgesehenen Maßnahme,
- die voraussichtlichen Gesamtausgaben,
- Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung,
- Angaben zu Baubeginn und Realisierungszeitraum,
- Nachweis über die Eigentumsverhältnisse bzw. einen langfristigen Nutzungsvertrag,
- Votum des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu der geplanten Maßnahme.

7.2 Die Bewilligungsbehörde führt auf der Grundlage des Informationsantrages mit dem Antragsteller gegebenenfalls Beratungs- und Planungsabsprachen unter Beteiligung der zuständigen Bauverwaltung durch.

7.3 Nach grundsätzlicher, schriftlicher Bestätigung der Förderung durch das Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern stellt der potentielle Zuwendungsempfänger einen förmlichen Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung.

Dem Antrag ist das Muster der Anlage 1¹ zugrunde zu legen.

Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen richtet sich nach den jeweiligen gültigen „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen“ zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau) gemäß Anlage 2². Dabei sind die Bauunterlagen in der Regel von der zuständigen bautechnischen Dienststelle der Gemeinde, bei kreisangehörigen Gemeinden unter 20 000 Einwohnern vom zuständigen Kreisbauamt, zu prüfen.

Die Prüfung erstreckt sich im Sinne der ZBau auf die

- Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von Planungen und Konstruktion

sowie

- die Angemessenheit der Kosten.

Bei Bedarf können weitere Unterlagen und Stellungnahmen angefordert werden.

7.4 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erteilt die Bewilligungsbehörde einen entsprechenden Zuwendungsbescheid.

7.5 Die Mittelanforderung erfolgt durch den Zuwendungsempfänger gemäß ANBest-P bzw. ANBest-K zu § 44 Abs. 1 LHO zur Begleichung von – im Zeitraum von zwei bzw. drei Monaten nach Auszahlung – fälligen Zahlungen. Dabei sind die Eigenmittel bzw. sonstige Mittel anteilig im gleichen Umfang in Anspruch zu nehmen wie die bewilligten Fördermittel.

Die Mittelanforderung erfolgt entsprechend dem Muster der Anlage 3³.

7.6 Der Zuwendungsempfänger legt bis zum Ablauf der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist – spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats – einen baufachlich geprüften Verwendungsnachweis vor.

Bei mehrjährigen Baumaßnahmen ist auf Anforderung zusätzlich ein Zwischennachweis einzureichen.

Für den Verwendungsnachweis bzw. den Zwischennachweis sind die Muster laut Anlage 4⁴ und 5⁵ zu verwenden.

7.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der

¹ Hier nicht veröffentlicht s. AmtsBl. M-V S. 538

² Hier nicht veröffentlicht s. AmtsBl. M-V S. 541

³ Hier nicht veröffentlicht s. AmtsBl. M-V S. 544

⁴ Hier nicht veröffentlicht s. AmtsBl. M-V S. 547

⁵ Hier nicht veröffentlicht s. AmtsBl. M-V S. 550

gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V).

8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft und ersetzt die Richtlinie zur Förderung von Baumaßnahmen in Jugendherbergen vom 23. Juni 1997 – VII 510 – (AmtsBl. M-V S. 657).¹

Mittlbl. BM M-V 2002 S. 445

¹ Mittlbl. KM M-V. S. 684

Richtlinie zur Förderung des Baues von Sporthallen in Mecklenburg-Vorpommern¹

Erlass des Sozialministeriums

Vom 21. Mai 2002 – IX 240 –

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung
- der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände (kommunale Körperschaften) VV-K bzw.
 - der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Dritte mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbände – VV zu § 44 LHO – Zuwendungen für Baumaßnahmen an Sporthallen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind

- Instandsetzung, Modernisierung und Umbau,
- Erweiterungs- und Ersatzbau von Sporthallen

und die damit im Zusammenhang stehende Beschaffung – Erstausrüstung, Ergänzung, Ersatz – von Sportgroßgeräten.

3. Zuwendungsempfänger

Es können Zuwendungen gewährt werden an:

- 3.1 Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts;
- 3.2 gemeinnützige Träger, wenn durch die zu sanierende Sporthalle ein öffentlicher Fehlbedarf abgedeckt werden kann und die Einrichtung auch anderen Nutzern zur Verfügung steht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen können gewährt werden, wenn sich das Objekt im Eigentum des Zuwendungsempfängers befindet bzw. wenn dem Eigentum gleichstehende Rechte – z. B. Erbbaurecht mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren, von dem auf das Jahr der Bewilligung der Zuwendung folgenden Jahre an gerechnet – bestehen.

4.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Baumaßnahmen mit Gesamtkosten unter 50 000 Euro,
- Instandhaltungen,
- Maßnahmen, mit denen überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgt werden,
- Räume und Maßnahmen, die über den Bedarf des Sportbetriebes hinausgehen,
- Aufwendungen für Einlieger-/Hausmeisterwohnungen und Kfz-Stellplätze,
- Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Baugrundstückes.

- 4.3 Vorrangig werden Sanierungsmaßnahmen gefördert, die neben der Beseitigung von sicherheitstechnischen, hygienischen und betriebswirtschaftlichen Mängeln auch eine Verbesserung der sportfunktionellen Bedingungen zur Folge haben.

5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 50 v. H. der förderfähigen Kosten im Jahr 1994, danach in Höhe von 33 v. H. der förderfähigen Kosten gewährt. Die Zuwendung wird bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Ab 1995 kann in Ausnahmefällen die Förderquote je nach Leistungsvermögen und Aufgabenstellung des Trägers in Abstimmung mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium bis zu 17 Prozentpunkte überschritten werden.

- 5.2 Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers können den Einsatz von Eigenmitteln ersetzen, sofern diese vor Maßnahmebeginn beantragt und genehmigt wurden. Eigenleistungen können bis zu 70 v. H. der Kosten, die sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würden, als förderfähig anerkannt werden. Die Leistungen sind durch prüfbare Belege nachzuweisen.

- 5.3 Die zuwendungsfähigen Kosten sind nach der DIN 276 „Kosten im Hochbau“ – in der Fassung Juni 1993 – zu bestimmen.

¹ AmtsBl. M-V S. 552

5.4 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben folgender Kosten-
gruppen nach DIN 276:

- 300 Bauwerk – Baukonstruktion
- 400 Bauwerk – Technische Anlagen
- 500 Außenanlagen (ohne 524 Stellplätze)
- 610 Ausstattung
- 720 Vorbereitung der Objektplanung
- 730 Architekten- und Ingenieurleistungen
- 740 Gutachten und Beratung
- 770 Allgemeine Baunebenkosten

5.5 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Realisie-
rung von Maßnahmen vor Erteilung des Zuwendungsbe-
scheides begonnen wurde.

Bei Baubeginn gelten Planung, Bodenuntersuchung und
Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn,
Planungsleistungen sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

5.6 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen,
wenn für denselben Zuwendungszweck andere Mittel des
Landes Mecklenburg-Vorpommern (außer Sonderbedarfs-
zuweisungen des Innenministeriums und Mittel aus dem
kommunalen Aufbaufonds) in Anspruch genommen werden.

5.7 Bemessungsgrundlage

5.7.1 Sanierungsmaßnahmen

Bei Sanierungsmaßnahmen (Instandsetzung, Modernisie-
rung, Umbau) sind die sich aus der Kostenermittlung erge-
benden Kosten, mit Ausnahme der unter 4.2 und 5.4 ge-
machten Einschränkungen, zuwendungsfähig. Die Aufwen-
dungen dürfen dabei in der Regel nicht mehr als 80 v. H. der
für einen entsprechenden Neubau zu berücksichtigenden
Kosten betragen.

5.7.2 Ersatzbaumaßnahmen

Bei Ersatz- und Erweiterungsbaumaßnahmen gilt als Be-
messungsgrundlage für die reinen Baukosten ein Wert von
1 650 Euro je Quadratmeter nutzbarer Sporthallenfläche
(ohne Grundstücks- und Erschließungskosten sowie Aus-
stattungs- und Nebenkosten).

– Einfeld-Sporthalle	15 x 27	675 000 Euro
– Zweifeld-Sporthalle	22 x 44	1 600 000 Euro
– Dreifeld-Sporthalle	27 x 45	2 000 000 Euro

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Planung und Ausführung sind grundsätzlich die DIN-
bzw. Europeanormen zu berücksichtigen, insbesondere die
DIN 18032 „Sporthallen“. Flexible Lösungen, die neben den
Anforderungen für den Wettkampfbetrieb insbesondere die
Möglichkeiten für den Freizeitsport erweitern, sind in Ab-
stimmung mit dem Sozialministerium förderfähig.

Bei der Förderung von Sporthallenböden ist der Nachweis
der Gütesicherung bei der Herstellung der zum Einbau vor-
gesehenen Sportböden erforderlich.

7. Verfahren – Antrag, Bewilligung, Mittelanforderung,
Verwendungsnachweis

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zu-
wendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Ver-
wendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des
Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten
Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO,
soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen
sind, und das Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Voll-
streckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V).

7.2 Der Bauträger legt der Bewilligungsbehörde zunächst einen
formlosen Informationsantrag mit folgenden Angaben vor:

- Beschreibung der beabsichtigten Baumaßnahmen,
- Sporthallen-Typ, sportliche Nutzfläche in m²,
- Darstellung des Nutzerkreises der Sporthalle,
- vorgesehenes Finanzierungsmodell auf der Basis einer
Kostenschätzung,
- geplanter Realisierungszeitraum.

7.3 Die Bewilligungsbehörde führt auf der Grundlage des In-
formationsantrages mit dem Antragsteller ggf. Beratungs-
und Planungsabsprachen durch.

7.4 Nach grundsätzlicher, schriftlicher Bestätigung der Förde-
rung durch dem Sozialministerium stellt der Zuwendungs-
empfänger einen Antrag auf Gewährung einer Landeszu-
wendung beim

Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Jugend und Sport
Referat Sportstättenbau
Werderstraße 124
19055 Schwerin.

Dem Antrag ist das Muster der Anlage 1¹ zugrunde zu le-
gen.

Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen richtet sich
nach den jeweils gültigen „Baufachlichen Ergänzungsbe-
stimmungen“ zu den VV zu dem § 44 LHO (ZBau).

Dabei sind die Bauunterlagen in der Regel von der zustän-
digen bautechnischen Dienststelle der Gemeinde, bei kreis-
angehörigen Gemeinden unter 20 000 Einwohnern vom
zuständigen Kreisbauamt zu prüfen. Die Prüfung erstreckt
sich im Sinne der ZBau auf die Wirtschaftlichkeit und die
Zweckmäßigkeit von Planung und Konstruktion sowie die
Angemessenheit der Kosten. Bei Bedarf können weitere
Unterlagen und Stellungnahmen angefordert werden.

7.5 Anträge der kreisangehörigen Gemeinden sind über den zu-
ständigen Landkreis vorzulegen. Dieser nimmt zur evtl.
Mitfinanzierung, zur Dringlichkeit der Baumaßnahmen und
unter kommunalaufsichtlichen Gesichtspunkten Stellung.
Bei gemeinnützigen Trägern ist analog zu verfahren.

7.6 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erteilt die Be-
willigungsbehörde einen entsprechenden Zuwendungsbe-
scheid.

¹ Hier nicht veröffentlicht s. AmtsBl. M-V S. 554

- 7.7 Die Mittelanforderung erfolgt durch Zuwendungsempfänger gemäß § 44 ANBest-P bzw. ANBest-K zur Begleichung von – im Zeitraum von zwei bzw. drei Monaten nach Auszahlung – fälligen Zahlungen. Dabei sind die Eigenmittel bzw. sonstige Mittel anteilig im gleichen Umfang in Anspruch zu nehmen wie die bewilligten Fördermittel. Die Mittelanforderung erfolgt entsprechend Muster der Anlage 2¹.
- 7.8 Der Zuwendungsempfänger legt bis zum Ablauf der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist – spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats – einen baufachlich geprüften Verwendungsnachweis vor.

¹ Hier nicht veröffentlicht s. AmtsBl. M-V S. 562

² Hier nicht veröffentlicht s. AmtsBl. M-V S. 564

³ Hier nicht veröffentlicht s. AmtsBl. M-V S. 567

⁴ Mittl.bl. KM M-V S. 274

Bei mehrjährigen Baumaßnahmen ist auf Anforderung zusätzlich ein Zwischennachweis einzureichen. Für den Verwendungsnachweis bzw. den Zwischennachweis sind die Muster laut Anlage 3² und 4³ zu verwenden.

8. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft und ersetzt die Richtlinie zur Förderung des Baues von Sporthallen in Mecklenburg-Vorpommern vom 25. Februar 1994 – VII 540 – (AmtsBl. M-V S. 240)⁴.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 447

Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaues in Mecklenburg-Vorpommern¹

Erlass des Sozialministeriums

Vom 21. Mai 2002 – IX 240 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt gemäß den „Grundsätzen für die öffentliche Sportförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (AmtsBl. M-V 1991 S. 515)², nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an Kommunale Körperschaften (VV-K) und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für

- den Neubau, die Erweiterung und den Umbau,
- die Modernisierung und Instandsetzung von Sportstätten
- sowie die Erstausrüstung mit Sportgeräten.

1.2 Begriffsbestimmung

- **Neubauten** sind neu zu errichtende oder neu herzustellende Anlagen ohne Verwendung ggf. vorhandener wesentlicher Bauteile.
- **Erweiterungen** sind Ergänzungen vorhandener Anlagen zur Verbesserung des baulichen, betriebsorganisatorischen und sportfunktionellen Zustandes.
- **Umbaumaßnahmen** sind Vorhaben an bisher zu anderen Zwecken genutzten bzw. leerstehenden Anlagen zur Umfunktionierung in Sporteinrichtungen.
- **Modernisierung** sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung und Erhöhung des sportfunktionellen Gebrauchswertes sowie der Wirtschaftlichkeit einschließlich der durch die Modernisierungsmaßnahmen verursachten Instandsetzungen einer Anlage.

- **Instandsetzung** (Renovierung, Sanierung) sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes einer Anlage.
- **Instandhaltung** (Pflege, Wartung) sind laufende Maßnahmen und Maßnahmen zur Beseitigung von baulichen Mängeln, die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehen und die der Erhaltung des bestimmungsgemäßen Nutzwertes einer Anlage dienen.

- 1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Sozialministerium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind gemäß 1.1 Baumaßnahmen an Sportstätten und bei Neubauten deren Erstausrüstung mit Sportgeräten:

- Sporthallen*,
- Hallenbäder,
- Freibäder,
- Sportplatzanlagen (Stadien, Großspielfelder, Kleinspielfelder, Leichtathletik-Einzelanlagen, Tennisplätze),
- Funktionsgebäude als Bestandteil von Sportstätten (Sanitär-, Umkleide-, Technik-, Geräteräume u. a.),
- Krafttrainings- und Fitnessräume,
- Zuschaueranlagen,
- Trainingsbeleuchtungs-, Beregnungsanlage,
- Spiel- und Trimmeranlagen
- sonstige Sportanlagen – spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (z. B. Anlagen für Wassersport, Reitsport, Schießsport, Wintersport, Kegelsport, Motorsport).

¹ AmtsBl. M-V S. 569

² Mittl.bl. KM M-V S. 56

* Für die Förderung von Sportanlagen an Schulen gilt die Schulbaurichtlinie in ihrer jeweiligen Fassung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Gebietskörperschaften (Gemeinden, Kreise, kreisfreie Städte) in Mecklenburg-Vorpommern erhalten, wenn sie Träger der Sportstätten bzw. Sportanlagen sind.

4. Voraussetzungen/Ausschlussgründe der Förderung

4.1 Zuwendungen können, wenn das Grundstück nicht im Eigentum des Zuwendungsempfängers steht, auch bewilligt werden, wenn dem Eigentum gleichstehende Rechte (z. B. Erbbaurecht, Nießgebrauch) mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren, von dem auf das Jahr der Bewilligung der Zuwendung folgenden Jahr an gerechnet, an dem Grundstück bestehen.

4.2 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn ein förderfähiger sportfachlicher Bedarf vorliegt. Kriterien für die Ermittlung des Sportstättenbedarfs im Rahmen der kommunalen Sportstättenentwicklungsplanung sind insbesondere:

- die Entwicklung des Sportverhaltens, die Bevölkerungsentwicklung, örtliche Traditionen,
- die Anzahl und der Zustand der vorhandenen Sportstätten, landschaftliche Voraussetzungen u. a.

Die durchschnittliche Versorgung mit Sportstätten auf Kreisebenen ist bei der Bedarfsermittlung angemessen zu berücksichtigen.

4.3 Die Förderung des Sportstättenbaues aus Landesmitteln erfolgt nur, wenn die Aufbringung der sachlichen und personellen Folgekosten durch den Zuwendungsempfänger gesichert ist.

4.4 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Vorhaben, deren Gesamtkosten unter 10 000 Euro liegen,
- Instandhaltungsmaßnahmen gemäß 1.2,
- gewerblich genutzte Gaststättenräume, medizinische Bäderabteilungen (z. B. Saunabetrieb),
- Maßnahmen, mit denen ausschließlich oder überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgt werden,
- Kommunikationsräume, die nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf der Benutzer der Sportanlage hinausgehen,
- Aufwendungen für Einlieger-/Hausmeisterwohnungen einschließlich Neben- und Außenanlagen,
- Aufwendungen für den Erwerb des Baugrundstückes und die Erschließung,
- Aufwendungen für Kfz-Stellplätze.

Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn mit der Realisierung von Maßnahmen vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde.

4.5 Eine Kumulation mit anderen Förderungen des Landes ist grundsätzlich nicht zulässig.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung sowie deren Bemessungsgrundlage

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von bis zu 50 v. H. des Fördergrundbetrages gewährt; bei Instandsetzungsmaßnahmen in besonders begründeten Härtefällen auch darüber hinaus.

Die zuwendungsfähigen Kosten für Großvorhaben (ab 2 500 000 Euro Baukosten) können im Allgemeinen durch pauschalisierte Höchstbeträge festgesetzt werden.

5.2 Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage gelten folgende Fördergrundbeträge:

5.2.1 Neubaumaßnahmen

- | | |
|----------------|--|
| a) Hallenbäder | 350 Euro je Kubikmeter umbauter Raum; |
| b) Freibäder | 2 250 Euro je Quadratmeter Wasserfläche; |

c) Sportplatzanlagen

- | | |
|-----------------------|--|
| Rasenflächen | 20 Euro je Quadratmeter nutzbarer Sportfläche, |
| Tennenflächen | 22 Euro je Quadratmeter nutzbarer Sportfläche, |
| Kunststoffflächen | 55 Euro je Quadratmeter nutzbarer Sportfläche, |
| Kunststoffrasenfläche | 45 Euro je Quadratmeter nutzbarer Sportfläche; |

Funktionsräume:

- | | |
|--|--|
| – für Umkleide- und Sanitärräume | 600 Euro/m ² Grundrissfläche, |
| – für Schulungs- und Besprechungsräume sowie andere Nebenräume und Flure | 600 Euro/m ² Grundrissfläche, |

- | | |
|-------------------|--|
| – für Geräteräume | 400 Euro/m ² Grundrissfläche; |
|-------------------|--|

Trainingsbeleuchtungsanlage (100 Lux) Großspielfeld	35 000 Euro
---	-------------

Beregnungsanlage Großspielfeld	15 000 Euro;
--------------------------------	--------------

- | | |
|------------------------|---|
| d) Krafttrainingsräume | 800 Euro/m ² Grundrissfläche jedoch höchstens 50 000 Euro; |
|------------------------|---|

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| e) Zuschaueranlagen je Sitzplatz | 100 Euro, |
| je Stehplatz | 50 Euro; |

- f) Für spezielle Anlagen einzelner Sportarten, für Energieeinsparungsmaßnahmen, Maßnahmen des Emissionsschutzes und Maßnahmen für Behinderte sowie anderer Sportanlagen werden die Fördergrundbeträge im Einzelfall festgelegt.

5.2.2 Modernisierungsmaßnahmen

Bei Modernisierungsmaßnahmen, mit Ausnahme der Sportplatzanlagen, für die eine Bemessungsgrundlage angeführt ist, wird der Förderungsbetrag im Einzelfall festgelegt. Zuwendungsfähig sind die mit der Kostenberechnung ausgewiesenen Kosten, jedoch nicht mehr als die für einen entsprechenden Neubau zu berücksichtigenden Kosten.

Förderungsfähiger Maßnahmenkatalog:

a) Sporthallen

- Ausbau der Umkleide- und Sanitärräume nach den geltenden sportfunktionellen und hygienischen Erfordernissen,
- Einbau eines nicht vorhandenen sportgerechten Hallenbodens,
- behindertengerechter Ausbau (Sanitäreinrichtungen, behindertengerechter Zugang u. a.),
- ballwurfsicherer Ausbau des Halleninnenraumes;

b) Hallenbäder

- Einbau moderner technischer Einrichtungen zur Wasseraufbereitung (entsprechend DIN 19 643),
- Umbaumaßnahmen zur Schaffung von Freiflächen für sportliche Aktivitäten,
- Ausbau der Umkleide- und Sanitärräume nach den geltenden sportfunktionellen und hygienischen Erfordernissen,
- behindertengerechter Ausbau (Sanitäreinrichtungen, behindertengerechter Zugang, Einstiegshilfen u. a.);

c) Freibäder

- Einbau moderner technischer Einrichtungen zur Wasseraufbereitung (entsprechend DIN 19 643),
- Ausbau der Umkleide- und Sanitärbereiche nach den geltenden sportfunktionellen und hygienischen Erfordernissen, Neubau von Aufwärmeräumen,
- Anbau eines Einschwimm-Kanals,
- behindertengerechter Ausbau (Sanitäreinrichtungen, behindertengerechter Zugang, Einstiegshilfen u. a.);

d) Sportplatzanlagen

- Rasenflächen 10 Euro/m² nutzbarer Sportplatzfläche,
- Tennenflächen 12 Euro/m² nutzbarer Sportplatzfläche,
- Kunststoffflächen 27 Euro/m² nutzbarer Sportplatzfläche,
- Kunststoffrasenflächen 22 Euro/m² nutzbarer Sportplatzfläche;

e) Sportplatzgebäude

- Ausbau der Umkleide- und Sanitärräume nach den geltenden sportfunktionellen und hygienischen Erfordernissen,
- behindertengerechter Ausbau (Sanitäreinrichtungen, behindertengerechter Zugang u. a.);

f) Spezielle Anlagen für einzelne Sportarten

Entsprechende Baumaßnahmen wie unter a) bis e) aufgeführt.

5.2.3 Instandsetzungsmaßnahmen

Bei Instandsetzungen sind die mit der Kostenberechnung ausgewiesenen Kosten zuwendungsfähig, jedoch nicht mehr als die zu berücksichtigenden Kosten für entsprechende Neubaumaßnahmen in Höhe von 80 %.

Förderungsfähiger Maßnahmenkatalog:

- Dach,
- Fußboden,
- Fassade einschließlich Fenster,
- Gründung/Fundament,
- Heizung,
- Lüftung,
- Sanitärinstallation,
- Elektroinstallation.

Der Förderungsbetrag wird im Einzelfall festgelegt.

Im Zusammenhang mit bei 5.2.2 und 5.2.3 genannten Baumaßnahmen sind auch Energieeinsparungsmaßnahmen förderungswürdig.

Hierzu zählen insbesondere bauliche Maßnahmen, die eine nachhaltige Einsparung von Energie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ermöglichen sollen.

Im Einzelnen kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Frage:

- Einbau entsprechender regeltechnischer Anlagen für Heizung, Lüftung, Brauchwasser und Beleuchtung,
- Einbau von Anlagen zur Wärmerückgewinnung aus Abluft und Wasser,
- Verwendung von Wärmepumpen,
- Verwendung von Niedertemperaturen-Heizsystemen,
- Energieverbund,
- Abdeckung von beheizten Wasserflächen in Bädern,
- Verbesserung der Wärmedämmung von Dächern und Außenwänden.

5.2.4 Bei Hochbaumaßnahmen erhalten die Fördergrundbeträge folgende Kostengruppen nach der jeweils geltenden Fassung DIN 276:

- 3. Bauwerk
- 4. Gerät – nur 4.1 Allgemeines Gerät
- 4.2.1 Sitzmöbel
- 4.2.3 Tische
- 4.4.1 Wirtschafts- und Hausgerät

- 4.4.2 Sportgerät
- 4.5 Beleuchtung
- 5. Außenanlagen – ohne 5.7.4 Kfz-Stellplätze
- 6.2 und 6.3 Zusätzliche Maßnahmen beim Bauwerk und bei den Außenanlagen
- 7. Baunebenkosten – ohne 7.1 Vorplanung, 7.2.4 und 7.3.4 Verwaltungsleistungen, 7.4 Finanzierung.

Bei Tiefbaumaßnahmen wird analog verfahren.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Planung und Ausführung sind die entsprechenden DIN- oder Europa-Normen zu berücksichtigen, insbesondere DIN 18032 „Sporthallen“, DIN 18035 „Sportplätze“, DIN 67526 „Beleuchtung“ und DIN 19643 „Wasseraufbereitung“ sowie DIN 18024 „Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich“.

7. Verfahren, zu beachtende Vorschriften

Der Bauträger legt dem Sozialministerium zunächst einen formlosen Informationsantrag mit

- Erläuterung der vorgesehenen Maßnahmen,
- voraussichtlichen Gesamtkosten,
- geplantem Finanzierungsmodell,
- beabsichtigtem Baubeginn,
- zu erwartendem Auslastungsgrad

vor.

Nach Prüfung der Förderungswürdigkeit und Finanzierbarkeit durch das Sozialministerium führt dieses mit dem Zuwendungsempfänger ggf. Planungsabsprachen durch.

7.1 Antragsverfahren

Ein Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung ist nach o. g. Vorprüfung in zweifacher Ausfertigung einzureichen an das:

Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Jugend und Sport
– Referat Sportstättenbau –
Werderstraße 124
19055 Schwerin.

Für den Antrag ist das Muster – Anlage 1¹ – zu verwenden.

Anträge der kreisangehörigen Gemeinden sind mit einer Stellungnahme des zuständigen Landkreises vorzulegen. Dieser nimmt zur Notwendigkeit und Dringlichkeit der Baumaßnahme, zur Mitfinanzierung und unter kommunalaufsichtlichen Gesichtspunkten Stellung.

7.2 Bewilligungsverfahren

Nach der baufachlichen Prüfung der Unterlagen durch die zuständige Bauverwaltung und der Entscheidung über die Bewilligung von Zuwendungen erteilt das Sozialministeri-

um, Abteilung Jugend und Sport, einen Zuwendungsbescheid.

Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor bzw. bestehen keine Möglichkeiten zur Finanzierung, erteilt das Sozialministerium einen ablehnenden Bescheid.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Mittel für Baumaßnahmen werden nach folgendem Verfahren ausbezahlt:

- a) 35 v. H. der Zuweisung nach Vergabe des Rohbaauftrages,
- b) 40 v. H. der Zuweisung nach Vorlage des Rohbauabnahmescheines,
- c) 20 v. H. der Zuweisung nach Vorlage des Schlussabnahmescheines (Gebrauchsabnahme),
- d) 5 v. H. der Zuweisung nach Vorlage und Prüfung der Schlussabrechnung (Verwendungsnachweis).

Für die Anforderung der Mittel durch den Bauträger ist das Formblatt entsprechend Anlage 2² zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat bis zum Ablauf der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist einen Verwendungsnachweis/Zwischennachweis entsprechend Anlage 3³ und 4⁴ abzugeben.

Der Verwendungsnachweis muss erkennen lassen, welche Neubau-, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt worden sind. Hierbei ist insbesondere darzulegen, ob und in welcher Höhe sich die Gesamtkosten und welche Kostenarten sich gegenüber den Ansätzen im Bewilligungsbescheid verringert oder erhöht haben.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Verwaltungsverfahrensgesetz, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V).

8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft und ersetzt die Richtlinie zur Förderung des Sportspaltenbaues in Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Dezember 1991 – VII 540 – (AmtsBl. M-V 1992 S. 19)⁵.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 449

¹ Hier nicht veröffentlicht s. AmtsBl. M-V S. 573

² Hier nicht veröffentlicht s. AmtsBl. M-V S. 580

³ Hier nicht veröffentlicht s. AmtsBl. M-V S. 583

⁴ Hier nicht veröffentlicht s. AmtsBl. M-V S. 586

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Landeshaushaltes an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. für die Förderung des Sports und investiver Maßnahmen¹

Erlass des Sozialministeriums

Vom 21. Mai 2002 – IX 230-1/3805-02/015 –

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. (nachfolgend LSB genannt) nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie des jährlichen Haushaltsplanes Zuwendungen für die allgemeine Förderung des Breiten-, Freizeit- und Leistungssports sowie für Baumaßnahmen an vereinseigenen Sportanlagen und solchen mit gleichgestellten Rechten (z. B. Erbbaurecht) sowie den Sportschulen des LSB.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch des LSB auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Das Sozialministerium entscheidet über Zuwendungen auf der Grundlage pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden können gemäß Anlage 1²
- a) Maßnahmen aus den Bereichen Breiten-, Freizeit- und Leistungssport
- und
- b) Bauvorhaben der Landesfachverbände, Stadt- und Kreissportbünde, Sportvereine und in den Sportschulen des LSB.
- 2.2 Nicht förderungsfähig nach dieser Richtlinie sind
- a) Maßnahmen der professionellen Sportbetätigung
- und
- b) nachfolgend aufgeführte Bauvorhaben:
- Maßnahmen, mit denen überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgt werden;
 - Kommunikationsräume, die nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf der Benutzer der Sportstätte hinausgehen;
 - Einlieger-/Hausmeisterwohnungen einschließlich Neben- und Außenanlagen;
 - Kfz-Stellplätze;
 - gewerblich genutzte Gaststättenräume und medizinische Bäderabteilungen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger ist der LSB.
- 3.2 Landesfachverbände, Stadt- und Kreissportbünde sowie Sportvereine, die gemäß aktueller Satzung ordentliche Mitglieder des LSB sind, können vom LSB aus Landesmitteln zweckgebundene Zuwendungen für die unter 1.1 genannten Maßnahmen erhalten.
- 3.3 Maßnahmen gemäß Anlage 1 Buchstabe a) können durch den LSB auch dann gefördert werden, wenn deren Träger nicht dem LSB angehören.
- In diesen Fällen muss es sich jedoch um Vereine und Verbände handeln, die
- Rechtsfähigkeit besitzen,
 - satzungsgemäß Sport treiben,
 - ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen und
 - ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Verwaltungsvorschriften Nummer 1 zu § 44 LHO.
- Für Maßnahmen gemäß Anlage 1 Buchstabe b) gelten darüber hinaus die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau).
- 4.2 Werden durch den LSB Landeszuwendungen weitergeleitet, gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO und die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu § 44 Abs. 1 LHO i. V. m. den jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen in den Förderrichtlinien des LSB.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Für den Förderungsbereich gemäß Anlage 1 Buchstabe a) dieser Richtlinie erfolgt die Bewilligung der Zuwendung an den LSB als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung.
- Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und auf einen Höchstbetrag begrenzt.
- Das Land gewährt die Zuwendung zweckgebunden für die Projektförderung des LSB. Diese ist Bestandteil des jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplanes des LSB und wird mit dem Landeshaushaltsplan beschlossen. Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die im Rahmen des Wirtschaftsplanes des LSB für die Projektförderung veranschlagt sind.

¹ AmtsBl. M-V S. 588

² Hier nicht veröffentlicht s. AmtsBl. M-V S. 591

In den Förderrichtlinien des LSB sind die jeweiligen Voraussetzungen und der Umfang der Förderleistungen für den Breiten-, Freizeit- und Leistungssport unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO festgelegt.

Soweit nicht im Wirtschaftsplan des LSB die Ausgaben für einzelne Sportfördermaßnahmen des LSB konkret festgeschrieben sind, ist der LSB verpflichtet, für seine eigenen Maßnahmen, die in seinen Richtlinien festgelegten Förderungs- und Qualitätssicherungsgrundsätze analog anzuwenden.

- 5.2 Für den Förderungsbereich gemäß Anlage 1 Buchstabe b) erfolgt die Zuwendung an den LSB als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von maximal 50 v. H. der ermittelten Bauausgaben.

Der Eigenanteil soll bei Zuwendungen bis zur Höhe von 25 TEUR mindestens 25 v. H. und bei höheren Zuwendungen mindestens 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben nach der DIN 276 „Kosten im Hochbau“ vom Juni 1993 mit Ausnahme der Kostengruppe 100 „Grundstück“ und der unter 2.2 gemachten Einschränkungen.

- 5.3 Ist der LSB nicht selbst Träger der zu fördernden Maßnahmen, kann er an die unter Nummer 3.2, für den Förderungsbereich gemäß Anlage 1 Buchstabe a) zusätzlich unter Nummer 3.3, aufgeführten Träger Zuwendungen nur nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie seiner im Einvernehmen mit dem Sozialministerium erlassenen Förderrichtlinien gewähren.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Für die Weitergabe von Landeszuwendungen gilt die Verwaltungsvorschrift Nummer 12 zu § 44 LHO. Das Sozialministerium regelt in seinen Zuwendungsbescheiden an den LSB, unter welchen Voraussetzungen der LSB die Landesmittel weiterleiten darf und wie der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt. Die Weitergabe von Landesmitteln wird davon abhängig gemacht, dass die Letztempfänger gegenüber dem LSB sach- und fristgerechte Verwendungsnachweise erbringen.
- 6.2 Der LSB muss in seinen Zuwendungsbescheiden zum Ausdruck bringen, inwieweit es sich bei den weitergegebenen Zuwendungen um Landesmittel handelt.
- 6.3 Der LSB setzt alle verfügbaren Eigenmittel für die Finanzierung der Projekte ein und strebt eine höchstmögliche Beteiligung anderer öffentlicher und nichtöffentlicher Stellen an. Dies gilt gleichermaßen für Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3.2 und 3.3 dieser Richtlinie.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Für die Bewilligung von Zuwendungen bedarf es eines schriftlichen Antrages an das Sozialministerium.

- 7.1.2 Für Maßnahmen gemäß Anlage 1 Buchstabe a) ist der jeweilige Haushaltsplan des LSB mit den dazugehörigen begründenden Unterlagen beizufügen. Für eigene Projekte des LSB ist zusätzlich eine maßnahmebezogene Antragsstellung erforderlich.

- 7.1.3 Für Vereinsbaumaßnahmen ist die vom Präsidium des LSB bestätigte Vorhabenliste einzureichen. Baumaßnahmen an den Sportschulen sind einzeln zu beantragen.

- 7.1.3.1 Der Antragsteller legt der Bewilligungsbehörde zunächst einen formlosen Informationsantrag mit folgenden Angaben vor:

- Erläuterungen zur vorgesehenen Maßnahme,
- voraussichtliche Gesamtausgaben,
- Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung,
- Angaben zu Baubeginn und Realisierungszeitraum.

- 7.1.3.2 Die Bewilligungsbehörde führt auf der Grundlage des Informationsantrages mit dem Antragsteller ggf. Beratungs- und Planungsabsprachen durch.

- 7.1.3.3 Nach grundsätzlicher, schriftlicher Bestätigung der Förderung durch das Sozialministerium stellt der potentielle Zuwendungsempfänger einen förmlichen Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung.

Dem Antrag ist das Muster der Anlage 2¹ zugrunde zu legen.

Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen richtet sich nach den jeweils gültigen „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen“ zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau). Dabei sind die Bauunterlagen in der Regel von der zuständigen bautechnischen Dienststelle der Gemeinde, bei kreisangehörigen Gemeinden unter 20 000 Einwohnern vom zuständigen Kreisbauamt, zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich im Sinne der ZBau auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von Planung und Konstruktion sowie die Angemessenheit der Kosten. Bei Bedarf können weitere Unterlagen und Stellungnahmen angefordert werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Das Sozialministerium erteilt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Berücksichtigung des Prüfergebnisses der eingereichten Unterlagen einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. Die ANBest-P werden jeweils zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides gemacht. Dieser Bescheid kann Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen enthalten.

¹ Hier nicht veröffentlicht s. AmtsBl. M-V S. 592

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Für Maßnahmen gemäß Anlage 1 Buchstabe a) wird die Zuwendung in Teilbeträgen ausgezahlt. Die Landeszuwendung darf durch den LSB nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Auszahlung eines Teilbetrages erfolgt erst nach Vorlage eines Zwischennachweises über die zweckentsprechende Verwendung vorheriger Fördermittel beim Sozialministerium.

Landesmittel dürfen durch den LSB nur für das laufende Haushaltsjahr weiterbewilligt werden.

Die Bildung von Rücklagen beim LSB ist unzulässig.

Fördermaßnahmen des letzten Quartals des Jahres können im Bedarfsfall auch noch im ersten Quartal des darauffolgenden Jahres durch den LSB kostenmäßig abgewickelt werden. Dieses Verfahren steht dem Verbot der Rücklagenbildung aus Landesmitteln nicht entgegen.

- 7.3.2 Für die Maßnahmen gemäß Anlage 1 Buchstabe b) erfolgt die Auszahlung auf der Grundlage baufachlich geprüfter Mittelanforderungen entsprechend Baufortschritt.

Die Mittelanforderung erfolgt durch den Zuwendungsempfänger gemäß ANBest-P zur Begleichung von – im Zeitraum von zwei Monaten nach Auszahlung – fälligen Zahlungen. Dabei sind die Eigenmittel bzw. sonstige Mittel anteilig im gleichen Umfang in Anspruch zu nehmen wie die bewilligten Fördermittel. Die Mittelanforderung erfolgt entsprechend dem Muster der Anlage 3¹.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Für die Maßnahmen gemäß Anlage 1 Buchstabe a) hat der LSB spätestens bis zum 30. Juni des auf die Bewilligung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis entspre-

chend den Bestimmungen der ANBest-P vorzulegen. Dem Nachweis sind die Originalbelege für die vom LSB selbst durchgeführten Projekte beizufügen. Für alle übrigen Fördermaßnahmen ist ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

- 7.4.2 Für die Maßnahmen gemäß Anlage 1 Buchstabe b) hat der LSB bis zum Ablauf der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist – spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats – einen baufachlich geprüften Verwendungsnachweis vorzulegen. Dem Nachweis sind die Originalbelege beizufügen.

Für den Verwendungsnachweis ist das Muster lt. Anlage 4² zu verwenden.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V).

8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft und ersetzt die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Landeshaushaltes an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. für die Förderung des Sports und investiver Maßnahmen vom 16. Juli 1996 – VII 530 – (AmtsBl. M-V S. 664)³.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 453

¹ Hier nicht veröffentlicht s. AmtsBl. M-V S. 595

² Hier nicht veröffentlicht s. AmtsBl. M-V S. 598

³ Mittl.bl. KM M-V S. 551

Erlass zur Festlegung der Zahl der zehn- bis 26-jährigen Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern als Grundlage für den Umfang der Jugendförderung nach § 6 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes für das Haushaltsjahr 2003¹

Erlass des Sozialministeriums

Vom 3. Juni 2002 – IX 200c –

§ 1		Kreisfreie Städte/Landkreise	Einwohner (10 – 26 Jahre) Stand 31. Dezember 2000 Haushaltsjahr 2003
Das Sozialministerium legt aufgrund des § 6 Abs. 3 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes die Zahl der zehn- bis 26-jährigen Einwohner wie folgt fest:			
Kreisfreie Städte/Landkreise	Einwohner (10 – 26 Jahre) Stand 31. Dezember 2000 Haushaltsjahr 2003		
Hansestadt Greifswald	12.557	Mecklenburg-Strelitz	20.389
Stadt Neubrandenburg	17.184	Müritz	15.947
Hansestadt Rostock	40.773	Nordvorpommern	27.113
Landeshauptstadt Schwerin	21.447	Nordwestmecklenburg	27.967
Hansestadt Stralsund	12.672	Ostvorpommern	25.963
Hansestadt Wismar	9.658	Parchim	25.174
		Rügen	17.096
		Uecker-Randow	19.444
		Gesamt:	400.001
		§ 2	
Bad Doberan	28.095	Der Erlass tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.	
Demmin	21.766		
Güstrow	26.287		
Ludwigslust	30.469		

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 456

¹ AmtsBl. M-V S. 601

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 3, 5 und 13 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19055 Schwerin, für die Stellenausschreibungen Nummer 6, 10 und 11 an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock, für die Stellenausschreibungen Nummer 9 und 12 an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald, für die Stellenausschreibungen Nummer 4, 7 und 8 an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede

Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Aus-

Schreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung
(sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule Domsühl
b) Landkreis Parchim
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002
d) ca. 93 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
2. a) Grundschule Grabow
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2002
d) ca. 175 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
3. a) Grundschule Grabow
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002
d) ca. 175 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
4. a) 7. Grundschule Neubrandenburg
b) kreisfreie Stadt Neubrandenburg
c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2002
d) ca. 97 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

*** Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

Funktionsstellen – Verbundene Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

5. a) Verbundene Haupt- und Realschule „Hufenweg“ Grabow
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002
d) ca. 365 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
6. a) Verbundene Haupt- und Realschule „Fritz Reuter“ Kritzkow
b) Landkreis Güstrow
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002
d) ca. 300 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
7. a) Verbundene Haupt- und Realschule Ueckermünde
b) Landkreis Uecker-Randow
c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2002
d) ca. 760 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
8. a) Verbundene Haupt- und Realschule Ueckermünde
b) Landkreis Uecker-Randow
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002
d) ca. 760 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

Legende:

* Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

9. a) Allgemeine Förderschule „Dr. Janusz Korczak“ Wolgast
b) Landkreis Ostvorpommern
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002
d) ca. 196 Schülerinnen und Schüler
e) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik/2. Fachrichtung frei
f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

10. a) Gymnasium „Gymnasium am Goetheplatz“ Rostock
b) Hansestadt Rostock
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002
d) ca. 1083 Schülerinnen und Schüler
e) Profilbildung: Mathematisch-naturwissenschaftlich und sprachlich
f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* Legende

11. a) Gymnasium „Gymnasium am Goetheplatz“ Rostock
 b) Hansestadt Rostock
 c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2002
 d) ca. 1083 Schülerinnen und Schüler
 e) Profilbildung: Mathematisch-naturwissenschaftlich und sprachlich
 f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 * Legende

12. a) „Ostsee-Gymnasium“ Sassnitz
 b) Landkreis Rügen
 c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2003
 d) ca. 827 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 * Legende

13. a) Gymnasium Pampow
 b) Landkreis Ludwigslust
 c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002
 d) ca. 700 Schülerinnen und Schüler
 e) Profilbildung: Mathematisch-naturwissenschaftlich
 f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 * Legende

Legende:

* Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 456

Stellenausschreibung

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 261

– Berichtigung –

In der Ausschreibung für die Stelle des stellvertretenden Schulleiters am Gymnasium in Teterow muss es in Absatz 2 richtig heißen:

Die Eingruppierung erfolgt nach dem Bundesangestelltentarif-Ost in Verbindung mit den maßgebenden beamtenrechtlichen Vorschriften nach der Vergütungsgruppe Ia BAT-O.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 458

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Fachberaterstelle ist zum 1. August 2003 zu besetzen: Prag, Tschechische Republik.

Zu den Aufgaben eines Fachberaters/Koordinators gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte an Schulen des Gastlandes im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK und der Zentralen Deutschprüfung – Aufbaustufe – Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind das 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache sowie einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache. Wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschsprachigem Fachunterricht, vorzugsweise im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich, an einer Schule im Ausland.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen und ein Merkblatt können beim Bundesverwaltungsamt, ZfA, Köln, (Tel.: 01888 3581440) oder unter www.auslandsschulwesen.de angefordert werden. Auskünfte erteilt Herr von Rüden.

Die Bewerbung ist **bis zum 15. Oktober 2002** auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
 Bildung, Wissenschaft und Kultur
 Mecklenburg-Vorpommern
 Ref. 202 A
 19048 Schwerin
 (Tel.: 0385 588-7201)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung (bzw. eine Kopie des gültigen Arbeitsvertrages) beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 458

Ausländische Fremdsprachenassistenten an deutschen Schulen

Jährlich besteht die Möglichkeit, ausländische Germanistikstudenten zur Unterstützung des Fremdsprachenunterrichts an deutschen Schulen einzusetzen. Der Einsatz eines Muttersprachlers soll

- die Sprechfertigkeit der Schüler fördern,
- das Interesse an Zielsprache und -land stärken und
- den interkulturellen Aspekt der Unterrichts- und Erziehungsarbeit unterstützen.

Es handelt sich um einen 8- bzw. 9-monatigen Einsatz im Fremdsprachenunterricht, überwiegend in Englisch und Französisch, in Ausnahmefällen auch in Spanisch oder Russisch. Die Assistenten haben in der Regel keine Unterrichtserfahrung. Neben der eigentlichen unterrichtlichen Tätigkeit sollen sie der deutschen Lehrkraft zur Erörterung sprachlicher Fragen zur Verfügung stehen.

Der Assistent soll für seine Aufgaben nicht mehr als zwölf Unterrichtsstunden pro Woche in Anspruch nehmen. Nach einer kurzen Hospitationsphase gestaltet der Assistent Unterrichtsabschnitte mehr und mehr selbstständig. Der deutsche Fachlehrer behält durchgängig die Verantwortung für den Unterricht und die Bewertung.

Darüber hinaus kann dem Assistenten auch die Durchführung von außerschulischen Arbeitsgemeinschaften übertragen werden. Bei

der Herstellung von Unterrichtsmaterialien kann er wertvolle Hilfe leisten.

Neben der Unterrichtstätigkeit müssen die Assistenten die Möglichkeit erhalten, ihre sprachlichen und landeskundlichen Kenntnisse zu erweitern.

Durch die Aufnahme des Assistenten entstehen der aufnehmenden Schule keine Kosten. Die Schulen sind jedoch für die Bereitstellung von Wohnraum verantwortlich. Darüber hinaus ist ein Betreuer zu benennen, der dem Assistenten während des Aufenthaltes an der deutschen Schule als Ansprechpartner in allen fachlichen und persönlichen Fragen zur Verfügung steht.

Antragsformulare können unter unten genannter Adresse angefordert werden. Diese sind **bis zum 31. Dezember 2002** auf dem Dienstweg einzureichen beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 202 A
19048 Schwerin
(Tel.: 0385 588-7264).

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 459

Das EU – Bildungsprogramm SOKRATES II fördert Projektarbeit, Fremdsprachenassistenten und Lehrerfortbildung

SOKRATES ist das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für die Zusammenarbeit im Bereich des Bildungswesens.

Das SOKRATES-Programm umfasst eine Reihe von Bildungsaktionen. Für den schulischen Bereich ist die Aktion COMENIUS zuständig.

Ziel der Aktion COMENIUS ist zum einen, die Qualität der Schulbildung zu verbessern und ihre europäische Dimension zu stärken, insbesondere durch die Förderung der transnationalen Zusammenarbeit zwischen Schulen und der beruflichen Entwicklung des schulischen Lehrpersonals. Zum anderen sollen der Fremdspracherwerb sowie das interkulturelle Bewusstsein in der europäischen Schulbildung gefördert werden.

COMENIUS 1 (Projektarbeit)

Die Aktion besteht aus drei Einzelaktionen.

Multilaterale Schulprojekte ermöglichen Schulen verschiedener Länder die Zusammenarbeit an einem Thema von gemeinsamem Interesse. Möglichst viele Klassen und Fachlehrer werden einbezogen. Das Projekt ist in den Fachunterricht integriert oder wird im Rahmen eines Projektkurses umgesetzt. Für die Projektarbeit erhalten die beteiligten Schulen jährlich einen Zuschuss von 1.500 1. Darüber hinaus werden Mobilitäts-

maßnahmen gefördert (max. 6 Lehrkräfte und 4 Schülerinnen oder Schüler/Jahr), für die ein variabler Zuschuss zwischen 2.000 und 5.500 1 bewilligt wird. Eine Förderung kann maximal über drei Jahre erfolgen.

Bilaterale Fremdsprachenprojekte dienen dem Erlernen von Fremdsprachen. Die Projekte führen zu einem Schüleraustausch. Eine Förderung erfolgt für ein Schuljahr. Für die Projektarbeit können Zuschüsse bis zu 1.500 1 (bei erforderlicher sprachlicher Vorbereitung bis zu 2.000 1) bewilligt werden. Beim Schüleraustausch werden Reise- und Aufenthaltskosten bezuschusst.

Multilaterale Schulentwicklungsprojekte dienen dem Informations- und Erfahrungsaustausch über Lehr- und Lernmethoden, Organisations- u. Verwaltungsverfahren, Gewaltprävention oder andere Themenbereiche. Diese Projektart ist besonders geeignet für Schulen, die bereits Schulprojekte durchgeführt haben und ihre Ergebnisse auf breiterer Basis zur Diskussion stellen und bearbeiten möchten.

Die Förderung erfolgt analog zu den Schulprojekten.

Transnationale Mobilitätsaktivitäten, die im Rahmen der o. a. Projektarten förderfähig sind:

Zum Zwecke der Projektanbahnung kann ein **vorbereitender Besuch** an der ausländischen Partnerschule bezuschusst werden. Der Antragstermin liegt sechs Wochen vor dem geplanten Reiseter-

min (Eingang Bildungsministerium). Der vorbereitende Besuch muss vor der Projektantragstellung durchgeführt werden.

Projekttreffen: Transnationales Treffen von Lehrern und Schülern aus verschiedenen am Projekt beteiligten Partnerschulen zur Erörterung von Fragen der Projektplanung, -organisation, -durchführung, -begleitung, -bewertung usw.

Lehreraustausch: Besuch, in dessen Rahmen der Lehrer an einer am Projekt beteiligten Partnerschule hauptsächlich unterrichtet.

Lehrerpraktika: Praktika können entweder in einem Unternehmen oder in Nichtregierungsorganisationen bzw. im öffentlichen Sektor (soziale Dienste, Nichtregierungsorganisationen, örtliche Behörden, gemeinnützige Organisationen, Verbände usw.) stattfinden. Sie sollten sich direkt auf das Projektthema beziehen.

Schulleiter-Studienbesuche: Die Studienbesuche sollten in direktem Zusammenhang mit den Projektaktivitäten stehen. Ihr Ziel ist es, für eine stärkere Einbeziehung der Schulleitung in und größere Unterstützung seitens der Schulleitung für das Projekt zu sorgen.

Klassenaustausch: Beim Klassenaustausch im Rahmen eines Comenius-Fremdsprachenprojekts werden bis zu zwei **erwachsene Begleitpersonen** für zehn Schüler bzw. bei gemischten Klassen in jedem Fall eine weibliche und eine männliche Begleitperson bezuschusst. Am Klassenaustausch können Schüler im Alter von 14 Jahren und darüber teilnehmen; die Minstdauer beträgt einschließlich Hin- und Rückreise 14 Tage.

Antragstermin für Projekte ist jeweils der 1. Februar für Maßnahmen, die am 1. August des folgenden Schuljahres beginnen. Nächster Antragstermin ist der 1. Februar 2003.

COMENIUS 2

(Fremdsprachenassistenten und Lehrerfortbildung)

Fremdsprachenassistenten

Jährlich besteht die Möglichkeit, ausländische Germanistikstudenten zur Unterstützung des Fremdsprachen- und Fachunterrichts an deutschen Schulen einzusetzen.

Die COMENIUS-Assistenten bewerben sich im Rahmen des EU-Bildungsprogramms SOKRATES, Aktion 2.2 b auf eine Assistentenstelle an einer ausländischen Schule. Die Dauer des Aufenthaltes liegt zwischen drei und acht Monaten. Im Rahmen dieses Programms sollen insbesondere die weniger gesprochenen und unterrichteten Sprachen der EU oder der assoziierten und teilnahmeberechtigten Staaten gefördert werden. Darüber hinaus ist ein wesentliches Anliegen dieses Programms, die interkulturelle Erziehung und die europäische Dimension im Unterricht zu fördern. Der Einsatz erfolgt in verschiedenen Fächern.

Lehrerfortbildung

Mit dem SOKRATES-Programm erhalten Lehrerinnen und Lehrer die Möglichkeit, an ein- bis vierwöchigen berufsbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen (Kursen) im europäischen Ausland teilzunehmen. Ziel der Aktion ist es, die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern, ein größeres Wissen über die Schulbildung in Europa zu erlangen und die europäische Dimension in der pädagogischen Arbeit zu erfahren.

Lehrerinnen und Lehrer, die Interesse an derartigen Kursen haben, finden im Internet unter www.kmk.org/pad/sokrates2 unter „Aktuelles“ die COMENIUS/GRUNDTVIG-Kursdatenbank. Diese Datenbank enthält Fortbildungsangebote. Zur Teilnahme an den Kursen kann im Rahmen der Aktion COMENIUS 2.2.c ein Zuschuss beantragt werden.

Zuschüsse können auch für frei gewählte Kurse gewährt werden, wenn ein entsprechendes Angebot in der COMENIUS-Datenbank nicht enthalten ist.

Es können auch Gruppenanträge gestellt werden (max. zehn Teilnehmer, wobei jeder einzelne Interessent einen Förderantrag stellen muss). Diese sind insbesondere geeignet für Fremdsprachenlehrer, die neben der sprachlichen Vervollkommenung neueste Kenntnisse im didaktisch-methodischen Bereich erwerben möchten. Die Kursinhalte müssen u. a. auf solche Themen wie Fremdsprachenfrühbeginn, bilingualer Unterricht, Fremdsprachen an beruflichen Schulen, Literatur im Fremdsprachenunterricht der Sek. II etc. ausgerichtet sein.

Die Anträge sind fünf Monate vor der geplanten Maßnahme einzureichen.

Weitere Informationen sowie eine Broschüre zur Lehrerfortbildung im Rahmen der Aktion COMENIUS 2 können unter unten angegebener Telefonnummer angefordert werden.

Für alle Aktionen gilt:

- Es werden keine formlosen Anträge bearbeitet.
- Alle Anträge müssen termingerecht in zweifacher Ausfertigung auf dem Dienstweg eingereicht werden.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Antragsformulare und Informationsmaterial für alle Aktionen können unter <http://www.kmk.org> (Stichpunkt SOKRATES, Antragsformulare), unter <http://europa.eu.int/comm/education/socrates-de.html> oder unter folgender Anschrift angefordert werden:

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 202 A
19048 Schwerin
(Tel.: 0385 588-7264)

Schüler-Projekte Um Roboter-Technik – „Spurt“

Der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Universität Rostock und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern rufen zum bundesweiten Schüler-Wettbewerb um Roboter-Technik „SPURT“ auf.

SPURT findet am 23. Mai 2003 in Rostock-Warnemünde statt.

Die Aufgabe lautet:

Es ist ein kleines Modellfahrzeug zu bauen, das es schafft, eigenständig an einer herzförmigen Fahrbahnmarkierung entlang zu fahren. Die gesamte rechte Fahrbahn ist weiß und die gesamte linke Fahrbahn schwarz. Das Fahrzeug soll so steuern, dass es die Trennlinie nie ganz verliert und auch in Kurven der Fahrbahn folgt. Angetreten wird in verschiedenen Kategorien! Der Schnellste gewinnt!

Weitere Informationen sind auf den Internetseiten des Wettbewerbs zu finden. Hier gibt es Hilfestellungen zum Bau eines einfachen SPURT-Mobils, Hinweise zum Einstieg und Vieles mehr.

Lehrer, die mit Schülern SPURT-Mobile im Unterricht oder im Freizeitbereich bauen wollen, können Materialien anfordern.

Rückfragen sind zu richten an das

Institut MD
Fachbereich Elektronik und Informationstechnik
Universität Rostock
Richard-Wagner-Str. 31
18119 Rostock-Warnemünde
Tel.: 0381 498-3533 (B. Krumpholz)
Fax: 0381 498-3601
<http://spurt.uni-rostock.de>
E-Mail: spurt@e-technik.uni-rostock.de

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 461

schule@ndr.de – Fernsehen und Internet in der Schule

Der NDR bietet in diesem Jahr zum ersten Mal ein Medienprojekt für Schulklassen ab Jahrgangsstufe 9 an. Schulen sind eingeladen, daran teilzunehmen.

Der NDR bietet drei Foren:

- Klassen können Ideen für Fernsehbeiträge für die regionalen Informationssendungen einreichen. Fernsehteams des NDR drehen zusammen mit den Schülern die besten Ideen. Die Beiträge werden in den regionalen Magazinen des NDR gesendet.
- Klassen und Schülergruppen können Beiträge für die regionalen Informationsportale des NDR im Internet und für die tageschau.de produzieren. Die Beiträge werden auf der NDR-Website veröffentlicht.
- Eine begrenzte Zahl von Klassen kann die aktuelle Produktion für die Website des NDR ausprobieren. Sie reichen bei der Internetredaktion Vorschläge für aktuelle Beiträge aus ihrer Region ein und produzieren sie auch in kurzer Zeit.

Grundvoraussetzungen sind Computer mit Internetanschluss. Zur Vorbereitung erhalten Lehrer einen umfangreichen Materialordner, in dem sie Hintergrundinformationen, Unterrichtsvorschläge, Arbeitsblätter und Folienvorlagen finden. Die Arbeit damit wird in einem Einführungsgespräch erläutert. Eine kleine Gruppe von Schülern wird in einem eintägigen Workshop vorbereitet.

Die Teilnahme der Lehrer am Einführungsgespräch und der Schüler am Workshop sind Pflicht.

Es gibt zwei Projektzeiträume: **28. Oktober bis 20. Dezember 2002 und 10. März bis 4. April 2003.**

Anmeldungen sind bis Ende August einzureichen an das

Media consulting team
Anne Haage
Westenhellweg 52
44137 Dortmund
Fax: 0231 556642
schule@ndr.de

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 461

Deutscher Arbeitgeberpreis für Bildung 2002

Bereits zum dritten Mal wird der Deutsche Arbeitgeberpreis für Bildung in den Kategorien Schule, Hochschule und Duale Ausbildung verliehen.

Ausgezeichnet werden Initiativen, die die Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen durch Persönlichkeitsbildung und durch Vermittlung von Zukunftsqualifikationen fördern.

Wie in den Vorjahren wird für jede ausgezeichnete Initiative ein Preisgeld von 10.000 Euro ausgelobt, wobei erstmals in der Kategorie Duale Ausbildung sowohl ein Betrieb als auch eine Berufsschule ausgezeichnet werden.

Einsendeschluss ist der **27. September 2002**.

Ausschreibungstext und Bewerbungsunterlagen können von der Homepage der BDA (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) heruntergeladen werden: <www.bda-online.de>

Die Preisverleihung ist für den 19. November 2002 im Rahmen des Deutschen Arbeitbertages in Berlin vorgesehen.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 462

21. Bundeswettbewerb Informatik 2002/2003

Der 21. Bundeswettbewerb Informatik 2002/2003 startet im September mit dem Versand der Aufgaben der 1. Runde an alle Schulen im Bundesgebiet, die zur allgemeinen Hochschulreife führen.

Einsendeschluss ist der **11. November 2002**.

Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche bis 21 Jahre, sofern sie nicht schon berufstätig sind, eine Ausbildung mit Informatikbezug abgeschlossen haben oder bis zum Wintersemester 2002/2003 ein Vollstudium aufnehmen.

Es werden fünf relativ kurze Aufgaben gestellt, für deren Lösung die Kenntnis einer Programmiersprache und einiger grundlegender Methoden (einfache Algorithmen, informatorische Modellierung) genügen. Mindestens drei Aufgaben müssen weitgehend richtig gelöst werden, um die zweite Runde zu erreichen. Gruppenarbeit beim Lösen der Aufgaben ist erlaubt.

Auch in diesem Jahr werden wieder Sachpreise vergeben, und zwar nicht nur an teilnehmende Schüler, sondern auch an engagierte Lehrer und Schulen. Preise wurden unter anderem von den Firmen SuSE und Apple gestiftet. Die Aufgaben und alle zur Teilnahme nötigen Informationen sind auf den Webseiten des Wettbewerbs unter www.bwinf.de zu finden.

Die Wettbewerbsunterlagen mit den Aufgaben können auch bei der Geschäftsstelle des Wettbewerbs angefordert werden.

Bundeswettbewerb Informatik
Ahrstraße 45
53175 Bonn
Tel.: 0228 302197
Fax: 0228 3729000
E-Mail: bwinf@bwinf.de

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 462

Europäischer Literaturwettbewerb – Literatur überwindet Grenzen IV

„Das Magazin für Jugendliche – Perplex“ veranstaltet einen grenzüberschreitenden Literaturwettbewerb, bei dem Jugendlichen aus Deutschland, Estland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Österreich, Polen, Rumänien, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn die Möglichkeit geboten wird, ihrer literarischen Kreativität Ausdruck zu verleihen.

Das Thema in diesem Jahr lautet: „Lebens(t)raum“, das die Schülerinnen und Schüler vor allem in Hinblick auf eigene Erfahrungen zum Schreiben aus verschiedenen Sichtweisen anregen soll.

Einsendeschluss ist der **31. Oktober 2002**.

Als Höhepunkt des Europäischen Literaturwettbewerbs erscheint ein Buch unter dem Titel „Literatur überwindet Grenzen IV“, das die besten Beiträge und Fotos der Gewinner enthält. Für die Autoren der besten Werke gibt es Sachpreise, die in einer feierlichen Präsentation in Graz am 4. April 2003 überreicht werden.

Weitere Informationen gibt es unter

www.perplex.at
Perplex-Verlag
Hans-Sachs-Gasse14/III/20
8010 Graz
Österreich
E-Mail: perplex-magazin@gmx.at

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 462

Bundeswettbewerb Mathematik 2003

Der Bundeswettbewerb Mathematik wird auch im Jahr 2003 wieder ausgeschrieben.

Teilnahmeberechtigt sind Schülerinnen und Schüler an allen Schulen der Bundesrepublik Deutschland, die zur allgemeinen Hochschulreife führen.

Der Wettbewerb bietet die Möglichkeit, sich über den Schulunterricht hinaus mit Mathematik zu beschäftigen.

Der Wettbewerb besteht aus drei Runden und dauert insgesamt etwa dreizehn Monate. In der ersten und zweiten Runde erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer jeweils vier Aufgaben, die in einem festgesetzten Zeitraum (gut zwei Monate) schriftlich zu bearbeiten sind, wobei eine selbständige Bearbeitung gefordert wird. In der ersten Runde sind auch Gruppenarbeiten zugelassen, die allerdings das Korrekturverfahren außer Konkurrenz durchlaufen und daher auch nicht zur Teilnahme an der zweiten Runde berechtigen. In der dritten Runde werden die Berechtigten zu einem Kolloquium mit Mathematikern aus Schule und Hoch-

schule eingeladen. In dieser Runde werden die Bundessieger ermittelt.

Die erste Runde beginnt im **Dezember 2002**.

Anfang Dezember gehen den Schulen die Ausschreibungsunterlagen zu.

Weitere Informationen gibt es unter

Bundeswettbewerb Mathematik
Wissenschaftszentrum
Postfach 20 14 48
53144 Bonn
Tel.: 0228 3727411
Fax: 0228 3727413
E-Mail: Info@bundeswettbewerb-mathematik.de
www.bundeswettbewerb-mathematik.de

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 463

Kreativ-Wettbewerb „No smog, no smoke – ich brauch‘ frische Luft!“

Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 können sich an dem von der Deutschen Lungenstiftung e. V. ausgeschriebenem Wettbewerb zum Thema „No smog, no smoke – ich brauch‘ frische Luft!“ beteiligen.

Alle kreativen Arbeiten, die sich mit dem Thema „gesunde Atemluft“ auseinander setzen, können eingereicht werden. Dabei kann es zum Beispiel um Umweltbelastungen, Rauchen oder das Leben mit einer Lungenerkrankung gehen. Aber auch alle anderen Ideen zu diesem Thema sind erwünscht. Als Arbeiten werden – Bilder, Collagen, Werkstücke, Internet-Darstellungen, Aufsätze, Gedichte, Musik usw. – akzeptiert.

Es können Einzel- oder Gemeinschaftsarbeiten eingereicht werden. Insgesamt werden 20 Preise ausgelobt.

Einsendeschluss ist der **31. Oktober 2002**.

Die eingesandten Arbeiten müssen folgende Angaben enthalten:

- vollständiger Absender,
- Namen aller beteiligten Schüler,
- Alter,
- Name/Adresse der Schule,
- kurze Beschreibung zur eingereichten Arbeit.

Die Einsendungen sind zu richten an die

Deutsche Lungenstiftung e. V.,
c/o Herrenhäuser Kirchweg 5 (III.OG)
30167 Hannover.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 463

Vollwertig essen und trinken mit Genuss Kostenlose Leihgabe einer Wanderausstellung mit PC-Programm an Schulen

„Vollwertig essen und trinken mit Genuss“ ist der Titel einer Wanderausstellung, die das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft Schulen für eine Woche kostenlos zur Verfügung stellt. Mit Hilfe der Ausstellung können die Grundlagen einer ausgewogenen Ernährung vor allem Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs I anschaulich und verständlich vermittelt werden.

Die Ausstellung besteht aus sechs Schautafeln (2 m x 1 m) und einem Touch-Screen-PC-Programm. Die Schautafeln informieren über den Ernährungskreis und die zehn Regeln der Deutschen

Gesellschaft für Ernährung (DGE) für eine ausgewogene Ernährung. Darüber hinaus geben sie Verzehrsempfehlungen sowie Tipps für eine schmackhafte und nährstoffschonende Zubereitung.

Über den PC können die Inhalte der Ausstellung anhand eines Ernährungsspiels vertieft werden. Ziel des Spiels ist es, die eigene Ernährungsweise bzw. Lebensmittelauswahl zu überprüfen. Dazu sollen fünf Mahlzeiten – Frühstück, erste Zwischenmahlzeit, Mittagessen, zweite Zwischenmahlzeit, Abendessen – aus einem vorgegebenen Lebensmittelanbot zusammengestellt

werden. Für diesen Tagesplan berechnet der Computer dann Energie- und Fettgehalt sowie Flüssigkeitsmenge und stellt diese Werte den von der DGE empfohlenen Werten gegenüber. Zusätzlich wird das Ergebnis durch einen kurzen Text erläutert. Das Ergebnis des Ernährungsspiels, die zehn Regeln der DGE sowie Rezepte lassen sich auch ausdrucken.

Weitere Informationen über die Ausstellung und die Ausleihmodalitäten:

Frau Hoffmann
Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft
Referat 212
Tel.: 0228 529-3316

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 463

Pressemitteilungen

Bildungsministerium förderte das 13. Internationale Folkloretanzfest für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Vom 6. Juli bis 14. Juli 2002 fand in Ribnitz-Damgarten sowie im Landkreis Nordvorpommern das 13. Internationale Folkloretanzfest für das Land Mecklenburg-Vorpommern statt. Das Bildungsministerium förderte dieses kulturelle Ereignis mit Mitteln aus der Projektförderung in Höhe von 27.000 1.

Der Schwerpunkt des Rahmenprogramms des Festes lag auf der Bewahrung des kulturellen Erbes. Unter dem Motto: „Wege übers Land – Geschichte erfahren“ sollen sich vor allem junge Men-

schen mit Volksgut, Brauchtum und Traditionen identifizieren und es für die Zukunft lebendig erhalten.

Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern des Jugendbundes Deutscher Regenbogen in der DJO – Deutsche Jugend in Europa führte dieses Fest durch. Ausrichter und Gastgeber war das Mecklenburg-Pommeraner Folkloreensemble „Richard Wossidlo“.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 464

Bildungsministerium unterstützt die 56. Greifswalder Bachwoche mit dem 77. Bachfest der Neuen Bachgesellschaft mit Fördermitteln in Höhe von 64.200 3

Das Bildungsministerium unterstützt im Jahr 2002 die 56. Greifswalder Bachwoche mit dem 77. Bachfest der Neuen Bachgesellschaft mit Fördermitteln aus der Projektförderung in Höhe von 64.200 1.

Die Greifswalder Bachwoche ist Mitglied des Musiklandes Mecklenburg-Vorpommern. Die gleichzeitige Feier der 56. Bachwoche mit dem 77. Bachfest stellt qualitativ und quantitativ einen

einmaligen Höhepunkt in der traditionsreichen Geschichte der Greifswalder Bachwoche dar. Das Thema der Veranstaltung 2002 „Johann Sebastian Bach ... die Messen gesungen“ prägt das Programm. Die Messekompositionen, die große h-Moll-Messe und die kürzeren „Lutherischen Messen“ sowie die Orgelmessen stehen im Mittelpunkt der Gottesdienste und Konzerte.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 464

Bildungsminister unterstreicht die Bedeutung der Arbeit der Musikschulen und würdigt das Engagement der Landeselternvertretung auf der Auftaktveranstaltung zum Deutschen Musikschultag „Musik macht Menschen“

Gemeinsam mit ca. 1.000 Musikschulen im Verband deutscher Musikschulen gestalten die Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern anlässlich des Deutschen Musikschultages 2002 „Musik macht Menschen“ ein vielfältiges Programm und Veranstaltungen.

Um die breit gefächerten Leistungen und Fähigkeiten der Musikschulen unseres Bundeslandes gemeinsam vorzustellen, hatten der Landesverband der Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern und die Landeselternvertretung der Musikschulen am 14. Juni 2002 zu einer Auftaktveranstaltung eingeladen. Am Fol-

getag ging es in den einzelnen Regionen mit einem bunten Programm weiter.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt im Jahr 2002 die Arbeit der Musikschulen mit 3.572.000 1. Diese Fördersumme entspricht einem Drittel der dem Land insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel für die Kulturförderung. Damit liegt Mecklenburg-Vorpommern bundesweit bei der Landesförderung der Musikschulen an zweiter Stelle.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 464

Grundsteinlegung für den Erweiterungsbau der Ernst Barlach Stiftung – Bildungsministerium unterstützt den Neubau mit 127.800 3

Am 20. Juni 2002 wurde auf dem Gelände der Ernst Barlach Stiftung der Grundstein für ein neues Grafikabinett gelegt.

Nach Plänen eines Kieler Architekturbüros werden Firmen der Region ein mit dem Ausstellungsforum verbundenes Gebäude errichten. Die so geschaffene Ausstellungsfläche von ca. 100 qm bietet optimale konservatorische Bedingungen für die Präsentation von Grafiken, Handzeichnungen und Handschriften. Die Gesamtkosten für dieses Projekt betragen 499.000 1. Das Bildungsministerium unterstützt diesen Neubau mit 127.800 1.

Die Ernst Barlach Stiftung Güstrow, gegründet 1994, besitzt die umfangreichste geschlossene Sammlung von Werken des Künstlers. Der Nachlass Barlachs und weitere Sammlungsbestände werden im Atelierhaus am Heidberg und in der Gertrudenkapelle aufbewahrt. Das Ausstellungsforum wurde 1998 neu errichtet.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 465

Bildungsministerium unterstützt 16. Schönberger Musiksommer mit Mitteln aus der Projektförderung in Höhe von 7.158 3

Das Bildungsministerium unterstützt im Jahr 2002 den 16. Schönberger Musiksommer mit Mitteln aus der Projektförderung in Höhe von 7.158 1.

Der Schönberger Musiksommer ist Mitglied des Musiklandes Mecklenburg-Vorpommern. Die Veranstaltungsangebote sind besonders vielseitig. Sie bewegen sich von der traditionellen Kirchenmusik bis in die Grenzbereiche des Cross-over. Geographisch gesehen bildet der Schönberger Musiksommer das Tor zu Schleswig-Holstein.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 465

Präsentation „Kunst und Galerien in Mecklenburg-Vorpommern“ in der Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern beim Bund in Berlin

Die Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern beim Bund präsentierte im Atrium des gemeinsamen Neubaus mit der Landesvertretung Brandenburg vom 19. Juni 2002 bis zum 30. Juni 2002 die Ausstellung „Kunst und Galerien in Mecklenburg-Vorpommern“, an der 14 private und Vereinsgalerien teilnahmen.

Der Landesverband der Kunstmuseen und Kunstinstitutionen Mecklenburg-Vorpommern e. V. hatte diese Schau gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Landesvertretung vorbereitet. Sie setzte ein kulturpolitisches Zeichen zur Unterstützung der in unserem Land arbeitenden Galerien und stellte Kunst und Künstlerinnen aus Mecklenburg-Vorpommern in der Bundeshauptstadt vor.

Mit dieser Ausstellung wird ein weiterer Schritt zur Vorstellung der kulturellen Vielfalt und Leistungsfähigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf dem Gebiet der Kunst in der Bundeshauptstadt Berlin gegangen. Die finanzielle Unterstützung mit Landesmitteln aus der Kulturförderung soll gleichermaßen die Wertschätzung, die der Arbeit der Galerien in unserem Land zugemessen wird, unterstreichen.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 465

Bildungsministerium fördert Baltic Fashion Award als besonderes Kulturprojekt des Landes mit 22.500 3

Am 20. September 2002 vergibt eine internationale Jury im Seebad Heringsdorf zum ersten Mal den internationalen Ostsee-Modedesignpreis „The Baltic Fashion Award“.

Aus einem Feld von 41 Bewerbern wurden zehn Kandidaten aus den sieben Ostseeanrainerstaaten Dänemark, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Schweden und Deutschland für diesen Preis nominiert.

Der Preis wird vom Bildungsministerium, dem Wirtschaftsministerium und der Wirtschaft des Landes gestiftet. Verliehen wird er beim Mode-Event „Heringsdorf goes fashion“ auf der Insel Usedom in Form der folgenden drei eigenständigen und gleichwertigen Preise zu jeweils 7.500 1:

- Preis für Modedesigner/innen, die bereits am Markt orientiert arbeiten.
Ihr Design ist Teil eines bereits erfolgreichen Engagements, mit dem eigene Label etabliert werden sollen.
- Preis insbesondere für die Arbeit von Nachwuchsmodedesigner/innen, die mit ganz besonderer künstlerischer Eigenständigkeit und mutigen Ideen den erfolgreichen Sprung in den Modemarkt anstreben.

- Preis für das besondere Engagement bei der Verknüpfung von Tradition, Handwerk und Moderne im Modebereich.

Mode steht für Kreativität, Innovation und Internationalität. Mode ist auch Kunst und Kommunikation. Sie vermittelt ebenso wie Film und Musik kulturelle Vielfalt und Lebensqualität! Der Baltic Fashion Award unterstreicht die Synonymbildung vom Begriff Mode mit der Ostseeinsel Usedom, verbunden mit einem hohen Maß an positivem Imagetransfer von Mecklenburg-Vorpommern in den baltischen Raum und andere Regionen Europas.

Für die drei Kaiserbäder Heringsdorf, Bansin und Ahlbeck gehört die jährlich zwei Mal stattfindende mehrtägige Veranstaltung mittlerweile zum festen Bestandteil eines hochwertigen und saisonverlängernden Angebotes.

Mit der Auslobung leistet die Landesregierung einen eigenständigen Beitrag zur weiteren Ausgestaltung von „Heringsdorf goes fashion“ und setzt damit einen deutlichen Akzent bei der Schaffung eines weiteren kulturellen Netzwerkes im Ostseeraum. Gewürdigt wird zudem das erfolgreiche Zusammenwirken der Insel-Bäder und der heimischen Tourismuswirtschaft in diesem Teil der Region Vorpommern.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 466

Mecklenburg-Vorpommerns Leibniz-Institute feiern gemeinsam im Schweriner Schloss die zehnjährige Erfolgsgeschichte der außeruniversitären Forschung in Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern hat viele Leuchttürme, aber kein einziger davon strahlt so weit wie die fünf „Leuchttürme der Wissenschaft“, die Institute der WGL, hier im Land. Die Kompetenz dieser Forschungseinrichtungen ist weltweit auf den unterschiedlichen Forschungsgebieten gefragt.

Die Leibniz-Gemeinschaft ist ein Zusammenschluss von wissenschaftlich, rechtlich und wirtschaftlich eigenständigen Forschungsinstituten und Serviceeinrichtungen für die Forschung. Sie hat die Struktur eines gemeinnützigen eingetragenen Vereins. Zur Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (WGL) gehören derzeit 79 Einrichtungen, die nach Artikel 91b

des Grundgesetzes paritätisch gefördert werden. Vier Institute sind in Mecklenburg-Vorpommern angesiedelt. Zum 1. Januar 2003 bekommt die WGL-Familie Zuwachs: Das Institut für Organische Katalyseforschung in Rostock.

Mit der Aufnahme in die Leibniz-Gemeinschaft wird jedem Institut eine überregionale und gesamtstaatliche Bedeutung bescheinigt. Die so genannte Blaue Liste ist ein internationales Qualitätssiegel und eine wichtige Voraussetzung für die Zukunftssicherung der Institute. Nur Exzellenz sichert auf Dauer die Existenz.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 466

Bildungsminister würdigte die Preisträger und Teilnehmer am Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“

Am Endausscheid des Bundeswettbewerbs „Jugend musiziert“ nahmen in diesem Jahr 64 Musikerinnen und Musiker aus Mecklenburg-Vorpommern teil. 37 von ihnen erspielten sich erste, zweite und dritte Preise.

Am 28. Juni fand im Katharinensaal der Hochschule für Musik und Theater in Rostock das Preisträgerkonzert statt.

In Mecklenburg-Vorpommern konnte in diesem Jahr bei den Regionalwettbewerben „Jugend musiziert“ ein neuer Teilnehmerrekord verzeichnet werden. Von 621 Musikerinnen und Musikern

qualifizierten sich 256 zum Landeswettbewerb. Ein erster Platz im Land war sozusagen die Fahrkarte zum Bundeswettbewerb.

Bundesweit hatten sich insgesamt 18.000 Musikerinnen und Musiker am Wettbewerb „Jugend musiziert“ beteiligt. Davon setzten sich 1.600 Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch und qualifizierten sich für das Finale. Die 64 Musikerinnen und Musiker aus Mecklenburg-Vorpommern belegten vierzehn 1. Preise, dreizehn 2. Preise und zehn 3. Preise.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 467

Grundschultag 2002: Leistungsanspruch in der Grundschule

In der ersten Klasse werden Kinder meist zum ersten Mal mit bewusstem Lernen konfrontiert. Dieses Lernen muss Spaß machen, denn wer schon in der Grundschule die Lust am Lernen verliert, für den bedeutet jeder weitere Schultag eher Frust denn Lust. Für die Grundschullehrerinnen und -lehrer ist das eine anspruchsvolle Herausforderung, der sie sich in jeder Unterrichtsstunde stellen müssen. Gerade in der Grundschule werden die Weichen für den weiteren Bildungsweg eines Kindes gestellt.

Auf der Tagung wurden die Ergebnisse der PISA-Studie hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Grundschulunterricht in Mecklenburg-Vorpommern untersucht. Arbeitsgruppen diskutierten und erarbeiteten Vorschläge für eine weitere Qualitätsentwicklung in den Grundschulen.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 467

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 8,10 Euro
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt

Stellungnahme des Bildungsministers zu den Ergebnissen Mecklenburg-Vorpommerns im Ländervergleich zu PISA-E

Für Mecklenburg-Vorpommern ergibt sich aus dem veröffentlichten Ländervergleich ein sehr differenziertes Bild. Im Hinblick auf die Umbrüche in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, die die Wende mit sich gebracht hat, sind die Ergebnisse der Studie für unser Land besser, als nach einer zum Teil gezielt initiierten Debatte in der letzten Woche zu erwarten war.

Die beste Platzierung konnte Mecklenburg-Vorpommern in der mathematischen Kompetenz der Neuntklässler an den Gymnasien mit einem 3. Platz erreichen.

Das Ergebnis in der Königsdisziplin Lesekompetenz zeigt jedoch ganz deutlich, wo unser Schwachpunkt liegt. Hier ist allerdings zu beachten, dass die getesteten Schüler 1985 geboren, 1991 eingeschult und ab 1995 die weiterführende Schule besucht haben. Und gerade im Grundschulbereich wurde in der ersten Legislaturperiode eine radikale Stundenkürzung vorgenommen. Erschreckend ist die Einstellung der Schülerinnen und Schüler zum Lesen: 45 % der befragten 15-Jährigen aus Mecklenburg-Vorpommern haben geantwortet, sie würden nicht zum Vergnügen lesen.

Die Aufgabe nach PISA ist klar: Wir brauchen mehr Qualität und mehr Quantität. Diese Erkenntnis ist nicht neu. Die Landesregierung hat gleich zu Beginn dieser Legislaturperiode Maßnahmen ergriffen, deren Notwendigkeit durch die PISA-Studie bestätigt werden. Die Stundenzahl in den Fächern Deutsch und Mathematik an der Grundschule wurde erhöht, die Rahmenpläne und damit die Unterrichtsinhalte überarbeitet.

Kein Bundesland kann sich nach der Studie zurücklehnen, wenn gleich die Ausgangslage in den Ländern sehr unterschiedlich ist. Bei zukünftigen Reformen orientieren wir uns an den international erfolgreichen Ländern im Norden: Finnland und Schweden.

Hintergrund

Um dem Bedarf an international vergleichbaren Daten über Schulleistungen besser gerecht zu werden, hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) die internationale Schulleistungsstudie PISA (Programme for International Student Assessment) initiiert. Im Rahmen von PISA arbeiten die Regierungen der OECD-Länder daran, die an den Schülerleistungen gemessenen Ergebnisse ihrer Bildungssysteme in regelmäßigen Abständen und innerhalb eines gemeinsamen, international vereinbarten Rahmens zu bewerten.

In PISA 2000 wurden insgesamt 260.000 Schülerinnen und Schüler aller Teilnehmerländer im Alter von 15 Jahren einbezogen. Aus Deutschland kamen für diese Studie 10.000 Teilnehmer. Um einen speziellen Vergleichswert für Deutschland zu erzielen, wurden im Auftrag der Kultusministerkonferenz eine Vergleichsstudie für Deutschland angefertigt. 50.000 Schülerinnen und Schüler aus allen Bundesländern nahmen an PISA-E teil.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 468